

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus**  
**Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

EVN Naturkraft GmbH  
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte  
GmbH  
Schwarzenbergplatz 16  
1010 Wien

Beilagen  
WST1-UG-79/036-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noe.gv.at  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug Bearbeitung (0 27 42) 9005  
Mag. iur. Paul Sekyra Durchwahl Datum  
15206 16. Dezember 2025

Betreff  
EVN Naturkraft GmbH; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Windpark Deutsch-Wagram 2“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

# Bescheid

# Inhaltsverzeichnis

<b>Spruch .....</b>	<b>9</b>
<b>I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) .....</b>	<b>9</b>
I.1 <b>Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 .....</b>	<b>10</b>
I.2 <b>Ausschluss der bedarfsgerechten Nachkennzeichnung in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot .....</b>	<b>10</b>
I.3 <b>Forstrechtlicher Konsens .....</b>	<b>10</b>
I.3.1 <b>Dauernde Rodung im Ausmaß von 1.158 m<sup>2</sup> .....</b>	<b>10</b>
I.3.2 <b>Befristete Rodung im Ausmaß von 2.877 m<sup>2</sup> .....</b>	<b>11</b>
I.3.3 <b>Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen .....</b>	<b>11</b>
I.3.4 <b>Rodungszweck .....</b>	<b>11</b>
I.3.5 <b>Fristen .....</b>	<b>11</b>
I.4 <b>Aufsichten .....</b>	<b>11</b>
I.4.1 <b>Eigenüberwachung (Aufsichten) .....</b>	<b>11</b>
I.4.1.1 <b>Anlaufstelle für Beschwerden/ Ansprechperson .....</b>	<b>12</b>
I.4.1.2 <b>Archäologische Bauaufsicht .....</b>	<b>12</b>
I.4.1.3 <b>Bodenkundliche Baubegleitung .....</b>	<b>13</b>
I.4.1.4 <b>Örtliche Bauaufsicht .....</b>	<b>13</b>
I.4.1.5 <b>Ökologische Umweltbauaufsicht .....</b>	<b>13</b>
I.4.2 <b>Bekanntgabe der bestellten Personen .....</b>	<b>14</b>
I.4.3 <b>Bekanntgabe des Baubeginns .....</b>	<b>14</b>
I.5 <b>Auflagen .....</b>	<b>15</b>
I.5.1 <b>Bautechnik .....</b>	<b>15</b>
I.5.2 <b>Biologische Vielfalt .....</b>	<b>18</b>
I.5.3 <b>Brandschutz inkl. Risikoanalyse .....</b>	<b>26</b>
I.5.4 <b>Elektrotechnik .....</b>	<b>27</b>
I.5.5 <b>Forst- und Jagdökologie .....</b>	<b>33</b>

<b>I.5.6</b>	<b>Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz .....</b>	<b>35</b>
<b>I.5.7</b>	<b>Lärmschutz .....</b>	<b>35</b>
<b>I.5.8</b>	<b>Luftfahrttechnik .....</b>	<b>38</b>
<b>I.5.9</b>	<b>Maschinenbautechnik .....</b>	<b>43</b>
<b>I.5.10</b>	<b>Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild .....</b>	<b>47</b>
<b>I.5.11</b>	<b>Schattenwurf/Eisabfall .....</b>	<b>49</b>
<b>I.5.12</b>	<b>Verkehrstechnik .....</b>	<b>49</b>
<b>I.6</b>	<b>Aufschiebende Bedingung .....</b>	<b>50</b>
<b>I.6.1</b>	<b>Verkehrstechnik .....</b>	<b>50</b>
<b>I.7</b>	<b>Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000.....</b>	<b>51</b>
<b>I.7.1</b>	<b>Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist).....</b>	<b>51</b>
<b>I.7.2</b>	<b>Bauvollendung .....</b>	<b>51</b>
<b>I.7.3</b>	<b>Bewilligungsdauer – Rodungen.....</b>	<b>51</b>
I.7.3.1	Dauernde Rodungen .....	51
I.7.3.2	Befristete Rodungen.....	51
I.7.3.3	Ersatzaufforstungen .....	52
I.7.3.4	Wiederaufforstungen .....	52
<b>I.8</b>	<b>Vorhabensbeschreibung .....</b>	<b>52</b>
<b>I.8.1</b>	<b>Kenndaten des Vorhabens .....</b>	<b>52</b>
<b>I.8.2</b>	<b>Vorhabengrenze .....</b>	<b>53</b>
<b>I.8.3</b>	<b>Lage .....</b>	<b>54</b>
<b>I.8.4</b>	<b>Übersichtslageplan der WEAs des Windparks Unterstinkenbrunn .....</b>	<b>55</b>
<b>I.8.5</b>	<b>Koordinaten und Höhenangaben .....</b>	<b>56</b>
<b>I.8.6</b>	<b>Technische Beschreibung der Windenergieanlage .....</b>	<b>58</b>
I.8.6.1	Allgemeines .....	58
I.8.6.2	Vorder- und Seitenansicht Vestas V136, NH 151,7 m über GOK.....	61
I.8.6.3	Elektrotechnische Komponenten der Anlagentype .....	61
<b>I.8.7</b>	<b>Technische Beschreibung der Kabelleitungen .....</b>	<b>62</b>
I.8.7.1	Allgemeines .....	62
I.8.7.2	Übersichtslageplan Windpark-internen Verkabelung und der Netzanbindung .....	63
<b>I.8.8</b>	<b>Einbauten und Querungen .....</b>	<b>63</b>
I.8.8.1	Querungen technischer Einbauten .....	63
I.8.8.2	Querung von Verkehrsinfrastruktur .....	65

I.8.8.3	Querungen von Gewässern.....	66
<b>I.8.9</b>	<b>Rodungen.....</b>	<b>67</b>
I.8.9.1	Beanspruchte Grundstücke .....	67
<b>I.8.10</b>	<b>Beschreibung der Bauphase.....</b>	<b>68</b>
I.8.10.1	Allgemeines.....	68
I.8.10.2	Ablaufplanung und Bauzeit.....	69
I.8.10.3	Lagerung der Baustoffe und Betriebsmittel .....	71
I.8.10.4	Abfall und Baustellenwässer .....	71
<b>I.8.11</b>	<b>Betriebsphase und Nachsorge.....</b>	<b>71</b>
 <b>Rechtsgrundlagen .....</b>		 72
 <b>Begründung .....</b>		 74
1	Sachverhalt/Antrag und Verfahrensverlauf.....	74
2	Vorbringen Beteiligter.....	76
2.1	Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages.....	76
2.2	Zusammenfassung der Ausführungen der NÖ Umweltanwaltschaft vom 02. Jänner 2025 .....	76
2.3	Zusammenfassung der Ausführungen der Austrian Power Netz Niederösterreich GmbH 22. Jänner 2025.....	77
2.4	Zusammenfassung der Ausführungen der Umweltorganisation ALLIANCE FOR NATURE vom 30. Jänner 2025.....	78
2.5	Sonstige beurteilungsrelevante Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten.....	79
2.5.1	Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 13. Mai 2024 .....	79
2.5.2	Stellungnahmen der Austro Control GmbH vom 07. Mai 2025 .....	80
2.5.3	Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 31. Mai 2024 .....	81
2.5.4	Stellungnahme des Standortanwalts vom 29 April 2025 .....	83

<b>2.6</b>	<b>Stellungnahmen zum Parteiengehör .....</b>	<b>85</b>
<b>2.6.1</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahme der EVN Naturkraft GmbH vom 10. September 2025.....</b>	<b>85</b>
<b>3</b>	<b>Erhobene Beweise .....</b>	<b>85</b>
<b>3.1</b>	<b>Teilgutachten .....</b>	<b>85</b>
<b>3.2</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>89</b>
<b>3.3</b>	<b>Mündliche Verhandlung.....</b>	<b>90</b>
<b>3.4</b>	<b>Gegengutachten .....</b>	<b>90</b>
<b>4</b>	<b>Beweiswürdigung.....</b>	<b>90</b>
<b>4.1</b>	<b>Allgemeine Ausführungen.....</b>	<b>90</b>
<b>4.2</b>	<b>Zu den Teilgutachten .....</b>	<b>91</b>
<b>4.3</b>	<b>Zum Teilgutachten Biologische Vielfalt.....</b>	<b>92</b>
<b>4.4</b>	<b>Zur Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>93</b>
<b>4.5</b>	<b>Zu den Vorbringen der der Umweltanwaltschaft .....</b>	<b>94</b>
<b>5</b>	<b>Entscheidungsrelevanter Sachverhalt .....</b>	<b>94</b>
<b>6</b>	<b>Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>96</b>
<b>6.1</b>	<b>Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG.....</b>	<b>96</b>
<b>6.2</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 .....</b>	<b>96</b>
<b>6.3</b>	<b>Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992 .....</b>	<b>112</b>
<b>6.4</b>	<b>Forstgesetz 1975 - ForstG .....</b>	<b>112</b>
<b>6.5</b>	<b>Luftfahrtgesetz - LFG .....</b>	<b>114</b>
<b>6.6</b>	<b>Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 195.....</b>	<b>118</b>
<b>6.6.1</b>	<b>Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen .....</b>	<b>123</b>
<b>6.7</b>	<b>NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014 .....</b>	<b>124</b>

<b>6.8</b>	<b>NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014 .....</b>	<b>125</b>
<b>6.9</b>	<b>NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005.....</b>	<b>128</b>
<b>6.10</b>	<b>NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973.....</b>	<b>131</b>
<b>6.11</b>	<b>NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....</b>	<b>132</b>
<b>6.12</b>	<b>NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG .....</b>	<b>138</b>
<b>6.13</b>	<b>NÖ Starkstromwegegesetz .....</b>	<b>140</b>
<b>7</b>	<b>Subsumption .....</b>	<b>143</b>
<b>7.1</b>	<b>UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000 .....</b>	<b>143</b>
<b>7.2</b>	<b>Materienrechtliche Genehmigungstatbestände.....</b>	<b>143</b>
<b>7.2.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>143</b>
<b>7.2.2</b>	<b>Tatbestände gemäß Forstgesetz 1975 - ForstG.....</b>	<b>144</b>
<b>7.2.3</b>	<b>Tatbestände gemäß Luftfahrtgesetz – LFG.....</b>	<b>144</b>
<b>7.2.4</b>	<b>Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 .....</b>	<b>144</b>
<b>7.2.5</b>	<b>Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014 .....</b>	<b>144</b>
<b>7.2.6</b>	<b>Tatbestände gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ EIWG 2005 .....</b>	<b>145</b>
<b>7.2.7</b>	<b>Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 .....</b>	<b>145</b>
<b>7.2.8</b>	<b>Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000.....</b>	<b>145</b>
<b>7.2.9</b>	<b>Tatbestände gemäß NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG .....</b>	<b>146</b>
<b>7.2.10</b>	<b>Tatbestände gemäß NÖ Starkstromwegegesetz .....</b>	<b>146</b>
<b>8</b>	<b>Rechtliche Würdigung .....</b>	<b>146</b>
<b>8.1</b>	<b>Allgemeine Ausführungen.....</b>	<b>146</b>
<b>8.2</b>	<b>Zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung .....</b>	<b>147</b>
<b>8.2.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>147</b>
<b>8.2.2</b>	<b>Zu den Ausführungen der NÖ Umweltanwaltschaft.....</b>	<b>148</b>
<b>8.2.3</b>	<b>Zu den Ausführungen der Austrian Power Grid AG.....</b>	<b>148</b>
<b>8.2.4</b>	<b>Zu den Vorbringen der ALLIANCE FOR NATURE .....</b>	<b>148</b>
<b>8.3</b>	<b>Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....</b>	<b>154</b>

<b>8.4</b>	<b>Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit.....</b>	<b>155</b>
<b>8.5</b>	<b>Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 .....</b>	<b>159</b>
<b>8.6</b>	<b>Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens.....</b>	<b>160</b>
<b>8.7</b>	<b>Zum Stand der Technik des Vorhabens .....</b>	<b>162</b>
<b>8.8</b>	<b>Zur Ausnahmegenehmigung gemäß ETG.....</b>	<b>164</b>
<b>8.9</b>	<b>Zum Bedarf .....</b>	<b>165</b>
<b>8.10</b>	<b>Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 .....</b>	<b>166</b>
<b>8.11</b>	<b>Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz .....</b>	<b>167</b>
<b>8.12</b>	<b>Zur Standorteignung/konzentration .....</b>	<b>168</b>
<b>8.13</b>	<b>Zur Flächenwidmung und sektorales Raumordnungsprogramm .....</b>	<b>169</b>
<b>8.14</b>	<b>Zur Betrachtung von Störfällen inklusive Brandereignissen und Eisabfall.....</b>	<b>170</b>
<b>8.15</b>	<b>Zur Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes .....</b>	<b>176</b>
<b>8.16</b>	<b>Zum Schutzgut biologische Vielfalt und der artenschutzrechtlichen Betrachtung .....</b>	<b>181</b>
<b>8.17</b>	<b>Zur Frage der Lärmimmissionen.....</b>	<b>184</b>
<b>8.18</b>	<b>Zu den sonstigen Stellungnahmen und Vorbringen .....</b>	<b>184</b>
<b>8.18.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>184</b>
<b>8.18.2</b>	<b>Zur Frage des Tourismus .....</b>	<b>184</b>
<b>8.18.3</b>	<b>Zur Lichtverschmutzung.....</b>	<b>185</b>
<b>8.19</b>	<b>Zu den Aufsichten .....</b>	<b>185</b>
<b>8.20</b>	<b>Zu den Auflagen .....</b>	<b>185</b>
<b>8.21</b>	<b>Zur Frage der bedarfsgerechten Nachkennzeichnung .....</b>	<b>186</b>
<b>8.22</b>	<b>Zur Befristung.....</b>	<b>187</b>

9	Zusammenfassung.....	188
	<b>Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>188</b>

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag der EVN Naturkraft GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, vom 02. Mai 2024 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Deutsch-Wagram 2“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

## **Spruch**

### **I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)**

Der EVN Naturkraft GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens

**„Windpark Deutsch-Wagram 2“,**

bestehend aus

- a) der Errichtung und dem Betrieb von 9 WEA der Type Vestas V172 - 7,2 M mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 175 m und der Windparkleistung von 64,8 MW,
- b) der Netzanbindung mit einem 30 kV-Erdkabel-Systeme an die Netzanschlusspunkte in den Umspannwerken Prottes und Deutsch-Wagram,
- c) der Erweiterung bzw Ertüchtigung der bestehenden Zuwegung und
- d) der Herstellung von Kranstellenflächen für die Errichtung, Reparaturen oder Wartungen der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (zB Logistikfläche, Baustelleneinrichtungsfläche, Baucontainer)

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Deutsch-Wagram (Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung), Aderklaa (Verkabelung), Bockfließ (Verkabelung), Großengersdorf (Verkabelung),

Strasshof an der Nordbahn (Verkabelung), Schönkirchen-Reyersdorf (Verkabelung), Gänserndorf (Verkabelung), Weikendorf und Prottes (Verkabelung) erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.8) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezugshabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Spruchpunkt I.4 und I.5) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

### **I.1 Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992**

Für das gegenständliche Vorhaben wird die Ausnahmebewilligung von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 329/2024, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen erteilt.

### **I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot**

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot untersagt.

### **I.3 Forstrechtlicher Konsens**

#### **I.3.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 1.158 m<sup>2</sup>**

Die dauernde Rodung in einem Flächenausmaß von 1.158 m<sup>2</sup> wird entsprechend der unter Pkt I.8.9 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

### **I.3.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 2.877 m<sup>2</sup>**

Die vorübergehende (befristete) Rodung in einem Flächenausmaß von 2.877 m<sup>2</sup> wird entsprechend der unten Pkt I.8.9 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

### **I.3.3 Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen**

I.3.3.1 In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rogenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 3.474 m<sup>2</sup>, an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Als Nahbereich gelten die Katastralgemeinden Stallingerfeld, Deutsch-Wagram, Helmhof, Wendlingerhof und Großengersdorf.

I.3.3.2 Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist.

### **I.3.4 Rodungszweck**

Die dauernde Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Vorhabensbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „Windpark Deutsch-Wagram 2“ gebunden.

Die vorübergehende (befristete) Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung) des beantragten Vorhabens „Windpark Deutsch-Wagram 2“ gebunden.

Rodungszweck ist die Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens „Windpark Deutsch-Wagram 2“ samt allen erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

### **I.3.5 Fristen**

Die Fristen werden unter Punkt I.7 festgelegt.

## **I.4 Aufsichten**

### **I.4.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)**

Zur Überwachung der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes hat die Projektwerberin nach Maßgabe und im Umfang folgender Ausführun-

gen Aufsichten bzw fachkundige Personen zu bestellen (Eigenüberwachung), deren Kosten von der Konsenswerberin zu tragen sind.

Die gleichzeitige Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten ist bei Vorliegen der fachlichen Eignungen möglich.

#### I.4.1.1 Anlaufstelle für Beschwerden/ Ansprechperson

I.4.1.1.1 Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sowie deren Behandlung sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc). Diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauaufsicht aufzubewahren.

#### I.4.1.2 Archäologische Bauaufsicht

I.4.1.2.1 Zur Überwachung der archäologischen Maßnahmen ist eine fachlich geeignete archäologische Bauaufsicht gemäß Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes zu bestellen.

I.4.1.2.2 Zu deren Aufgabe zählt insbesondere die Überwachung der Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und die Abstimmung und fachlichen Kontrolle der durchzuführenden archäologischen Maßnahmen samt zugehöriger Dokumentationsarbeiten und Berichtslegung im Sinne eines „verlängerten Armes“ des Bundesdenkmalamtes. Aufgabe der archäologischen Bauaufsicht ist auch eine – in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt zu erstellende – schriftliche Dokumentation über die ordnungsgemäße Durchführung der archäologischen Maßnahmen (zB Arbeitszeitraum, kurze Charakterisierung dokumentierter Befunde und Funde, Freigabetermine, Abgabetermine der archäologischen Dokumentation) sowie die schriftliche und fotografische Dokumentation von allfällig notwendigen Maßnahmen vor, während und nach der Bauphase.

I.4.1.2.3 Insbesondere zählt auch die Überwachung der unter Pkt I.5.10.3 angeführten Auflagen zu den Aufgaben der archäologischen Bauaufsicht.

#### I.4.1.3 Bodenkundliche Baubegleitung

I.4.1.3.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und der Bodenrekultivierung in Anlehnung an die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen gewährleisten:

- a) Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden
- b) Die Lagerung des Oberbodens in einer Schütt Höhe bis max. 1,5 m
- c) Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung
- d) Der Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.
- e) Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Umweltbauaufsicht wahrgenommen werden.

#### I.4.1.4 Örtliche Bauaufsicht

I.4.1.4.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen sowie die konsensgemäße Durchführung der Bauarbeiten ist eine verantwortliche Person als örtliche Bauaufsicht zu bestellen.

I.4.1.4.2 Die Bauaufsicht darf nur durch eine hierzu geeignete Person erfolgen.

#### I.4.1.5 Ökologische Umweltbauaufsicht

I.4.1.5.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen, insbesondere jener unter Pkt I.5.1 vorgeschriebenen, und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 (insbesondere mit Kenntnissen zu Amphibien, Ziesel und Hamster) einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagengemäßen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.

I.4.1.5.2 Die ökologische Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.

I.4.1.5.3 Die ökologische Umweltbauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Umweltbauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.

I.4.1.5.4 Die ökologische Umweltbauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungs-termin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.

I.4.1.5.5 Einmal im Halbjahr ist die Behörde zudem mittels Berichts über die auflagengemäße Bauausführung in Kenntnis zu setzen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

I.4.1.5.6 Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

## **I.4.2 Bekanntgabe der bestellten Personen**

I.4.2.1 Die als Aufsichten (Pkt I.4.1 bestellten Personen sind unter Angabe der Kontaktdata (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens

**drei Monate vor Baubeginn**

schriftlich bekannt zu geben.

I.4.2.2 Änderungen bei den bestellten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

## **I.4.3 Bekanntgabe des Baubeginns**

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest

**drei Monate im Voraus**

bekannt zu geben.

## I.5 Auflagen

### I.5.1 Bautechnik

I.5.1.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

I.5.1.2 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen aus welchen die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgeht. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

I.5.1.3 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.4 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.5 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.6 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß

ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.7 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.8 In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

I.5.1.9 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WKA bereitzuhalten:

in der Gondel:	1 Stück mind. K5
im Mastfuß oder im Service-PKW	1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden. z.B. Pulverlöschgeräte.

I.5.1.10 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

I.5.1.11 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

I.5.1.12 Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:

- a) Windkraftanlagen mit Nummerierung
- b) benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- c) Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- d) Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)

- e) Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- f) Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- g) Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung
- h) Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- i) Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig der Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

I.5.1.13 Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.5.1.14 Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

I.5.1.15 Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.5.1.16 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

I.5.1.17 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.5.1.18 Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

I.5.1.19 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

## **I.5.2 Biologische Vielfalt**

I.5.2.1 Die Bautätigkeit hat unter Tags zu erfolgen und zwar zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang.

I.5.2.2 Ausgleichsflächen Umfang und Lage

Es sind 4,2 ha Ausgleichsflächen anzulegen, wobei Fundamentflächen oder Böschungen hier nicht eingerechnet werden dürfen.

I.5.2.2.1 Anlage

Innerhalb der Ausgleichsflächen ist ein mind. 7 m breiter, durchgehender Streifen herzustellen, bestehend aus:

- a) einer mittigen Gehölzreihe aus standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten (z. B. Weißdorn, Schlehdorn, Heckenrose, Feldahorn), beidseitig je einem 2,75 m breiten Wiesenstreifen, wobei
- b) der Wiesenstreifen zu unterschiedlichen Zeiten zu beweiden und/oder zu mähen ist und
- c) maximal 1,4 ha der Ausgleichsfläche (maximal 2 km lang) betragen darf.

I.5.2.2.2 Pflege und Bewirtschaftung

- a) Jährlich sind 10–20 % der Fläche ungemäht bzw. unbeweidet zu belassen.

- b) Das Mähgut ist abzutransportieren.
- c) Mulchen ist unzulässig, ausgenommen punktuell zur Gehölzpfllege oder zur Offenhaltung von Randbereichen.
- d) Die angrenzenden Kulturen zum Gehölzstreifen können sein:
  - da) Weiden mit max. 1,5 GVE/ha, maximal 1 ha der Ausgleichsfläche
  - db) Ackerkulturen, maximal 0,5 ha der Ausgleichsfläche
  - dc) Brachen
  - dd) Mähwiesen, maximal 2 mähdig, maximal 0,5 ha der Ausgleichsfläche
- de) Das Saatgut für die Wiesenstreifen muss regionaler Herkunft sein (z. B. REWISA-Zertifikat) und die Rote-Liste-Art Krummhals (*Anchusa arvensis* ssp. *arvensis*) enthalten.

#### I.5.2.2.3 Verbote

- a) Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- b) Häckseln ist verboten; zulässig ist ausschließlich ein randliches Unkrauthäckseln außerhalb der Ausgleichsflächen.
- c) Jagdliche Einrichtungen (z. B. Hochsitze, Fütterungen, Kirrungen) sind unzulässig.

#### I.5.2.2.4 Erhaltungspflicht

- a) Die Ausgleichsflächen sind auf die gesamte Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.

#### I.5.2.2.5 Monitoring

- a) Die Maßnahmen sind jährlich durch eine fachkundige Person zu überprüfen.
- b) Vor Baubeginn ist der Behörde ein Detailplan betreffend Lage, Ausgestaltung und Pflege vorzulegen.

I.5.2.3 Zum Schutz der Arten, Sumpfschwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Gewöhnlich-Filzkraut (*Filago vulgaris*) muss jener Bereich, in welchem die Arten vorkommen, im Zuge der Umweltbaubegleitung markiert und von den Bautätigkeiten ausgespart werden.

I.5.2.3.1 Falls eine Aussparung nicht möglich ist, müssen die Individuen mit samt der Vegetationssode und mind. 20 cm des darunterliegenden Oberbodens vor Beginn der Bauarbeiten versetzt werden.

I.5.2.3.2 Die Markierung und Versetzung muss von einer geeigneten Person (Botaniker, Vegetationsökologe) durchgeführt bzw. begleitet werden.

I.5.2.4 Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen Einzelbusch und Strauchgruppe sowie Strauchhecke ist eine Ausgleichsfäche im Ausmaß von mindestens 4.600 m<sup>2</sup> anzulegen, wobei dabei Pflanzen der Gattung *Prunus* enthalten sein müssen. Es dürfen keine gebietsfremden Gehölze gepflanzt werden.

I.5.2.4.1 Bei der Ausgleichsfäche kann es sich auch um mehrere, nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, die jedoch nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen dürfen und mind. 1000 m<sup>2</sup> groß sein müssen.

I.5.2.4.2 Bei dieser Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage handeln und dürfen keine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache, etc.) dafür herangezogen werden.

I.5.2.4.3 Die Fläche ist auf Dauer des Windparks zu erhalten.

I.5.2.4.4 Der Einsatz von Düng- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.

I.5.2.5 Für den Biotoptyp 09-Kontinentaler basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen (FFH-LRT 6210) hat die Bergung von Vegetationssoden mit mind. 20 cm des Oberbodens vor Beginn der Errichtung der Kabeltrasse zu erfolgen. Diese muss außerhalb der Vegetationsperiode (zwischen Oktober und Februar) durchgeführt werden. Die Soden müssen gemeinsam mit dem darunterliegenden Oberboden auf einem Bauvlies abseits der Bautätigkeiten zwischengelagert werden und anschließend wieder an ihren ursprünglichen Ort aufgebracht werden. Dabei muss die Durchmischung der Bodenschichten vermieden werden, um ein späteres Überhandnehmen von Störungszeigern zu verhindern.

I.5.2.6 Im Zuge der Bautätigkeiten sind entstandene Feuchtstellen, welche in weiterer Folge weiter bearbeitet/befahren werden, zeitnah zu füllen, um keine Arten wie die Wechselkröten anzulocken. Diese Maßnahme ist von der ökologische Umweltbauaufsicht zu kontrollieren. Von der ökologische Umweltbauaufsicht ist auch sicherzustellen, dass keine bereits besiedelten Lacken verschüttet werden. Im Falle einer Besiedelung sind dementsprechende Vorkehrungen wie alternative Routen oder Umstiegen zu treffen. Die Empfängerflächen, in die die gefangenen Tiere verbracht werden, müssen außerhalb des Schwellenwertes von 300 m liegen.

I.5.2.6.1 Nachtfahrten im Zeitraum von Anfang März bis Anfang Juli bei regnerischem Wetter sind zu vermeiden. Falls eine Lieferung unter diesen Bedingungen unvermeidbar ist, muss die ökologische Umweltbauaufsicht den Zufahrtsweg vorab von Amphibien freiräumen.

I.5.2.7 Vor Baubeginn muss durch eine ökologische Umweltbauaufsicht sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Individuen der Zauneidechse oder Schlingnatter vorkommen.

I.5.2.7.1 Falls es zu Individuenfunden kommt, muss vor Beginn der Bauarbeiten als funktionserhaltende Maßnahme im engeren Bereich im Umkreis von mind. 300 m von den Vorkommensnachweisen ein mindestens 1.800 m<sup>2</sup> großes Habitat auf sandig-schotrig und trockenen Böden als Empfängerfläche hergestellt werden. Die Fläche sollte Anschluss zum Waldrand haben. Sie darf max. 30 % bestockt sein. Auf der Fläche sind 3 Totholzhaufen sowie 2 Steinhaufen (jeder: mind. 1 m hoch und 2 m<sup>2</sup> groß) herzustellen.

I.5.2.7.2 Falls es zu Individuenfunden kommt, muss für die Baufeldfreimachung zu Beginn der Aktivitätssaison eine Absammlung der Reptilien mittels Handfang durchgeführt werden. Dazu ist eine Begehung der zuvor abgestockten (entbuschten) und sorgfältig von liegendem Astwerk befreiten Aufschlussfläche mit drei fachkundigen Personen gleichzeitig bei geeigneter Witterung und Tageszeit zu Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr (März/April) vormittags durchzuführen. Es sind zwei Termine vorzusehen, die bei ausbleibenden Fängen durch einen dritten Termin ergänzt werden können.

I.5.2.8 Die vorgesehene Baufelder sind unter Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbote so zu pflegen, dass eine Ansiedelung des Ziesel vor Baubeginn nicht möglich oder sehr unwahrscheinlich ist.

I.5.2.8.1 Vor Baubeginn muss durch die ökologische Umweltbauaufsicht jedenfalls sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Nachweise von Ziesel- oder Hamstervorkommen vorhanden sind.

I.5.2.8.2 Falls Zieselbauten im Bereich der Kabeltrasse gefunden werden, muss die Kabeltrasse im Abstand von mind. 15 Meter zu identifizierten Bauten geführt werden.

I.5.2.8.3 Falls Zieselbauten im permanenten Baubereich gefunden werden, muss eine zur Vermeidung/ Verminderung der Auswirkungen ein entsprechendes Konzept zur Vergrämung und Neubesiedelung benachbarter Flächen in Form eines Brachemanagements in unmittelbarer Umgebung der Vorkommensfläche mit Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Behörde rechtzeitig vor Bauausführung vorgelegt werden.

I.5.2.8.4 Ein Fangen und Wiederaussiedeln der Ziesel, die im Gegensatz zum Hamster, kolonielebende Einzelgänger sind und damit wesentlich schwerer umgesiedelt werden können, ist nicht zulässig.

I.5.2.9 Falls Hamsterbauten im Baufeld durch die ökologische Umweltbauaufsicht festgestellt werden, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

I.5.2.9.1 Falls Hamsterbauten im Bereich der Kabeltrasse gefunden werden, muss das Kabel in den Abschnitten mit Hamsterbauten in deren Aktivitätsphase (Mitte März bis Ende August) mit einem Abstand von mindestens 5 m von den Bauöffnungen verlegt werden.

I.5.2.9.2 Falls Hamsterbauten im permanenten Baubereich gefunden werden, muss der Fang und die Umsiedelung einzelner Individuen umgesetzt werden.

I.5.2.9.3 Im Fall eines Fangs und einer Umsiedelung müssen Ausgleichsflächen mit folgenden Kriterien geschaffen werden:

- a) Die Größe der Ausgleichfläche muss generell mind. 1 ha/ Hamsterneuansiedelung betragen.

- b) Die Fläche kann als Acker oder Grünland genutzt werden (siehe nachfolgende Auflagen).
- c) Der Einsatz von Düng- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.
- d) Jagdliche Einrichtung sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz, etc.) zu unterlassen.
- e) Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.

#### I.5.2.9.4 Äcker müssen wie folgt bewirtschaftet werden:

- a) Es sind nach der Ernte auf Ackerflächen Getreidestreifen mit einer Mindestbreite von 5 Metern stehenzulassen.
- b) Es müssen 12 Meter breite Grünstreifen, Raine, Brachen oder Klee als Lebensraum belassen werden, um eine kontinuierliche Nahrungsversorgung sowie Deckung während der Erntezeit sicherzustellen.
- c) Es darf nicht tiefer als 25 bis 30 cm gepflügt werden.
- d) Es müssen Raine und Böschungen geschaffen werden und diese offen gehalten werden.

#### I.5.2.9.5 Bei Grünland sind folgende Maßnahmen zu setzen:

- a) Es sind von mehrjährigen Klee- und Luzernefeldern anzulegen.
- b) Die Fläche muss mind. einmal und max. zweimal im Jahr gemäht werden.
- c) Das Mähgut muss abtransportiert werden.
- d) Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
- e) Das Häckseln der Fläche ist verboten.
- f) Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5m breite), freistehende

Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn, etc. können belas-  
sen werden.

I.5.2.10 Rodungsarbeiten dürfen nur im Rodungszeitraum von 11.09. bis 31.10. erfol-  
gen.

I.5.2.11 Die potenziellen Fledermausquartiere sind durch fachkundige Baumkletterer  
mittels Endoskops zu kontrolliert. Sowohl besetzte als auch unbesetzte Höhlen von  
Bäumen, die zur Rodung vorgesehen sind, sind mit Einwegverschluss zu versehen.  
Rindenplatten, die als Spaltenquartiere in Frage kommen, sind zu entfernen. Minde-  
stens zwei Wochen nach dieser Kontrolle sind die betroffenen Bäume unter Anwesen-  
heit der ökologische Umweltbauaufsicht zu Fällen, wobei der freie Fall der Bäume  
vermieden werden sollte. Unmittelbar nach dem Fällen sind die Bäume letztmalig mit-  
tels Endoskops zu kontrollieren und etwaig vorhandene Fledermäuse zu bergen.

I.5.2.12 Sollten im Zuge von Fällungen Fledermäuse geborgen werden, so sind diese  
in einem Fledermauskasten bis zur Freilassung in den Dämmerungs- und Nacht-  
stunden unterzubringen.

I.5.2.13 Stammabschnitte mit potentiellen Fledermausquartieren sind zu versetzen  
und an Bäumen anzubringen. Die Quartiere sind in einer Distanz von mindestens  
200 m und maximal 5000 m Entfernung zum gefällten Quartier anzubringen, sofern  
geeignete Bäume zur Anbringung vorhanden sind. Es ist darauf zu achten, dass sich  
die versetzten Quartiere in mehr als 200 m Entfernung zu WKA befinden.

I.5.2.14 141 Bäume sind außer Nutzung zu stellen. Spätestens ein Jahr vor den ge-  
planten Rodungen sind die Altbäume auszuwählen, die auf Betriebsdauer des WPs  
aus der forstlichen Nutzung zu nehmen sind. Die verorteten Altbäume sind der Be-  
hörde spätestens ein Jahr vor Rodungsbeginn zu melden. Dabei ist darauf zu achten,  
dass möglichst große Bäume ausgewählt werden, deren Überleben jedoch auf die  
Betriebsdauer des Windparks angenommen werden kann. Die Bäume sind so zu  
markieren, dass ihre Bedeutung als CEF-Maßnahme ersichtlich ist und sie nicht irr-  
tümlich gefällt werden. Ein Drittel dieser Bäume ist zu Ringeln, um Spaltenquartiere  
durch abstehende Borke zu fördern.

I.5.2.15 94 Holzbetonkästen sind am aus der Nutzung genommenen Baumbestand  
anzubringen. Können Stammabschnitte mit potentiellen Quartieren versetzt werden,

kann die Anzahl der Holzbetonkästen entsprechend reduziert werden. Die Ersatzquartiere sollen dem verlorenen Quartierangebot (Rundkästen für Spechthöhlen, Flachkästen für Spaltenquartiere) entsprechen. Die Kästen müssen in Gruppen von 5-10 Kästen aufgehängt werden. Pro Gruppe sind sowohl Rundkästen als auch Flachkästen und pro Gruppe zumindest ein Großraumkasten anzubringen. Zusätzlich ist pro Gruppe ein Vogelkasten (Giebelkasten) zu montieren. Die Kästen sind in allen Expositionen in einer Höhe von 3-4 m aufzuhängen. Die Kästen sowie der aus der Nutzung genommene Baumbestand muss mindestens 200 m und maximal 5000 m von der nächstgelegenen Anlage entfernt sein.

I.5.2.16 Die Holzbetonkästen sind so lange zu reinigen und warten (1 mal pro Jahr) bis wieder ein ausreichendes natürliches Quartierangebot nachzuweisen ist (mindestens 20 Jahre). Die Kästen müssen über einen Zeitraum von 10 Jahren alle zwei Jahre durch eine fachkundige Person zwischen Juni und August auf Besatz geprüft und die vorkommenden Arten dokumentiert werden.

I.5.2.17 Die ökologische Umweltbauaufsicht hat unmittelbar vor Beginn der Bodenbearbeitungen die vom Vorhaben beanspruchten Flächen auf Gelege bodenbrütender Vogelarten bzw. Bruthinweise (warnende Altvögel, flugunfähige Jungvögel) abzusuchen. Werden Gelege oder explizite Bruthinweise auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen entdeckt, sind die Bauarbeiten auf ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit zu verschieben. Auch dort, wo Wege neu angelegt werden oder die Kabeltrasse abseits von Wegen verläuft, sind die beanspruchten Flächen vorab von der ökologischen Umweltbauaufsicht abzugehen.

I.5.2.18 Das in Maßnahme NSch\_10 beschriebene Gondelmonitoring hat an vier Anlagen zu erfolgen. Eine Dokumentation der in NSch\_09 und NSch\_10 festgelegten Maßnahmen ist der Behörde jährlich unaufgefordert zu übermitteln.

I.5.2.19 An Anlagen mit Gondelmonitoring hat ein Schlagopfermonitoring gemäß Stand der Technik nach standardisierter Methode zu erfolgen. Ein Schlagopfermonitoring kann entfallen, wenn wissenschaftlich belegte, regionale Auswertungen für Ostösterreich der Fledermausaktivitäten bzw. Fledermausschlagopferzahlen vorhanden sind. Im Zuge des Schlagopfermonitorings sind spezialisierte Kadaverspürhunde einzusetzen. Werden trotz fledermaus-freundlichem Betriebsalgorithmus mehr als 1 Individuum/ Anlage/ Jahr getötet, muss der Algorithmus anhand der neuen Aktivi-

tätsmessungen angepasst werden. Die Ergebnisse des Monitorings müssen der Behörde unaufgefordert gemeldet werden. Ist eine statistische Hoch-rechnung der Kollisionsopfer aus praktischen Gründen (schwierige Absuchbarkeit und damit verbundene geringe Untersuchungsfläche wie es in Waldflächen vorkommt) nicht sinnvoll, kann auch die tatsächliche Anzahl an gefundenen Kollisionsopfern als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Diese Entscheidung hat in Abstimmung mit der Behörde zu erfolgen.

I.5.2.20 Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist zu unterlassen.

#### Ausgleichsflächen

I.5.2.21 Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln.

Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:  
<https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html>

I.5.2.22 Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben.

I.5.2.23 Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

### **I.5.3 Brandschutz inkl. Risikoanalyse**

I.5.3.1 Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahme gemäß anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen. Die Löschanlage ist nicht nur als Raumschutz der Gondel auszu-

führt. Es sind die Schaltschränke in der Gondel und im Turmfuß mit einem automatisch auslösenden Löschsystem zu versehen.

I.5.3.2 Die Vorgehensweise bei Löschmaßnahmen sowie die Löschwasserlogistik sind im Zuge der Erstellung des Notfallplanes vor Inbetriebnahme nachweislich mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.

#### **I.5.4 Elektrotechnik**

I.5.4.1 Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E 8101 anzulegen. Darin muss der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) schriftlich festgehalten sein und sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.5.4.2 Die EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie des Herstellers der Windkraftanlagen sind im Anlagenbuch zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.3 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlage einer Erstprüfung im Sinne der OVE E 8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.4 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlage im Sinne der OVE-Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 inspiziert und geprüft worden ist sowie dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmebewilligung von OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 bzw. 6.5.2.4 eingehalten wurden. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.5 Der Nachweis der Konformität des Windparks gem. Punkt 8 der TOR Erzeuger sowie der Herstellung entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.5.4.6 Die Dokumentation zur Konformitätsüberwachung des Windparks auf Einhaltung der Bestimmungen der TOR Erzeuger, 8.3 ist in der Anlagendokumentation bereitzuhalten.

I.5.4.7 Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windkraftanlage, worin die Durchführung einer Prüfung von Sicherheitsfunktionen der Windkraftanlage dokumentiert ist (z.B. NOT-Stopp, Notversorgungen, ...) ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.5.4.8 Die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ist zu bestätigen. Die zugehörige Prüfdokumentation sowie Nachweise zur Konformität der eingesetzten Rotorblätter mit den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61400-24 sind zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.9 Die ausreichende Erdung der Windkraftanlage für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz ist nachzuweisen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.10 Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen Hochspannungsabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc.) ist im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und durch eine fachlich geeignete Person zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist.

I.5.4.11 Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

I.5.4.12 In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) und die Anleitungen nach OVE E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die mög-

lichst das gesamte Windparknetz zumindest aber auch die jeweils angrenzenden Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

I.5.4.13 Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

I.5.4.14 Über die Einhaltung der Forderungen der Einbautenbetreiber bei Annäherungen der in Erde verlegten Kabel an diese Einbauten ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

I.5.4.15 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten ein zu messen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.16 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen im Transformatorabgangsfeld der Windkraftanlage zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.

I.5.4.17 Zur Ausführung des Transformatoren mit dem eingesetzten Isoliermedium sind Prüfnachweise zum eingesetzten Transformator im Anlagenbuch zur Einsicht aufzulegen.

I.5.4.18 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der beschriebenen Schutzmaßnahmen des Transformatoren zu prüfen.

I.5.4.19 Es ist eine Bestätigung im Anlagenbuch aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.

I.5.4.20 Es ist eine Bestätigung im Anlagenbuch aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Um-

hüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

I.5.4.21 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.5.4.22 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.5.4.23 Die im Transformator befindliche Flüssigkeit (Ester) ist nach Anforderungen des Herstellers zu überprüfen. Die Bewertung des Esters sowie ein Vorschlag der Prüfstelle für den nächsten Inspektionstermin sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.5.4.24 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.5.4.25 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen.

#### Auflagen zur beantragten Ausnahmegenehmigung gem. § 11 ETG 1992

I.5.4.26 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ( $t < 180\text{ms}$ ) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF<sub>6</sub>-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vor-

handener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

I.5.4.27 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

I.5.4.28 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

I.5.4.29 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.5.4.30 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

I.5.4.31 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.5.4.32 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.5.4.33 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden,

ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

I.5.4.34 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmebewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.4.35 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu vidieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.5.4.36 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.4.37 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.5.4.38 Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.5.4.39 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

## **I.5.5 Forst- und Jagdökologie**

### Allgemein

I.5.5.1 Die Rodungsfläche 11 ist möglichst nahe an die Trasse der westlich gelegenen Hochspannungsfreileitung (GST 1836/32, KG Gänserndorf) zu verschieben. Eine weitere Öffnung des Kronendaches des umliegenden älteren Stieleichen-Ulmen-Eschen-Bestands ist zu vermeiden.

I.5.5.2 Die geschlägerten Waldflächen sind wiederaufzuforsten, falls sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwuchse einstellt. Für eine allfällige notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20%

Hainbuche und 50% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. Die Aufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rehwildsicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 1,60 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

### Dauernde Rodungen

I.5.5.3 Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

I.5.5.4 Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche und 50% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.

I.5.5.5 Die Ersatzaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rehwildsicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 1,60 m Höhe zu schützen. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Bei Ausfall der Pflanzen ist eine Nachbesserung durchzuführen.

### Befristete Rodungen

I.5.5.6 Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren.

I.5.5.7 Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällige notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche und 50% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen. Die Aufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder

rehwildsicheren Wildschutzaungeflechts mit mindestens 1,60 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

I.5.5.8 Die Fundament- und Böschungsflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

## **I.5.6 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz**

I.5.6.1 Eine allenfalls erforderliche Bauwasserhaltung ist auf Grund der lokalen Gegebenheiten (Bodenkennwerte etc.) entsprechend zu dimensionieren und während der Bauarbeiten zu betreiben.

I.5.6.2 Das Volumen des/r Absetzbecken/s (oder auch Containermulden) ist auf eine zumindest 30-minütige Absetzzeit des Wassers zu dimensionieren.

I.5.6.3 Das bei der Bauwasserhaltung anfallende Wasser ist, zur mechanischer Reinigung (Entfernung von mitgeführten absetzbaren Feststoffe), in Versickerungs-/Absetz-becken (bei Containern nachgeschaltetes Versickerungsbecken) wieder dem Grundwasserkörper zuzuführen.

I.5.6.4 Baumaßnahmen im Bereich von Bewässerungsanlagen und sonstigen von Wasserrechten betroffenen Bereichen sind so durchzuführen, dass deren Funktion vollständig erhalten bleibt bzw. keine negative Beeinträchtigung auftritt.

I.5.6.5 Bei Betankungsvorgängen oder erforderlichen Wartungsarbeiten an Baufahrzeugen und -maschinen sind zum Schutz gegen mögliches Austreten von Treibstoff bzw. Ölen flüssigkeitsdichte Auffangwannen unterzustellen.

I.5.6.6 Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen bei Unfällen bzw. Zwischenfällen infolge Treibstoff-/Ölaustritt ist mind. 100 kg Ölbindemittel im Baustellenbergreich vorzuhalten.

## **I.5.7 Lärmschutz**

I.5.7.1 In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden bewohnten Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird.

I.5.7.2 Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellen-betrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

I.5.7.3 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Auflage 2) überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schalleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert der Verordnung gemäß Auflage 2) liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.

I.5.7.4 Vor Baubeginn sind die Bewohner der Wohnhäuser Rußbachhof 2 (IP 9), Stallingerfeld 1 (IP 9), Stallingerfeld 406 (IP10) sowie die Betreiber des Motels (S1 Raststätte, Stallingerfeld 8 (IP 6)) nachweislich über Bauarbeiten (Bauzeit und Dauer) zu informieren. Als mögliche Lärmschutzmaßnahmen ist das Geschlossenhalten der Wohnraum- und Hotelraum-fenster (Empfehlung: Lüften über die baustellenabgewandte Seite) während der Bauzeit im Informationsschreiben anzuführen. Weiters ist die Baudauer in diesem Bereich und eine Ansprechstelle mit entsprechender Befugnis den betroffenen Bewohnern schriftlich zu nennen.

I.5.7.5 Alle Windenergieanlagen (WEA) des gegenständlichen Windparks Deutsch Wagram 2 sind mit schalloptimierten Flügelenden (STE) auszustatten und dürfen im Tages- und Abendzeitraum entsprechend der Planung leistungsoptimiert betrieben werden, sofern die nachstehenden A-bewerteten Schalleistungspegel (LW,A) in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v10m) nicht überschritten werden.

WEA	<b>Tages- und Abendzeitraum, Schallleistungspegel L<sub>w,A</sub> [dB], leistungsoptimierter Betrieb, bei Windgeschwindigkeit v<sub>10m</sub> [m/s]</b>							
	3	4	5	6	7	8	9	10
WKA 01 - WKA 09	98,2	99,2	104,6	106,9	106,9	106,9	106,9	106,9

In den Nachtstunden sind die folgenden projektgemäßen Emissionen einzuhalten bzw. dürfen nachstehende LW,A - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v10m) nicht überschritten werden.

WEA	<b>Nachtzeitraum, Schallleistungspegel L<sub>w,A</sub> [dB], schallreduzierter Betrieb, bei Windgeschwindigkeit v<sub>10m</sub> [m/s]</b>							
	3	4	5	6	7	8	9	10
WKA 01	98,2	99,2	101,8	102,0	102,0	102,0	103,0	102,0
WKA 02	98,2	99,2	100,0	100,0	101,0	101,0	102,0	102,0
WKA 03	98,2	99,2	100,0	100,0	100,0	100,0	101,0	102,0
WKA 04	98,2	99,2	103,3	105,0	105,0	105,0	105,0	106,9
WKA 05	98,2	99,2	103,3	104,0	104,0	105,0	105,0	105,0
WKA 06	98,2	99,2	104,6	105,0	105,0	106,9	106,9	106,9
WKA 07	98,2	99,2	103,0	104,0	106,9	106,9	106,9	106,9
WKA 08	98,2	99,2	99,0	101,0	102,0	105,0	105,0	105,0
WKA 09	98,2	99,2	100,9	102,0	104,0	106,9	106,9	106,9

I.5.7.6 Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks „WP Deutsch Wagram“ – und in der Folge auf Anforderung der Behörde – sind die Geräuschemissionen von zwei WEA des gegenständlichen Windparks zu ermitteln.

Die Messungen sind gemäß dem Stand der Technik (das ist derzeit ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2019 „Windenergieanlagen, Teil 11, Schallmessverfahren“; 01.06 2019), durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) im leistungsoptimierten Betrieb sowie den beantragten schallreduzierten Betriebsweisen durchzuführen.

Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische / rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden. Der schriftliche Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

Sollten die beantragten Emissionen überschritten werden, so sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B. schalloptimierter Betrieb der Anlagen) und ist die Einhaltung der projektierten Emissionen/Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

## I.5.8 Luftfahrttechnik

### Allgemeine Auflagen

I.5.8.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.5.8.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist der zuständigen Luftfahrtbehörde, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.5.8.3 Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich der zuständigen Luftfahrtbehörde, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anchluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: [> Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG.](https://www.austrocontrol.at)

[https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen\\_datenauflieferung/hindernisdaten\\_lfg\\_85](https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85)

I.5.8.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.5.8.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber der zuständigen Luftfahrtbehörde, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.5.8.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der zuständigen Luftfahrtbehörde bekannt zu geben.

#### Luftfahrt-Befeuerung

I.5.8.7 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

I.5.8.8 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.5.8.9 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

I.5.8.10 Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- a) die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 850 nm liegt.
- b) die Strahlstärke der Infrarotfeuer  $I_e$  beim Gefahrenfeuer  $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.
- c) die Strahlstärke der Infrarotfeuer  $I_e$  beim Hindernisfeuer  $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen

I.5.8.11 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.8.12 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.5.8.13 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel – 1 s hell - 1,5 s dunkel.

I.5.8.14 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.5.8.15 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.5.8.16 An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt.

I.5.8.17 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

I.5.8.18 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

- a) Typ ML (Mittelleistung)
- b) Farbe Rot
- c) Lichtstärke 100 – 300 cd
- d) Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- e) die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 850 nm liegt.
- f) die Strahlstärke der Infrarotfeuer  $I_e$  beim Mittelleistungsfeuer  $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.8.19 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

#### Tagesmarkierung

I.5.8.20 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.5.8.21 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

I.5.8.22 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2 m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.5.8.23 Die Windkraftanlagen sind mit einem 3 m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40 m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

I.5.8.24 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

- a) WEISS: RAL 9010
- b) ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.5.8.25 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen

#### Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

#### Nachtkennzeichnung an Kränen

I.5.8.26 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

- a) Typ ML (Mittelleistung)
- b) Farbe Rot
- c) Lichtstärke 100 – 300 cd
- d) Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- e) die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 850 nm liegt.
- f) die Strahlstärke der Infrarotfeuer  $I_e$  beim Mittelleistungsfeuer  $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.5.8.27 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

#### Tagesmarkierung an Kränen

I.5.8.28 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

I.5.8.29 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

- a) WEISS: RAL 9010
- b) ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.

Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

I.5.8.30 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

### **I.5.9 Maschinenbautechnik**

I.5.9.1 Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windkraftanlagen sind der Behörde (zumindest vorläufige) Typenprüfungen der zu errichtenden Windkraftanlagen zu übermitteln.

I.5.9.2 Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probebetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

I.5.9.3 Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

I.5.9.4 Die Projektwerberin respektive die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufliegen. Gleiches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.

I.5.9.5 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

I.5.9.6 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren. Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

I.5.9.7 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

I.5.9.8 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilge-

räten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

I.5.9.9 Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

I.5.9.10 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.5.9.11 Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.5.9.12 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

I.5.9.13 Die Projektwerberin hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenden Restriktionen die von ihr vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

I.5.9.14 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

I.5.9.15 Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.

I.5.9.16 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sach-

verständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweis:

- H 1) Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräte-richtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beziehung einer notifizierten Stelle.).
- H 2) Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.
- H 3) Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.
- H 4) Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.
- H 5) Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mit zu prüfen.
- H 6) Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach

Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.

- H 7) Die beigebrachten Einreichunterlagen bilden einen Bescheidbestandteil, und daher sind die darin getroffenen Festlegungen bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten.
- H 8) Für einen Inverkehrbringungszeitpunkt der Windkraftanlage ab einschließlich 20. Jänner 2027 gilt statt der angeführten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bzw. MSV2010) die Verordnung Maschinenprodukte (EU) 2023/1230. Die ab dem Stichtag verpflichtenden ergänzenden technischen Anforderungen nach Anhang III der Verordnung können bereits vorher angewendet werden, die geänderten Verfahren und Dokumente treten mit dem Stichtag in Kraft.

### **I.5.10 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild**

I.5.10.1 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben/abzugelten.

I.5.10.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

#### **I.5.10.3 Archäologische Maßnahmen**

##### **I.5.10.3.1 Begleitung des Oberbodenabtrags**

Im Bereich der Baufelder hat im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 40 Arbeitstagen vor dem eigentlichen Baubeginn der flächige Abtrag des Oberbodens (Humus) zu erfolgen.

I.5.10.3.2 Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens ist folgendermaßen zu dokumentieren: Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine

- a) Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation,
- b) eine Vermessungsdokumentation sowie eine
- c) verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

I.5.10.3.3 Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologischen Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes geegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

I.5.10.3.4 Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.

I.5.10.4 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 2 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- b) Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.
- c) Das Logo ist im Anschluss an die Tagesmarkierungselemente platziert.
- d) Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen. Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.10.5 Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

### **I.5.11 Schattenwurf/Eisabfall**

I.5.11.1 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.5.11.2 Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.5.11.3 Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.

I.5.11.4 Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.5.11.5 Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen. Die Aufzeichnungen müssen im Minutentakt erfolgen. In diesen Zeitintervallen sind Angaben zum Betrieb (Drehzahl, Leistung o.Ä.) darzustellen.

### **I.5.12 Verkehrstechnik**

I.5.12.1 Die Anbindungen an die Landesstraße L 6 bzw. den Kreisverkehr von L 6 und L 3166 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit

und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein.

#### Hinweise

- H 9) Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenverwalter abzustimmen.
- H 10) Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Genehmigung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.
- H 11) Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeisterei Gänserndorf), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

### I.6 Aufschiebende Bedingung

#### I.6.1 Verkehrstechnik

I.6.1.1 Vor Nutzung der Anbindungen an die Landesstraße L 6 bzw. den Kreisverkehr von L 6 und L 3166 ist bei den Windparkanbindungen 2 und 3 an die L 6 für den Abschnitt 200 m nordwestlich der Anbindung 2 bis 100 m südöstlich der Anbindung 3 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h während der gesamten Bauzeit bei der zuständigen Behörde gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 zu erwirken. Zusätzlich ist bei der Windparkanbindung 5 an die L 6 für den Abschnitt 100 m nordwestlich bis 200 m südöstlich der Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h während der gesamten Bauzeit bei der zuständigen Behörde gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 zu erwirken. Es ist im All-

gemeinen darauf Acht zu geben, dass das erforderliche Sichtdreieck von Sichtbehinderungen freigehalten wird.

## **I.7 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000**

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

### **I.7.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)**

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht bis spätestens

**31. Dezember 2031**

begonnen wird.

### **I.7.2 Bauvollendung**

Als Bauvollendungsfrist wird der

**31. Dezember 2034**

bestimmt.

### **I.7.3 Bewilligungsdauer – Rodungen**

#### **I.7.3.1 Dauernde Rodungen**

Der Rodungszweck der dauernden Rodungen ist bis spätestens

**31. Dezember 2034**

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

#### **I.7.3.2 Befristete Rodungen**

Der Rodungszweck der vorübergehenden Rodungen ist bis spätestens

**31. Dezember 2034**

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

### I.7.3.3 Ersatzaufforstungen

Die Ersatzaufforstungen für die dauerhaft gerodeten Flächen sind

**spätestens im Folgejahr nach Baubeginn**

durchzuführen.

### I.7.3.4 Wiederaufforstungen

Die Wiederaufforstungen von Flächen, für die eine befristete Rodungsbewilligung erteilt wurde, sind

**umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten**

durchzuführen.

(Hinweis: Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

## I.8 Vorhabensbeschreibung

### I.8.1 Kenndaten des Vorhabens

Die Antragstellerin EVN Naturkraft GmbH beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Deutsch-Wagram 2 die Errichtung und den Betrieb von 9 Windkraftanlagen in der Gemeinde Deutsch-Wagram.

Die neu geplante 30 kV Windparkverkabelung soll über zwei Kabeltrassen in das Umspannwerk Prottes und in das geplante Umspannwerk Deutsch-Wagram führen.

Projektname: Windpark Deutsch-Wagram 2

Projektwerberin: EVN naturkraft GmbH

EVN-Platz, 2344 Maria Enzersdorf

Anzahl der WKAs:	9 WKAs
Anlagentype:	9 x Vestas V172 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 175 m
Gesamtnennleistung:	64,8 MW
Standortgemeinden:	Deutsch-Wagram (Anlagenstandorte, Wegebau, Verkaubelung)
	Aderklaa (Verkabelung)
	Bockfließ (Verkabelung)
	Großengersdorf (Verkabelung)
	Strasshof an der Nordbahn (Verkabelung)
	Schönkirchen-Reyersdorf (Verkabelung)
	Gänserndorf (Verkabelung)
	Weikendorf (Verkabelung)
	Prottes (Verkabelung)
Bundesland:	Niederösterreich
Verwaltungsbezirk:	Gänserndorf, Mistelbach

### I.8.2 Vorhabengrenze

I.8.2.1 Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen einerseits die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Prottes (im Eigentum der Netz NÖ GmbH, Grundstück 1904/3) sowie Umspannwerk Deutsch-Wagram (im Eigentum der Wiener Netze GmbH, Grundstück 2170/1) dar. Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk liegen außerhalb des Vorhabens und sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

I.8.2.2 Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) bilden die Einfahrten von der Landesstraße L6 in das landwirtschaftliche Wegenetz. Nicht zum Vorhaben gehören die Sondertransportrouten.

### **I.8.3 Lage**

Die Windenergieanlagen (WEAs) des Windpark Deutsch-Wagram 2 sind im Gemeindegebiet der folgenden Gemeinden:

Deutsch-Wagram (Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung)

Aderklaa (Verkabelung)

Bockfließ (Verkabelung)

Großengersdorf (Verkabelung)

Strasshof an der Nordbahn (Verkabelung)

Schönkirchen-Reyersdorf (Verkabelung)

Gänserndorf (Verkabelung)

Weikendorf (Verkabelung)

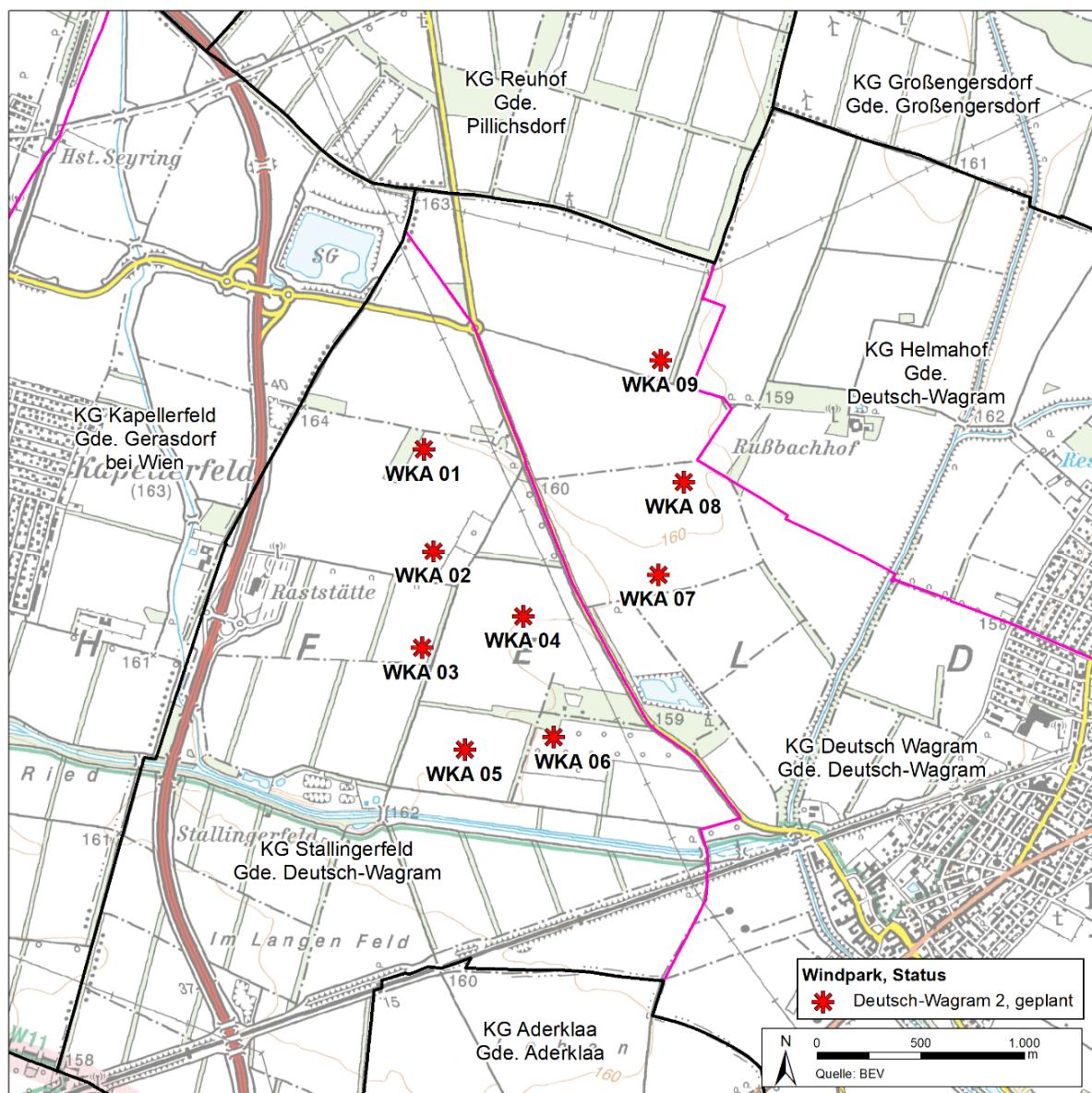
Prottes (Verkabelung)

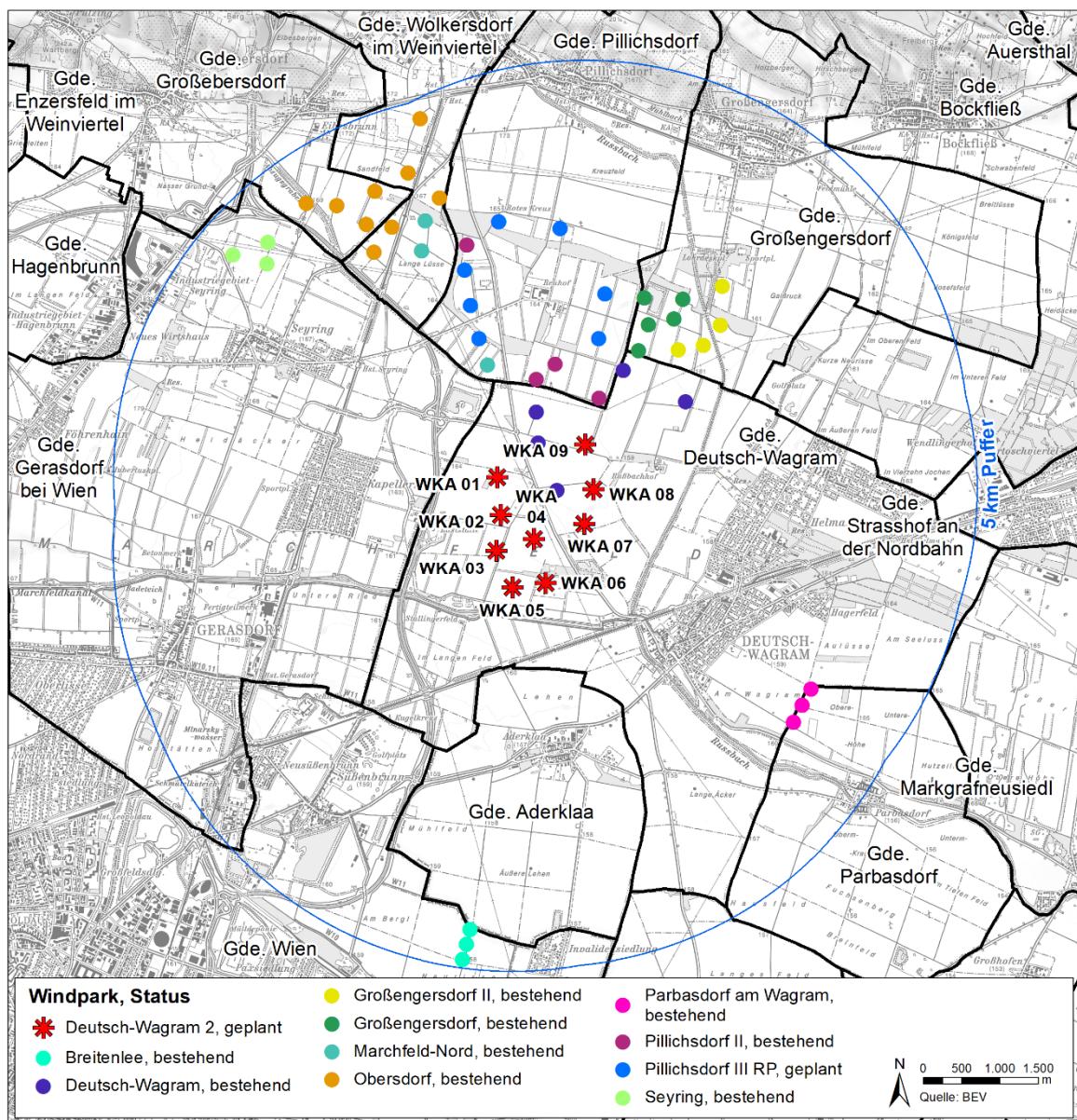
Bundesland: Niederösterreich

Verwaltungsbezirke: Gänserndorf und Mistelbach

geplant.

## I.8.4 Übersichtslageplan der WEAs des Windparks Unterstinkenbrunn





## I.8.5 Koordinaten und Höhenangaben

WKA	Typ	BMN M34		WGS 84	
		Rechtswert	Hochwert	Längengrad	Breitengrad
WKA 01	Vestas 172	764.393,88	353.236,19	16° 31' 34,32"	48° 19' 02,23"
WKA 02	Vestas 172	764.440,45	352.743,09	16° 31' 36,52"	48° 18' 46,27"

WKA 03	Vestas 172	764.384,34	352.275,41	16° 31' 33,74"	48° 18' 31,13"
WKA 04	Vestas 172	764.874,00	352.428,38	16° 31' 57,52"	48° 18' 36,04"
WKA 05	Vestas 172	764.591,83	351.785,60	16° 31' 43,75"	48° 18' 15,25"
WKA 06	Vestas 172	765.021,89	351.845,26	16° 32' 04,63"	48° 18' 17,15"
WKA 07	Vestas 172	765.528,03	352.628,51	16° 32' 29,29"	48° 18' 42,47"
WKA 08	Vestas 172	765.650,73	353.078,40	16° 32' 35,30"	48° 18' 57,02"
WKA 09	Vestas 172	765.538,21	353.664,96	16° 32' 29,92"	48° 19' 16,02"

WKA	Typ	Leist-ung [MW]	Rotor-durch-messer [m]	Naben-höhe [m]	Bau-höhe [m]	Gelän-dehöhe [m]	Gesamthöhe [m.ü.A]
WKA 01	Vestas 172	7,2	172	175	261	162,1	423,1
WKA 02	Vestas 172	7,2	172	175	261	161,6	422,6
WKA 03	Vestas 172	7,2	172	175	261	160,5	421,5
WKA 04	Vestas	7,2	172	175	261	159,3	420,3

	172						
WKA 05	Vestas 172	7,2	172	175	261	160,4	421,4
WKA 06	Vestas 172	7,2	172	175	261	158,9	419,9
WKA 07	Vestas 172	7,2	172	175	261	157,4	418,4
WKA 08	Vestas 172	7,2	172	175	261	159,3	420,3
WKA 09	Vestas 172	7,2	172	175	261	159,5	420,5
Nabenhöhe = Nabenhöhe über Geländeoberkante (GOK) Bauhöhe = Höherstellung + Nabenhöhe + Rotorradius Geländehöhe = Geländehöhe gem. DGM 10m Gesamthöhe = Geländehöhe + Bauhöhe							

## I.8.6 Technische Beschreibung der Windenergieanlage

### I.8.6.1 Allgemeines

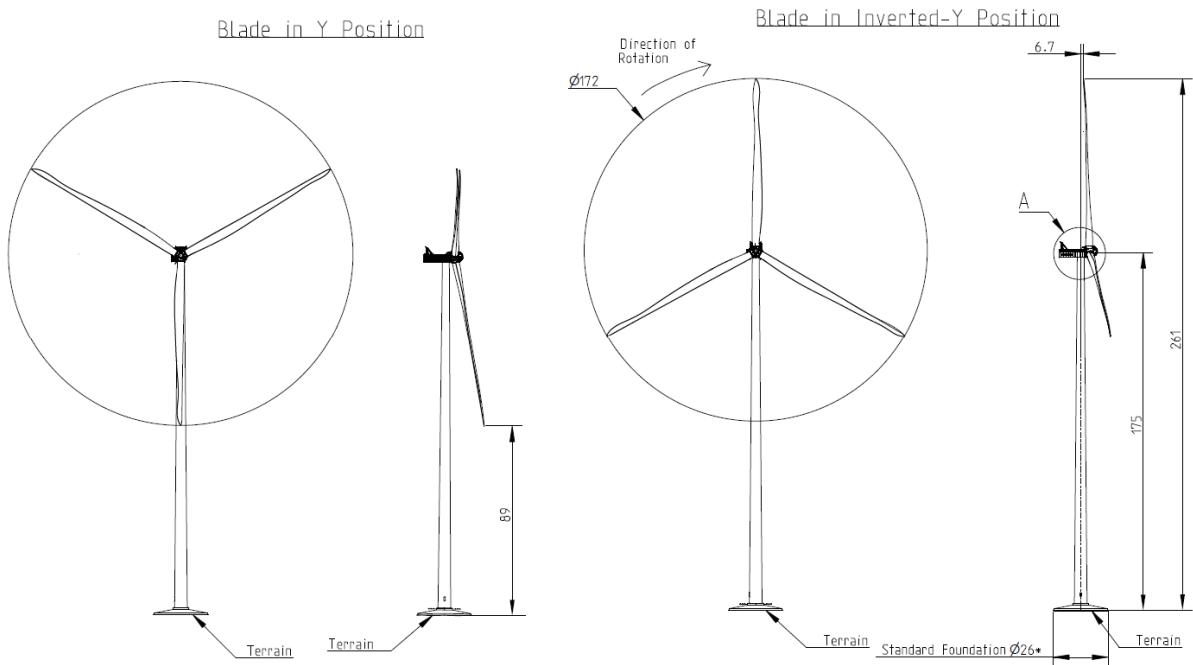
I.8.6.1.1 Das ggst. Projekt soll mit der Anlagentype Vestas V172 7,2 MW realisiert werden. Die neun geplanten Anlagen sind mit einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m geplant. Daraus ergibt sich eine Bauhöhe von insgesamt 261 m ab Geländeoberkante.

Anlagenhauptdaten	Vestas V172 7,2 MW
Nennleistung	7,2 MW
Rotordurchmesser	172 m
Nabenhöhe ab GOK	175 m

Bauhöhe ab GOK	261 m
Drehrichtung Rotor	Uhrzeigersinn (Betrachtung in Windrichtung auf den Rotor)
Einschalt- Abschaltgeschwindigkeit	3 m/s – 24 m/s
Drehzahl, dynamischer Betriebsbereich	4,3 – 12,1 U/min
Rotor	Luvläufer mit Pitchregulierung, aktiver Windnachführung
Rotorblätter	mit Sägezahn-Hinterkante (serrated trailing edges)
Blattmaterial	glasfaserverstärktes Polyester, Karbonfasern und metallische Ableitstreifen
Blattlänge	84,35 m
Überstrichene Fläche	23.235 m <sup>2</sup>
Rotorblattverstellung	je Rotorblatt ein autarkes Stellsystem mit zugeordneter Notversorgung
Generator	dreiphasiger Permanentmagnetgenerator, Vollumrichter
Windnachführung	Azimutlagersystem – Gleitlagersystem
Mechanische Bremse	Scheibenbremse an der schnellen Welle des Getriebes, Rotor-Haltebremse bei Not-Stopp, welche im Betrieb nur zu Wartungszwecken (Festsetzung)

	des Rotors) verwendet wird
Aerodynamische Bremse	Hauptbremse – volle Fahnenstellung der drei Rotorblätter
<b>Turm</b>	
Zertifizierung	DIBt (Windzone S, Erdbebenzone 0)
Bauart	CHT Hybridturm
Aufstieg	innenliegende Leiter mit Steigschutz oder mittels integriertem Aufzugssystem
Turmhöhe	169,73 m
Aufbau	36 Betonsegmente und 3 Stahlsegmente
Durchmesser Fußflansch	9,43 m
Durchmesser Kopfflansch	3,67 m
Elektrische Anlagenteile innerhalb der WKA	Leistungsschränke, Steuerschrank, Transfator, Niederspannungsverteilung und Mittelspannungsschaltanlage

## I.8.6.2 Vorder- und Seitenansicht Vestas V136, NH 151,7 m über GOK



## I.8.6.3 Elektrotechnische Komponenten der Anlagentype

### a) Internes Transformatorsystem

Bei der Anlagentype Vestas V172 7,2 MW ist der Transformator mit einer Nennleistung von 8,4 MVA im Seitenraum in einem separaten Transformatorraum, der über ein Verriegelungssystem zugänglich ist, situiert. Es handelt sich um einen dreiphasigen, dreigliedrigen in Flüssigkeit eingetauchten Transformator mit zwei Wicklungen. Der Transformator verfügt über einen externen Wasserkühlkreislauf. Die verwendete Isolierflüssigkeit ist umweltfreundlich und schwer entflammbar.

### b) Mittelspannungsschaltanlage

Bei der Anlagentype Vestas V172 7,2 MW befindet sich die gasisolierte Mittelspannungsschaltanlage mit dem Isoliermedium SF6 im Turmkeller/ Eingangsbereich.

Das Mittelspannungskabel verläuft vom Transformator im Seitenraum am Turm hinunter zur Mittelspannungsschaltanlage in der untersten Turmsektion. Bei dem Mittelspannungskabel handelt es sich um ein dreiadriges, kautschukisoliertes, halogenfreies Mittelspannungskabel mit einem dreiadrigen geteilten Erdleiter.

## **I.8.7 Technische Beschreibung der Kabelleitungen**

### **I.8.7.1 Allgemeines**

I.8.7.1.1 Die produzierte elektrische Energie wird über die neu geplante 30 kV Windparkverkabelung des ggst. Vorhabens über 6 Stränge direkt in die Umspannwerke Prottes und Deutsch-Wagram abgeleitet.

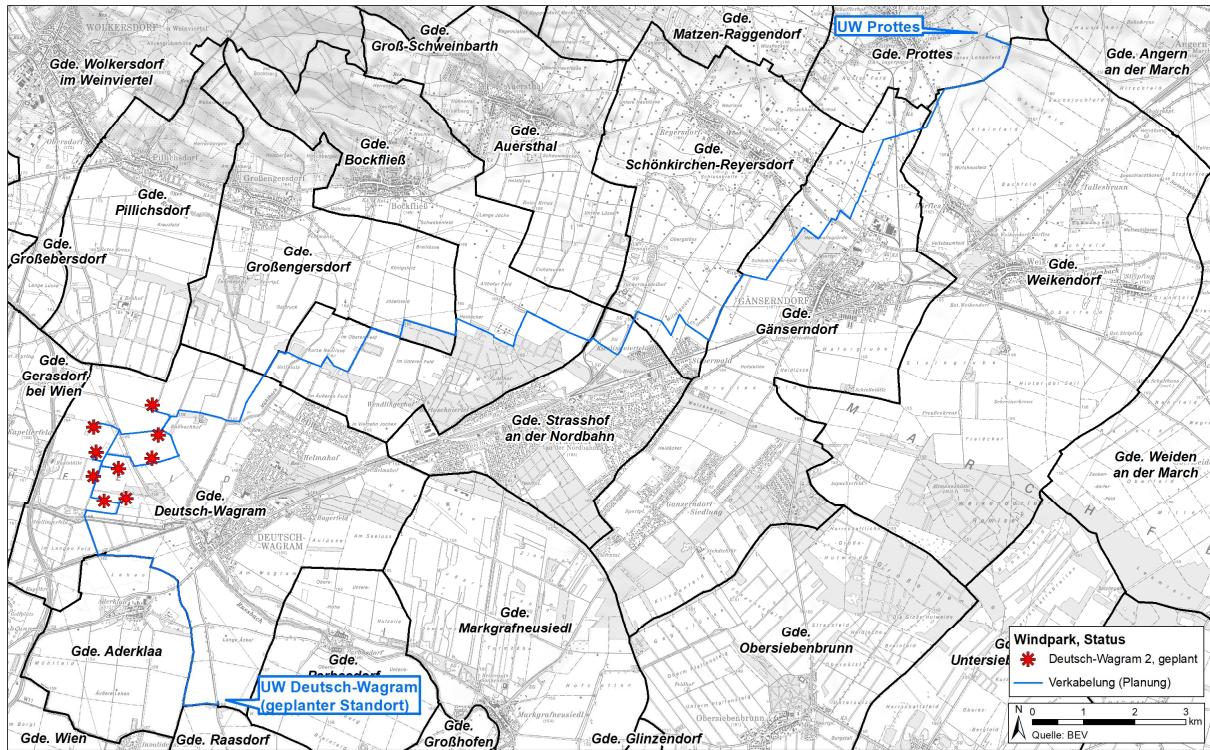
I.8.7.1.2 Die 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung werden als Aluminiumleiter (3-Leiter): E-A2XHCJ2Y ausgeführt. Für das ggst. Vorhaben sind keine externe Schaltstation bzw. kein externer SCADA-Container vorgesehen.

I.8.7.1.3 Die 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung werden in mindestens 1 m Tiefe (bei Pflugverlegung mindestens 1,2 m) unter Geländeoberkante verlegt. Die Bearbeitungsbreite bei offener Grabung beträgt in etwa 60 cm. In der gemeinsamen Künnette bzw. bei Pflugverlegung werden mit den drei Energiekabeln gleichzeitig zwei Lichtwellenleiterrohre PE50, ein Steuerkabel, ein Runderder (10 mm) und ein Kabelwarnband verlegt. Die Verlegung erfolgt mittels Kabelpflug, sowie im Bereich von Einbauten in offener Bauweise.

I.8.7.1.4 Bei der Kabelverlegung werden die einschlägigen österreichischen Normen eingehalten, insbesondere umfasst dies die: - OVE E 8120 Verlegung von Energie, Steuer- und Messkabeln.

I.8.7.1.5 Die zu berücksichtigenden TOR (Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen) der E-Control Austria (TOR Erzeuger) werden im ggst. Vorhaben eingehalten und sind durch die entsprechenden Konfigurationen der elektrotechnischen Komponenten der Anlagentype V172 7,2 MW sichergestellt.

## I.8.7.2 Übersichtslageplan Windpark-internen Verkabelung und der Netzanbindung.



## I.8.8 Einbauten und Querungen

### I.8.8.1 Querungen technischer Einbauten

I.8.8.1.1 Folgende technische Einbauten werden durch die ggst. Verkabelung gequert:

technische Einbauten	Einbautenträger
Nachrichtenleitung	A1 Telekom Austria AG
Hochspannungs-Freileitung	Austrian Power Grid AG
Erdkabel	BG Marchfeldkanal
Wasserleitung	EVN Wasser GmbH
Gas-Hochdruckleitung	Gas Connect Austria GmbH
Gasleitung	
Erdkabel	

Nachrichtenleitung	
Gas- Hochdruckleitung	Netz NÖ GmbH
Hochspannungs-Freileitung	
Mittelspannungs-Freileitung	
Mittelspannungs-Kabelleitung	
Niederspannungs-Kabelleitung	
Nachrichtenleitung	
Gasleitung	
Hochspannungs-Kabelleitung	OMV Austria Exploration Production GmbH
Nachrichtenleitung	
Niederspannung-Kabelleitung	
Sauergasleitung	
Trockengasleitung	
Ölleitung	
Wasserleitung	RAG Austria AG
Ölleitung	
Gasleitung, stillgelegt	

I.8.8.1.2 Im Vorfeld der Erdarbeiten für Wegebau und Windparkverkabelung wird die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort bestimmt und eingemessen, um mögliche Beschädigungen zu vermeiden und im Einverständnis mit den Betreibern durchgeführt.

I.8.8.1.3 Die Verlegung der Windparkverkabelung sowie auch die Querung technischer Einbauten erfolgt unter Berücksichtigung folgender Normen und Richtlinien:

OVE E 8120, 2017-07

ÖVGW G B430, 2023-06

ÖNORM B 2533

I.8.8.1.4 Bei Annäherung an Maststandorte von Freileitungen werden folgende Vorgaben zum Schutz der Verkabelung berücksichtigt:

- a) Mindestabstand zwischen Windparkverkabelung und dem vorhandenen Masterdungsnetz: 20 m.
- b) Beträgt die Entfernung des Erdkabels weniger als 20 m, so ist in diesem Bereich ein Überspannungsschutz (Kabel in hochspannungsfestem Isolierrohr) vorzusehen.
- c) Beträgt der Abstand zum Masterdungsnetz weniger als 10 m, so ist in diesem Bereich zusätzlich ein Lichtbogenschutz vorzusehen.

I.8.8.1.5 Bei Querungen von Einbauten der OMV Austria Exploration & Production GmbH werden überdies die Vorgaben gemäß OMV Austria Exploration & Production GmbH berücksichtigt werden und sind die Maßnahmen mit dem Einbautenträger abzustimmen.

I.8.8.1.6 Bei Querungen von Einbauten der Gas Connect Austria GmbH werden überdies die Vorgaben gemäß Gas Connect Austria berücksichtigt und werden die Maßnahmen mit dem Einbautenträger abzustimmen.

#### I.8.8.2 Querung von Verkehrsinfrastruktur

I.8.8.2.1 Folgende Verkehrsinfrastrukturen werden durch die ggst. Verkabelung gequert:

- a) Landesstraße L6
- b) Landesstraße L13
- c) Landesstraße L3025
- d) Landesstraße B220

- e) Landesstraße L3159
- f) Landesstraße L11
- g) Landesstraße L3005
- h) Landesstraße L19
- i) Landesstraße B8
- j) Landesstraße L3023
- k) Landesstraße L3019

I.8.8.2.2 Die Querung der Landesstraßen erfolgt mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) unter Berücksichtigung der OVE E 8120, 2017-07, wodurch keine Beeinträchtigung der Straßeninfrastruktur zu erwarten ist.

I.8.8.2.3 Das Ansuchen um Sondernutzung von Straßengrund wird im Zuge der Bauvorbereitung / des Bauprojektes eingeholt.

#### I.8.8.3 Querungen von Gewässern

I.8.8.3.1 Folgende Gewässer werden durch die ggst. Verkabelung mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb), einem Kabelschutzrohr und mit einem Mindestabstand von 1,5 m zur Gewässersohle gequert:

- a) Abzugsgraben (KG Stallingerfeld)
- b) Marchfeldkanal (KG Stallingerfeld)
- c) Rußbach (KG Helmahof)
- d) Rußbach Mühlbach (KG Wendlingerhof)
- e) Sulzgraben (KG Gänserndorf)
- f) Weidenbach [March, bei Zwerndorf] (KG Gänserndorf)
- g) Bachfeldgraben (KG Gänserndorf)
- h) Ruster Graben, Feilbach (KG Gänserndorf)

## I.8.9 Rodungen

### I.8.9.1 Beanspruchte Grundstücke

KGNR	KG	Gemeinde	GNR	Nr.	Rodungs	Art	Fläche (m <sup>2</sup> )	
06033	Stallingerfeld	Deutsch-Wagram	362	1		temporär	48	
			410	2		temporär	4	
			402	3		temporär	237	
				4		permanent	8	
				5		temporär	32	
						temporär	248	
06031	Deutsch-Wagram	Deutsch-Wagram	2560	6		temporär	15	
15222	Wendlinger-hof	Bockfließ	498	7		temporär	82	
			502			temporär	18	
15205	Großengersdorf	Großengers-dorf	3015	8		temporär	90	
			3016			permanent	6	
						temporär	20	
			3017			permanent	16	
						temporär	19	
			3018			permanent	16	
						temporär	21	
						permanent	27	
			5317					

KGNR	KG	Gemeinde	GNR	Nr.	Rodungs	Art	Fläche (m <sup>2</sup> )
						temporär	40
06024	Straßfeld	Strasshof an der Nordbahn	20	9		permanent	315
						temporär	602
						permanent	246
06020	Schönkirchen	Schön- kirchen- Reyersdorf	688	10		temporär	359
						permanent	259
06006	Gänserndorf	Gänserndorf	1836/32	11		temporär	517
						permanent	266
			1836/33			temporär	523

**Summe permanent:** **1.158 m<sup>2</sup>**

**Summe temporär (befristet):** **2.877 m<sup>2</sup>**

### I.8.10 Beschreibung der Bauphase

#### I.8.10.1 Allgemeines

I.8.10.1.1 Während der Errichtungsphase werden Turm- und Gondelteile sowie Rotorblätter mittels Spezialkränen unter den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und unter Einhaltung der Schutzbestimmungen abgebaut bzw. angehoben und durch ausschließlich geschultes Personal rückgebaut bzw. in die richtige Position gebracht und befestigt. Nach Inbetriebnahme erfolgen Arbeiten im Normalfall unter elektrischer Spannung, wobei ebenfalls nur entsprechende Fachkräfte für Service- und Wartungsarbeiten zum Einsatz kommen.

I.8.10.1.2 Mit den Arbeiten zur Errichtung der Windkraftanlagen sowie mit den erforderlichen Bauarbeiten am Wegenetz, an den Kranstell- und Montageflächen sowie zur Verkabelung des ggst. Windparks werden qualifizierte Fachfirmen beschäftigt sein.

I.8.10.1.3 Als Baustelleneinrichtung werden mindestens benötigt:

Fa. Vestas: 3 Baustellen Container

1 Baustellen WC

Baufirma: 2 Baustellen Container

1 Baustellen WC

I.8.10.1.4 Die Baustelleneinrichtung erfolgt, soweit erforderlich, im Anschluss an die Kran- bzw. Montageflächen. Die Container werden je nach Baufortschritt und Bedarf zu den jeweiligen Windkraftanlagen umgestellt.

I.8.10.1.5 Wegertüchtigungsmaßnahmen sowie neue permanente Wege und Kranstellflächen werden entsprechend den Vorgaben des Anlagenherstellers ausgeführt. Bei Bedarf werden weitere temporäre Lagerflächen bzw. temporär mit Baggermatten befestigte Flächen während der Bauphase ausgeführt.

## I.8.10.2 Ablaufplanung und Bauzeit

I.8.10.2.1 Die Bauphase gliedert sich in 3 Phase. Der 1. Bauabschnitt beinhaltet die Rodungen, der 2. Bauabschnitt den Kabelleitungsbau, Wegebau, Kranstellflächen und Fundamentbau (Gründung: Flachgründung bei allen Anlagenstandorten). Die Anlieferung der Anlagenteile und der Anlagenaufbau erfolgt im 3. Bauabschnitt.

I.8.10.2.2 Für die Bauphase gelten standardmäßig die folgenden Arbeitszeitvorgaben, Transporte auf öffentlichen Straßen erfolgen selbstverständlich auch außerhalb dieser Arbeitszeiten: Der tägliche Baustellenbetrieb erstreckt sich auf den Zeitraum von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr und am Samstag von 06:00 bis 14:00 Uhr. Lärmarme Tätigkeiten können auch in der Zeit von 19:00 bis 6:00 Uhr sowie sonn- und feiertags durchgeführt werden (wie z.B. Innenausbau der Anlagen). An Sonn- und Feiertagen werden im Regelfall keine Bauarbeiten durchgeführt.

#### I.8.10.2.3 Eingesetzte Baugeräte

- a) 2 Kettenbagger 25 t
- b) Transport-LKW nach Bedarf
- c) Betonmischwagen nach Bedarf
- d) Vibrationswalze
- e) Planierraupe
- f) Pfahlgeräte
- g) 1 x 120 t Vormontagekran / Hilfskran (LKW-Kran)
- h) 1 x 600 t Raupenkran / Radkran (Schwerlastkran)
- i) 1 x Gabelstapler
- j) 2 Diesel-Baustellenaggregate (ca. 50 kW)

#### I.8.10.2.4 Anfahrtskonzept

I.8.10.2.5 Die Anlagenteile (Turmbauteile, Rotorblätter, Gondel) werden aus Deutschland kommend, über die A1 Westautobahn und über die Straßen A21, A2, A23, S2, S1 bis zur Ausfahrt Seyring und in weiter Folge über die Landesstraßen L3166 und L6 bis zum Windparkareal antransportiert.

I.8.10.2.6 Der Großteil des Baustellenverkehrs kann somit im direkten Umfeld des geplanten Windparks über das lokale Wirtschaftswegenetz sowie über die Landesstraßen L6 und L3166 abgewickelt werden. Die Zuwegungen zu den Windkraftanlagen werden so ausgestaltet, dass ein zügiges Ab- und Auffahren der Transportfahrzeuge von den Wirtschaftswegen auf die Landesstraßen möglich ist und so mögliche Behinderungen für den Verkehr minimiert werden.

I.8.10.2.7 Für die Sondertransporte wird seitens des Transportunternehmens gesondert um Routenbewilligung gem. §39 KFG 1967 angesucht.

### I.8.10.3 Lagerung der Baustoffe und Betriebsmittel

I.8.10.3.1 Die Lagerung von Kleinteilen sowie Betriebsmittel erfolgt in den Baustellencontainern. Die angelieferte Bewehrung wird neben dem jeweiligen Fundament zwischengelagert, der Beton wird mittels Fertigbetonmischfahrzeugen angeliefert. Die Windkraftanlagenteile werden grundsätzlich just-in time angeliefert und soweit möglich sofort an den jeweiligen Standorten verbaut. Einzelne Anlagenteile werden auf den Lagerflächen nahe der Windkraftanlagen zwischengelagert.

I.8.10.3.2 In den Baustelleneinrichtungen werden etwaige Gefahrenstoffe (Reinigungsmittel, Druckgaspackungen, Entfettungsmittel, technische Gase, usw.) in einem für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Ausmaß in entsprechenden versperrten Schränken gelagert.

### I.8.10.4 Abfall und Baustellenwässer

Während der Bauphase fallen folgende Abfälle wie Kabel- und Metallreste, Plastikfolien, Holz, sowie Kartonagen an. Diese werden in Container bzw. Gitterboxen gesammelt und nach den jeweils gültigen landesbezogenen gesetzlichen Bestimmungen und im Sinne eines fachgerechten Entsorgungsmanagements entsorgt.

Auf der Baustelle wird kein Wasser benötigt, lediglich zum Betrieb der Baustellentoiletten. In der Betriebsphase kommt demnach kein Wasser zum Einsatz. Die Entsorgung des Abwassers wird von dafür beauftragten Unternehmen durchgeführt.

## I.8.11 Betriebsphase und Nachsorge

I.8.11.1 Die Windkraftanlagen sind auf eine Lebensdauer von 25 Jahren ausgelegt. Nach Ende der Lebensdauer werden die Anlagen abgebaut und die Fundamente, die Kranstellplätze, die Montageflächen und die Zufahrten auf den land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen so rückgebaut werden, dass der Boden wieder in seinen ursprünglichen Zustand (= jener unmittelbar vor der Nutzung als Nutzungsfläche für Windenergie) versetzt wird und in der gleichen Art und Weise bewirtschaftet werden kann wie vor der Errichtung des geplanten Windparks.

I.8.11.2 Die Fundamente werden gemäß Verträgen mit den Grundeigentümern rückgebaut.

## Hinweis

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

## **Rechtsgrundlagen**

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBI Nr 51/1991 idF BGBI I Nr 50/2025, insbesondere §§ 44a ff und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBI Nr 697/1993 idF BGBI I Nr 35/2025, insbesondere § 3 Abs 1 bis 3, § 5, § 16, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a in Verbindung mit:

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBI I Nr 110/2010 idF BGBI I Nr 50/2025

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBI 7800-0 idF LGBI Nr 27/2024, insbesondere § 5, § 11 und § 12

NÖ Starkstromwegegesetz, LGBI 7810-0 idF LGBI Nr 68/2021, insbesondere § 1, § 2, § 3 und § 7

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBI Nr 215/1959 idF BGBI I Nr 73/2018, insbesondere § 21 Abs 4, § 32 Abs 1, Abs 2 lit c, § 38 und § 105

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV), BGBI II Nr 327/2005

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), BGBI Nr 106/1993 idF BGBI I Nr 204/2022 insbesondere § 11

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer

Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl II Nr 308/2020 idF BGBl. II Nr. 329/2024

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 153/2024, insbesondere § 85, § 91 und § 94

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl Nr 440/1975 idF BGBl I Nr 144/2023, insbesondere §§ 17 ff

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl Nr 457/1995 idF BGBl I Nr 56/2024, insbesondere § 92

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) BGBl. Nr. 533/1923 idF BGBl. I Nr. 41/2024, insbesondere § 5

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBI 5500-0 idF LGBI Nr 41/2023, insbesondere § 7

NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBI 3700-0 idF LGBI Nr 101/2022, insbesondere § 1 und § 2

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBI Nr 1/2015 idF LGBI Nr 40/2025, insbesondere § 1

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBI Nr 3/2015 idF LGBI Nr 10/2024, insbesondere § 20 Abs 6

Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich LGBI. 8001/1-0 idF LGBI. Nr. 47/2024

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGBI 6160-0 idF LGBI Nr 57/2023

## Begründung

### 1 Sachverhalt/Antrag und Verfahrensverlauf

**1.1** Die EVN Naturkraft GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 02. Mai 2024 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Deutsch-Wagram 2“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) gestellt.

**1.2** Mit Edikt vom 17. Dezember 2024 wurde gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 und gemäß den § 44a und § 44b AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

**1.3** Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 17. Dezember 2024 bis einschließlich 30. Jänner 2025 in den Standortgemeinden Deutsch-Wagram, Aderklaa, Bockfließ, Großengersdorf, Strasshof an der Nordbahn, Schönkirchen-Reyersdorf, Gänserndorf, Weikendorf und Prottsee, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und bestand die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

**1.4** Während der Auflage langten Einwendungen/Stellungnahmen der Netz Niederösterreich GmbH vom 19. Dezember 2024, der NÖ UA vom 02. Jänner 2025, der Austrian Power Grid AG vom 22. Jänner 2025 und der Alliance for Nature vom 30. Jänner 2025 ein.

**1.5** Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) (Umweltbundesamt GmbH) übermittelt

und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 mit Edikt vom 25. Juni 2025 die Kundmachung im Internet.

**1.6** Im Rahmen des Parteiengehörs zur zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und zu den Teilgutachten langten Stellungnahmen des WWPO vom 25. Juni 2025, der BH Gänserndorf vom 02. Juli 2025, der NÖ UA vom 02. Juli 2025 sowie des Arbeitsinspektorats vom 11. Juli 2025 ein.

**1.7** Mit persönlicher Verständigung vom 21. August 2025 sowie Anschlag in den Standortgemeinden wurde die Verhandlung für den 24. September 2025 anberaumt.

**1.8** Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs 2 UVP-G 2000 Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls bis spätestens 10. September 2025 bei der Behörde einlangend schriftlich bei der Behörde einzubringen sind. Verspätete Vorbringen sind im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

**1.9** Die EVN Naturkraft GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat daraufhin mit Schreiben vom 10. September 2025 nochmals eine Stellungnahme abgegeben.

**1.10** Gemäß § 16 Abs 1 letzter Satz UVP-G 2000 wurde in der Verhandlungsverständigung die mündliche Verhandlung auf die Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt, Forst- und Jagdökologie und Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild, zu denen Einwendungen erhoben wurden, sowie die Erörterung der Frage einer allfälligen Parteistellung eingeschränkt.

**1.11** Am 24. September 2025 wurde am Sitz der Behörde die mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher kein Vertreter der ALLIANCE FOR NATURE teilgenommen hat.

**1.12** Aufgrund des Verhandlungsergebnisses ging die Behörde von einer Entscheidungsreife des Verfahrens aus und wurde gemäß § 39 Abs 3 AVG iVm § 16 Abs 3 UVP-G 2000 das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt.

## **2 Vorbringen Beteiliger**

### **2.1 Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages**

Folgende Personen bzw Personengruppen haben bei der NÖ Landesregierung während der Auflagefrist Einwendungen erhoben bzw Stellungnahmen abgegeben:

- a) Netz Niederösterreich GmbH vom 19. Dezember 2024,
- b) NÖ Umweltanwalt vom 02. Jänner 2025
- c) Austrian Power Grid AG vom 22. Jänner 2025
- d) Alliance for Nature vom 30. Jänner 2025 ein.

### **2.2 Zusammenfassung der Ausführungen der NÖ Umweltanwaltschaft vom 02. Jänner 2025**

**2.2.1** Die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft führt aus, dass das geplante Vorhaben „*Windpark Großinzersdorf II*“ in einer laut Fachkonzept für den Vogelschutz als rote Ausschlusszone definierten Fläche liegen würde. In diesen Zonen sollten aus ornithologischer Sicht keine Windkraftanlagen errichtet werden.

**2.2.2** Das Projektgebiet befindet sich zudem in einer Entfernung von rund 6,5 km zum Natura-2000-Gebiet „March-Thaya-Auen“, welches als bedeutendes Brut-, Nahrungs- und Lebensgebiet für geschützte Vogelarten, insbesondere Rotmilan, Seeadler und Kaiseradler, gelte.

**2.2.3** Laut den erhobenen Beobachtungs- und Telemetriedaten würden insbesondere Rotmilan und Kaiseradler das betroffene Gebiet intensiv als Nahrungsraum nutzen. Entlang des Großinzersdorfer Baches seien zudem Übernachtungsplätze des Rotmilans festgestellt worden.

**2.2.4** Die Umweltanwaltschaft hat weiters darauf hingewiesen, dass im Umfeld des geplanten Projekts bereits mehrere weitere Windparkvorhaben (Dürnkrut IV, Rustenfeld und Rustenfeld II) anhängig seien.

**2.2.5** Es sei daher von einer kumulativen Beeinträchtigung des Lebens- und Nahrungsraumes der betroffenen Greifvogelarten auszugehen. Der bereits durch beste-

hende Anlagen landschaftlich stark vorbelastete Raum würde durch die Errichtung weiterer Windkraftanlagen zusätzlich an ökologischer Qualität verlieren.

**2.2.6** Bezugnehmend auf eine aktuelle Studie zu den Todesursachen des Kaiseradlers (2019–2023) führt die Umweltanwaltschaft aus, dass Kollisionen mit Windkraftanlagen rund 29 % aller dokumentierten Todesfälle ausmachten und somit die häufigste Todesursache darstellten. Vor diesem Hintergrund werde das Kollisionsrisiko für Greifvögel im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben als erheblich eingestuft.

**2.2.7** Die von der Projektwerberin vorgeschlagenen Minderungs- und Schutzmaßnahmen würden nach Einschätzung der Umweltanwaltschaft nicht ausreichen, um den erforderlichen Schutz der betroffenen Greifvogelarten sicherzustellen. Es sei daher nicht gewährleistet, dass die naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen in einem vertretbaren Ausmaß gehalten werden könnten.

**2.2.8** Auf Basis der derzeit vorliegenden Unterlagen und Daten halte die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft das Vorhaben „Windpark Großinzersdorf II“ zum aktuellen Zeitpunkt für nicht umweltverträglich. Eine abschließende Beurteilung könne jedoch erst nach Vorliegen sämtlicher Fachgutachten erfolgen.

**2.2.9** Anzumerken ist weiters, dass die Ausführungen der NÖ Umweltanwaltschaft jedenfalls nicht als Gutachten qualifiziert werden können, da sie einerseits formal und inhaltlich nicht die Qualität eines Gutachtens aufweisen (keine nachvollziehbare Gliederung in Befund und Gutachten, keine erkennbaren Beurteilungsgrundlagen) und andererseits nicht von einer qualifizierten Person erstellt wurden.

### **2.3 Zusammenfassung der Ausführungen der Austrian Power Netz Niederösterreich GmbH 22. Jänner 2025**

**2.3.1** Die Austrian Power Grid AG (APG) hat gefordert, dass der Mindestabstand der Windkraftanlagen zum Umspannwerk der gesamten Bauhöhe zuzüglich 10 % Sicherheitsabstand und Radius des Turmfußes entsprechen müsse.

**2.3.2** Weiters seien die einschlägigen technischen Normen (OVE/ÖNORM EN 50341, OVE EN 50110, OVE-Richtlinie R 23-1) einzuhalten. Änderungen an Leitungsanlagen bedürften der Zustimmung der APG, sämtliche daraus entstehenden Kosten sei-

en vom Projektwerber zu tragen. Zudem habe APG auf Sicherheitsvorschriften, Abstimmungspflichten, Abstandserfordernisse und den Verzicht auf Ersatzansprüche bei Betriebsbeeinträchtigungen hingewiesen.

## **2.4 Zusammenfassung der Ausführungen der Umweltorganisation ALLIANCE FOR NATURE vom 30. Jänner 2025**

**2.4.1** Die ALLIANCE FOR NATURE – Allianz für Natur (AFN), eine gemäß § 19 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation mit bundesweitem Wirkungsbereich, hat das Vorhaben „Windpark Deutsch-Wagram 2“ der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH in der beantragten Form als nicht natur- und umweltverträglich beurteilt und daher als nicht genehmigungsfähig bezeichnet.

**2.4.2** Begründend wurde von der AFN ausgeführt, das Projekt würde zu erheblichen Beeinträchtigungen zahlreicher Schutzgüter im Sinne des § 1 UVP-G 2000 führen. Insbesondere sei durch die Errichtung der bis zu 261 m hohen Windkraftanlagen mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild, einer dauerhaften Veränderung des Landschaftscharakters sowie Flächenverbrauch, Barriere- und Trennwirkungen zu rechnen. Weiters komme es zu Gefährdungen der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Sachgüter, etwa durch Lärm- und Infraschallimmissionen, Schattenwurf, Eisfall, Brand- und Kollisionsrisiken, Bodenversiegelung sowie die Einbringung von Schadstoffen (u. a. PFAS, Rotorblattabrieb).

**2.4.3** Die AFN habe weiters auf die Beeinträchtigung geschützter Arten (u. a. Feldhamster, Ziesel, Fledermaus- und Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) hingewiesen und die in der UVE vorgesehenen Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen als unzureichend bezeichnet. Auch die Alternativenprüfung sei mangelhaft, da Waldflächen betroffen seien.

**2.4.4** Da die vorgesehenen Maßnahmen die erheblichen Umweltauswirkungen nicht verhindern oder ausreichend mindern könnten, habe AFN beantragt, den Genehmigungsantrag ab- bzw. zurückzuweisen und keine Bewilligungen (einschließlich UVP-, bau-, wasser- oder forstrechtlicher Genehmigungen) zu erteilen. Ein öffentliches Interesse am Vorhaben bestehe nach Auffassung der Organisation nicht, vielmehr liege ein solches an der Erhaltung des Landschafts- und Naturraums vor.

## **2.5 Sonstige beurteilungsrelevante Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten**

### **2.5.1 Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 13. Mai 2024**

[...]

*unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben WST1-UG-79/002-2024 und die zur Verfügung gestellten Projektunterlagen betreffend das Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 über den Windpark Deutsch-Wagram 2, übermittelt das BMAW, Abteilung VI/A/3, als mitwirkende Behörde zu der gemäß § 11 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. beantragten Ausnahmegenehmigung folgende Stellungnahme:*

*Für die Anlagen wären die folgenden Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, vorzuschreiben:*

[...]

*Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.*

*Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:*

- *Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.*
- *Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.*
- *Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.*

- *Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.*
- *Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332- 1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.*
- *Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.*
- *Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:*
- *Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.*
- *Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.*

[...]

## **2.5.2 Stellungnahmen der Austro Control GmbH vom 07. Mai 2025**

[...]

*unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 20. Jänner 2025, GZ.: WST1-UG-79/026-2025, betreffend das Vorhaben „Windpark Deutsch Wagram 2“ wird seitens der Austro Control GmbH wird mitgeteilt, dass auf Basis der übermittelten Unterlagen keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden.*

*Darüber hinaus werden aus flugsicherungstechnischer Sicht unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens - „Systemtechnische Untersuchungen der Auswirkungen von 9 geplanten Windenergieanlagen (Windpark Deutsch-Wagram 2) auf die*

*DVOR/DME WGM und die ATC-Radare am Flughafen Wien der Austrocontrol“ der NAVCOM Consult vom 07.02.2024 auch keine elektrischen Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet.*

*Hinsichtlich der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung gemäß § 123a LFG wird Nachfolgendes mitgeteilt: die Austro Control GmbH hat ein Erfassungs- und Signallogiksystem (ACG ESL System), welches die Signale für die Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung an einer Schnittstelle zur Verfügung stellen wird, entwickelt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (z.B.: technische Schnittstellen) sind derzeit noch nicht von der Austro Control GmbH erlassen wurden und noch nicht in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht. Zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch bereits festgehalten werden, dass beim gegenständlichen Vorhaben auf Basis der übermittelten Unterlagen im Hinblick auf eine allfällige zukünftige Anbindung an das ACG ESL System aus systembedingter Sicht keine Gründe erkennbar sind, die eine Untersagung der bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung in der Ausnahmebewilligung gemäß § 91 LFG erfordern würden. Für eine allfällige zukünftige Anbindung an das ACG ESL System wird aber jedenfalls sicherzustellen sein, dass bei der Vorschreibung einer Hinderniskennzeichnung (Befeuerungselemente der Nachtkennzeichnung), die Verpflichtung eines dauerhaft aktiven Infrarotanteiles vorzusehen ist. Diesbezüglich wird auch auf das Schreiben des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, GZ.: 2025-0.159.700, vom 28. Februar 2025 (siehe Anlage) hingewiesen.*

[...]

### **2.5.3 Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 31. Mai 2024**

[...]

*Bezugnehmend auf do. Schreiben vom 8. Mai 2024, GZ WST1-UG-79/002-2024, hinsichtlich des Ansuchens der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, betreffend die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Deutsch-Wagram 2“, bestehend aus 9 Windenergieanlagen (WEA) der Typs Vestas V172 mit einem Rotor-durchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m – sohin einer Gesamthöhe*

von ca. 261 m über Grund, wird seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung folgendes mitgeteilt:

Die zuständigen militärischen Fachdienststellen haben nach vereinfachter radar-technischer Überprüfung festgestellt, dass der Windpark Deutsch-Wagram 2 vom Long Range Radar STEINMANDL (LRR STM) als Radaranlage, die der Luftraumüberwachung dient, 30,2 bis 32,7 km entfernt ist. Vom Mittelbereichsradar BUSCH-BERG (MBR BUB), das sowohl der Luftraumüberwachung, als auch der Sicherheit der Militärluftfahrt dient ist der geplante Windpark 30,5 bis 32,7 km entfernt, und in direkter Sichtverbindung. Da es sich hier nur um ein Sekundärradar (SSR) handelt, sind relevante Störwirkungen auszuschließen. Vom Aerodrome Surveillance Radar TULLN (ASR TUL), das sowohl der Luftraumüberwachung, als auch der Sicherheit der Militärluftfahrt dient, ist der geplante Windpark 30,3 bis 31,6 km entfernt. Wegen der Abschattung durch den WIENERWALD sind jegliche Störwirkungen i. S. d. §94 LFG auszuschließen.

Die von den militärischen Fachdienststellen durchgeführte technische Bewertung hat ergeben, dass für diese militärische Radaranlage keine im Sinne des § 94 LFG relevanten Störwirkungen durch den Windpark Deutsch-Wagram 2 zu erwarten sind. Alle anderen Radaranlagen der Luftraumüberwachung und der militärischen Flugsicherung sind weiter als 30 km entfernt, sodass relevante Störwirkungen auszuschließen sind, und daher keine relevanten Störwirkungen gemäß § 94 des Luftfahrtgesetzes auf diese Anlagen zu erwarten sind.

Das Windparkprojekt weist zum Mittelpunkt des nächstliegenden Strahls bzw. eines Standorts des militärische Richtfunknetzes, eine Minimal-Entfernung von ~ 11,7 km auf. Das Windparkprojekt stellt daher auch keine Störquelle für das bestehende militärische Richtfunknetz dar.

Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreffenden Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 ist daher nicht erforderlich.

[...]

## **2.5.4 Stellungnahme des Standortanwalts vom 29 April 2025**

[...]

*Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks Deutsch-Wagram 2, der aus neun Windenergieanlagen der Type Vestas V172 mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW und einer Nabenhöhe von 175 m bestehen soll.*

*Damit beträgt die Gesamtnennleistung des antragsgegenständlichen Windparks 64,8 MW.*

*Insbesonders nachfolgend angeführte öffentliche Interessen sprechen für die Verwirklichung des Vorhabens:*

### **Volkswirtschaftliche Effekte**

*Die Energiewende stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen, denen sich die Unternehmen tagtäglich stellen. Steigende Energiekosten durch die CO2 Bepreisung fossiler Energieträger in Österreich und nicht zuletzt die Ukraine Krise sorgen für Wettbewerbsnachteile und schwächen den Wirtschaftsstandort.*

*Investitionen in Erneuerbare Energien, wie etwa Windkraft sind daher gerade jetzt für die österreichische Volkswirtschaft dringend nötig. Erneuerbare Energieträger, regional gewonnen, sind der Schlüssel für nachhaltiges Wirtschaften und einen nachhaltig erfolgreichen Wirtschaftsstandort NÖ. Gleichzeitig führen die zu setzenden Maßnahmen auch zu einer wirtschaftspolitischen Unabhängigkeit. Dies gilt für die Vorgaben zur Erreichung der Klima- und Energieziele, wie auch für internationale Krisen.*

*Das Argument wird auch durch die EU-Notfallverordnung (EU) 2022/2577 ausgedrückt, welche die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien beschleunigen soll. Demnach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bei derartigen Projekten im Einzelfall angenommen wird, dass der Bau und der Betrieb hinsichtlich einer Interessensabwägung Priorität erhält und somit im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.*

*Auch die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) normiert, dass Anlagen für die Produktion von Erneuerbaren und deren Netzverbindungen im Genehmigungsverfah-*

*ren bei einer Interessenabwägung gegenüber anderen öffentlichen Interessen als im überwiegenden öffentlichen Interesse anzusehen sind.*

*Die Errichtung der nunmehr beantragten Windkraftanlagen löst konkret eine Bruttowertschöpfung für Niederösterreich von EUR 28,74 Mio. aus. Das Bruttoregionalprodukt erhöht sich in diesem Zeitraum um EUR 32,13 Mio. Gerechnet auf die voraussichtliche Lebensdauer von 25 Jahren ergibt sich weiters eine Gesamtwertschöpfung für Niederösterreich von EUR 26,25 Mio. und eine Erhöhung des Bruttoregionalprodukts um EUR 29,25 Mio.*

#### *Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen*

*Im konkreten Vorhaben werden, bei einer Investitionssumme von EUR 97 Mio., während der Errichtungsphase von einem Jahr rund 304 Arbeitsplätze in Niederösterreich geschaffen oder gesichert.*

*Für die Betriebsphase von 25 Jahren bedeutet dies für Niederösterreich jährlich rund 14 geschaffene oder gesicherte Arbeitsplätze.*

#### *Beitrag zur Energiewende*

*Niederösterreich selbst deckt bilanziell seinen Strombedarf bereits zu 100% aus erneuerbarer Energie. Um die vollständige Energiewende in Österreich zu erreichen, muss der Stromsektor in Niederösterreich jedoch auch die steigenden Energieverbräuche für die Elektromobilität, die Wärmeversorgung mittels Wärmepumpen sowie für die Erzeugung von Prozesswärme oder Wasserstoff abdecken.*

*Dafür sind jetzt die Rahmenbedingungen zu setzen, um aktiven Klimaschutz betreiben zu können und um unabhängiger für die Zukunft zu werden.*

*Aus unserer Sicht sind aufgrund der oben dargelegten Gründe Genehmigung und Realisierung des Vorhabens im öffentlichen Interesse und werden daher durch die Wirtschaftskammer NÖ als Standortanwalt unterstützt.*

[...]

## **2.6 Stellungnahmen zum Parteiengehör**

### **2.6.1 Zusammenfassung der Stellungnahme der EVN Naturkraft GmbH vom 10. September 2025**

**2.6.2** Im Hinblick auf die naturschutzfachliche Auflagenkonzeption BV\_2, die im Teilgutachten „Biologische Vielfalt“ von DI Suske vom 22. April 2025 erarbeitet wurde, ersucht die Antragstellerin um eine alternative Formulierung.

**2.6.3** Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ausgleichs-, Ersatz- und Monitoring-Maßnahmen nur insoweit verbindlich vorgeschrieben werden können, als sie zwingend erforderlich und einem entsprechenden naturschutzrechtlichen Bewilligungstatbestand zuzuordnen sind.

**2.6.4** Ferner sei das Monitoring auf den Zeitraum zu beschränken, in dem nachweislich festgestellt werden kann, dass der Eingriff kompensiert bzw. ersetzt ist.

## **3 Erhobene Beweise**

### **3.1 Teilgutachten**

**3.1.1** Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

Fachgebiet	Name	Vorname	Titel
Agrartechnik/Boden	TRETMÜLLER-FRICKH	Renate	DI
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Biologische Vielfalt	SUSKE	Wolfgang	DI
Brandschutz inkl. Risikoanalyse	SWOBODA	Martin	Ing.
Eisabfall, Schattenwurf	KLOPF	Thomas	DI
Elektrotechnik	STEINDL	Bernhard	DI Dr.
Forst- und Jagdökologie	BUCHACHER	Rafael	DI
Grundwasserhydrologie, Wasserbautechnik, Gewässerschutz	KLEIN	Peter	DI

Lärmschutz	BADER	Tobias	Ing.
Luftfahrttechnik	STRÄSSBERGER	Christoph	
Maschinenbautechnik	HEINZ	Ingrid	DI, MSc
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	KNOLL	Thomas	DI
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.

**3.1.2** Die oben kurz dargestellten Stellungnahmen wurden den jeweils betroffenen Sachverständigen mit dem Ersuchen um fachliche Beurteilung übermittelt. Bei der Beurteilung des Vorhabens und der Erstellung der Teilgutachten wurden in der Folge die genannten Stellungnahmen berücksichtigt beziehungsweise wurde in der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen sowie in den Ergänzungen der Gutachter auf die konkreten Stellungnahmen eingegangen. Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, dh es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

**3.1.3** Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

**3.1.4** Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

**3.1.5** Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

**3.1.6** Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze angepasst wurden:

- a) Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- b) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- c) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- e) Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- f) Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- g) Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- h) Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

**3.1.7** Im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für das gegenständliche Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

- a) Umweltmedien
  - aa) Grundwasser
  - ab) Oberflächenwasser
  - ac) Untergrund/Boden
  - ad) Luft und Klima
- b) Bevölkerung
  - ba) Schutzinteressen der Bevölkerung

- Gesundheit/Wohlbefinden
- Ortsbild
- Sach-/Kulturgüter
  - Landschaftsbild

bb) Nutzungsinteressen der Bevölkerung

- Wohn- und Baulandnutzung
- Freizeit/Erholung
- Forstökologie
- Jagdökologie

c) Tiere/Pflanzen/Ökosysteme

ca) Ökosysteme/Flora/Fauna

3.1.7.2 Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

a) Emissionen:

- aa) Luftschadstoffe
- ab) Abwasser
- ac) Lärm
- ad) Licht

b) Standortveränderungen:

- ba) Flächeninanspruchnahme
- bb) Zerschneidung der Landschaft
- bc) visuelle Störungen

**3.1.8** Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

**3.1.9** Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

**3.1.10** Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

## **3.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen**

**3.2.1** Aufgrund der Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt den Anhängen „Nebenbestimmungen“ und „fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen“ gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellt.

**3.2.2** Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

**3.2.3** Gemäß § 45 AVG wurden die Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen mit Schreiben vom 05. Mai 2025 den Parteien des Verfahrens als Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt und Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen.

**3.2.4** Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und der Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (UBA) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 mit Edikt vom 23. Juni 2025 die Kundmachung im Internet.

### **3.3 Mündliche Verhandlung**

**3.3.1** Bei der mündlichen Verhandlung am 24. September 2025 wurden das Projekt von den Vertretern der Projektwerber vorgestellt und dieses sowie die Gutachten zu den verhandlungsgegenständlichen Fachbereichen von den Anwesenden erörtert. Soweit vorgebracht, wurden die von den beigezogenen Sachverständigen erstellten Gutachten vom jeweiligen Sachverständigen dargelegt, wobei in diesen Gutachten festgehalten wurde, dass das Projekt aus fachlicher Sicht bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus der jeweiligen fachlichen Sicht umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

**3.3.2** Die Diskussion mit den Beteiligten hat keine Änderung dieser Kernaussagen der Gutachter ergeben. Weiters wurde von den Sachverständigen ausgeführt, dass die in der Verhandlung näher erörterten und präzisierten Einwendungen und Stellungnahmen der anwesenden Öffentlichkeit in der fachlichen Beurteilung berücksichtigt wurden und diese in Bezug auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit nichts ändern.

**3.3.3** Ein Vertreter der ALLIANCE FOR NATURE hat an der Verhandlung nicht teilgenommen

### **3.4 Gegengutachten**

**3.4.1** Im Zuge des gesamten Verfahrens wurden der Behörde keine Gegengutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

## **4 Beweiswürdigung**

### **4.1 Allgemeine Ausführungen**

**4.1.1** Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen, die erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.

**4.1.2** Die Art und Weise, wie die Beweise - insbesondere die Gutachten - erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **4.2 Zu den Teilgutachten**

**4.2.1** Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch in der Mehrzahl wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

**4.2.2** Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethoden und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelungswerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angeichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

**4.2.3** Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

**4.2.4** Die Stellungnahmen waren weder formal noch inhaltlich geeignet, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen, zumal in den Gutachten bzw Stellungnahmebeantwortungen selbst auf die Stellungnahmen eingegangen wurde.

**4.2.5** Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen/Stellungnahmebeantwortungen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

**4.2.6** Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte auch durch die Projektgegner nicht dargelegt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

**4.2.7** Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.03.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

**4.2.8** Zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden mit Ausnahme zum Fachbereich biologische Vielfalt keine Gegengutachten vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von den Projektgegnern dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

### **4.3 Zum Teilgutachten Biologische Vielfalt**

**4.3.1** Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna und Flora wurde das Gutachten von DI Wolfgang Suske, Teilgutachten Biologische Vielfalt, vom 22. Mai 2025 eingeholt.

**4.3.2** Dieses Gutachten entspricht formal den Kriterien für Gutachten, in dem es sowohl entsprechende Befunde, die angewendet Rechtsgrundlage und fachlichen Grundlagen als auch die erforderlichen fachlichen Schlussfolgerungen enthält. Der Aufbau des Gutachtens ist schlüssig und nachvollziehbar.

**4.3.3** Das Gutachten beantwortet alle von der Behörde gestellten Fragen und geht in seiner Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen auf die Vorbringen

und Einwendungen ein, wobei auch diese Ausführungen für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar sind.

**4.3.4** Das Gutachten weicht auch nicht von jenem Rahmen ab, in welchem bisher Gutachten zu Fragen der biologischen Vielfalt in UVP Verfahren erstellt wurden (und auch im Rechtsmittelverfahren inhaltlich bestätigt wurden). Die Beurteilungslinie von Windparks wird somit in diesem Gutachten beibehalten und kann keine fachliche Abweichung zu anderen Beurteilungen erkannt werden. Dies betrifft insbesondere die Beurteilung auch die Fragen des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse.

**4.3.5** Die von der NÖ Umweltanwaltschaft vorgebrachten fachlichen Argumente konnten vom Gutachter für die Behörde nachvollziehbar widerlegt und die eigenen Aussagen durch fachliche Begründungen untermauert werden.

**4.3.6** Zum Gutachter selbst ist festzuhalten, dass er jedenfalls die (auch von Projektgegnern unbestrittene) fachliche Befähigung zur Beurteilung der gestellten Fragen besitzt. Er wurde wiederholt in UVP-Genehmigungsverfahren bei UVP-Behörden als auch beim Bundesverwaltungsgericht beigezogen.

**4.3.7** Das Gutachten von DI Wolfgang Suske, Teilgutachten Biologische Vielfalt, war daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

**4.3.8** Gegengutachten zum Fachbereich biologische Vielfalt wurden jedenfalls nicht vorgelegt.

#### **4.4 Zur Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen**

**4.4.1** Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Grundlage der Teilgutachten erstellt, wobei insbesondere eine Beurteilung im Hinblick auf allfällige Widersprüche der einzelnen Teilgutachten zu einander vorgenommen wurde. Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Teilgutachten zu einander nicht in Widerspruch stehen. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Gutachten schlüssig aufeinander aufbauen und auch keine widersprüchlichen Vorschreibungen verlangen.

**4.4.2** Für die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als Gesamtgutachten gilt daher das, was für die Teilgutachten bereits oben festgehalten wurde.

**4.4.3** Somit muss auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann somit auch hier nicht erkannt werden.

**4.4.4** Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

## **4.5 Zu den Vorbringen der Umweltanwaltschaft**

**4.5.1** Zu den Vorbringen der Umweltanwaltschaft ist zunächst festzuhalten, dass diese wohl als Einwendungen im Rechtssinn zu betrachten sind, da sie die Verletzung von von der Umweltanwaltschaft geltend zu machenden subjektiv öffentlichen Rechten, nämlich ein behaupteter unzulässiger Eingriff in die Natur darstellen.

**4.5.2** Die Stellungnahmen stellen aber kein Gutachten im Rechtssinn da, zumal den Stellungnahmen nicht zu entnehmen ist, dass sie von einer einschlägig gebildeten und erfahrenen Personen erstellt worden wären, der formale Aufbau von Befund und Gutachten und fachlicher Schlussfolgerung den Schreiben nicht zu entnehmen.

**4.5.3** Die Ausführungen waren nicht geeignet, das behördlich eingeholte Gutachten in Zweifel zu ziehen oder gar zu widerlegen.

## **5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

**5.1** Das Vorhaben „Windpark Deutsch-Wagram 2“ wie es unter Punkt I.8 und in den Einreichunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, sowie der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben wurde.

**5.2** Die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

**5.3** Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen.

**5.4** Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist.

**5.5** Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme genehmigung von der Verpflichtung gemäß dem Punkt 6.5.2.2 der mit Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen vorliegen.

**5.6** Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

**5.7** Die Feststellung, dass nach einhelligem fachlichen Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

**5.8** Die Feststellung, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Vorhaben der Energiewende im Sinn der Definition des § 2 Abs 7 UVP-G 2000 handelt und das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in der österreichischen Stromversorgung leistet.

**5.9** Die Feststellung, dass die Flächen, auf denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, rechtskräftig als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet sind und diese Flächen innerhalb des NÖ SekRop Wind liegen.

**5.10** Die Feststellung, dass von dem Vorhaben keine unzulässigen Immissionen ausgehen, welche Personen unzulässig belästigenden oder in ihrer Gesundheit gefährden.

**5.11** Die Feststellung, dass durch das Vorhaben das Störungs- oder Tötungsrisiko für Tiere insbesondere aufgrund der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere der Lenkungsmaßnahmen und Abschaltalgorithmen) und der behördlichen Vorschreibungen nicht das normale Störungs- oder Tötungsrisikos für in einer Kulturlandschaft lebenden Arten übersteigt.

## **6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG**

#### *Großverfahren*

*§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.*

*(2) Das Edikt hat zu enthalten:*

- 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;*
- 2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;*
- 3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;*
- 4. den Hinweis, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.*

*[...]*

*§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.*

*[...]*

### **6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000**

#### **1. ABSCHNITT**

##### *Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung*

*§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage*

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzu ziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

[...]

#### Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

*§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.*

[...]

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[...]

#### *Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung*

§ 5 (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

[...]

#### *Umweltverträglichkeitserklärung*

§ 6 (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

- a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;
- b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;
- c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;
- d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
- e) ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikatesgesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;
- f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);
- g) ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächenbilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;

2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.
3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;
4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

  - a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),
  - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
  - c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,
  - d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,
  - e) des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels

sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;
5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit mög-

*lich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;*

*6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;*

*7. Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;*

*8. einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.*

[...]

#### *Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen*

*§ 12a Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 12 Abs 6 und 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.*

*Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung*

*§ 13 (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität*

tät, Innovation und Technologie ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs 2 und § 44b Abs 2 zweiter bis vierter Satz AVG sind anzuwenden.

#### *Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren*

§ 16 (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktafrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Werden Einwendungen nur zu bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden.

[...]

#### *Entscheidung*

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid ( $\text{CO}_2$ ), Methan ( $\text{CH}_4$ ), Distickstoffoxid ( $\text{N}_2\text{O}$ ), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid ( $\text{SF}_6$ ) und Stickstofftrifluorid ( $\text{NF}_3$ ), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatengesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in

*der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.*

*(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

*[...]*

*(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung*

*des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.*

*(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.*

*(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.*

*(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.*

[...]

#### *Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis*

##### *§ 19 (1) Parteistellung haben*

*1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Perso-*

*nen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens auf-halten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*

2. *die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
3. *der Umweltanwalt gemäß Abs 3;*
4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
5. *Gemeinden gemäß Abs 3;*
6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs 4;*
7. *Umweltorganisationen, die gemäß Abs 7 anerkannt wurden und*
8. *der Standortanwalt gemäß Abs 12.*

*(Anm.: Abs 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)*

*(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.*

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereihte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,
2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und
3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

[...]

*(10) Eine gemäß Abs 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.*

[...]

## 7. ABSCHNITT

### GEMEINSAME BESTIMMUNG

#### *Behörden und Zuständigkeit*

*§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.*

*(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeits-prüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.*

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

#### *Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen*

##### *§ 46 [...]*

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX (Anm.: formelles Inkrafttreten mit 23.3.2023) in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß den §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde oder ein Verfahren bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig ist, sind die Bestimmungen des § 4a und des § 6 Abs 1 Z 1 lit. g sowie die Änderungen in § 4 Abs 1 und 2, § 6 Abs 2, § 9 Abs 3 Z 6 und Abs 6, § 12 Abs 2 und 3 Z 5, § 13 Abs 2, § 16 Abs 3, § 24c Abs 2 und 3 Z 5 und § 40 Abs 2 nicht anzuwenden.

[...]

#### *Anhang 1*

*Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.*

*In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.*

*In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.*

*Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.*

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	<i>Energiewirtschaft</i>		
Z 6		<p>a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</p> <p>b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</p>	<p>c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.</p>

## **6.3 Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992**

### *Ausnahmebewilligungen*

*§ 11 Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.*

## **6.4 Forstgesetz 1975 - ForstG**

### *Rodung*

*§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.*

*(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.*

*(3) Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.*

*(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.*

*(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Wald-*

*ausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.*

[...]

#### *Rodungsbewilligung; Vorschreibungen*

*§ 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach*

- 1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,*
- 2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder*
- 3. Maßnahmen vorzuschreiben, die*
  - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder*
  - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)**geeignet sind.*

*(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.*

[...]

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs 1 Z 3 lit. b und Abs 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs 4 keine Anwendung.

[...]

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

## 6.5 Luftfahrtgesetz - LFG

5. Teil

*Luftfahrthindernisse*

*Begriffsbestimmung*

*§ 85 [...]*

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder
2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[...]

#### *Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen*

*§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.*

#### *Ausnahmebewilligungen*

*§ 92 (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.*

*(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.*

[...]

#### *Zuständigkeit*

*§ 93 [...].*

*(2) [...] Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.*

#### *Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung*

*§ 94 (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuерung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luft-*

*raumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.*

[...]

#### *Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen*

*§ 95 (1) Ist in der Ausnahmebewilligung gemäß § 92 Abs 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.*

[...]

#### *Meldung von Luftfahrthindernissen*

*§ 95a (1) Der Eigentümer eines gemäß § 92 genehmigten Luftfahrthindernisses hat der gemäß § 93 zuständigen Behörde den Baubeginn sowie die Fertigstellung des Objektes zu melden. Im Falle von befristet errichteten Luftfahrthindernissen kann diese Meldung auch vom Errichter des Objektes erstattet werden. Die Meldung hat genaue Angaben über die Lage und die Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses zu enthalten. Bei der Meldung der Fertigstellung eines gemäß § 85 Abs 1 oder Abs 2 Z 1 genehmigten Luftfahrthindernisses sind die aus der Vermessung ermittelten grundlegenden Daten sowie Genauigkeiten der Position und Höhenwerte anzugeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Meldungsleger verantwortlich.*

[...]

## *Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung*

*§ 123a. (1) Die Austro Control GmbH hat die mittels Ausnahmebewilligungen gemäß § 91 im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebenen Nachtkennzeichnungen von Luftfahrthindernissen gemäß § 85 Abs 2 bedarfsgerecht zu steuern. Für die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung müssen sämtliche Luftfahrzeuge in einem für die Gewährung der Sicherheit der Luftfahrt ausreichenden räumlichen Abstand zu den jeweiligen Luftfahrthindernissen erfasst werden. Zu diesem Zweck ist die Austro Control GmbH berechtigt sämtliche aufgrund der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen (zB Verwendung von Flugsicherungsanlagen bzw –technik, Verknüpfung von Flugplandaten etc). Die Austro Control GmbH hat sicherzustellen, dass im Falle von Systemausfällen, technischen Problemen oder sonstigen Umständen, welche die Sicherheit der Luftfahrt gefährden könnten, die Nachtkennzeichnung der betreffenden Luftfahrthindernisse aktiviert ist bzw bleibt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) sind von der Austro Control GmbH zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung darf von bordseitig verwendeter Ausrüstung nur abhängig sein, wenn unionsrechtliche und/oder nationale luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Verwendung dieser Ausrüstung sicherstellen. Jenen Dienststellen, die Einsatzflüge gemäß § 145 Abs 1 oder für Einsätze notwendige Ausbildungsflüge oder operationellen militärischen Flugverkehr gemäß § 145a Abs 1 anordnen, ist von der Austro Control GmbH eine technische oder operative Möglichkeit der Fernschaltung einzurichten. Die Austro Control GmbH hat im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen die Grundlagen und Voraussetzungen für den Betrieb dieser Fernschaltung festzulegen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen näheren Voraussetzungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen, unbemannten Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät im Falle einer bedarfsgerechten Steuerung von Nachtkennzeichnungen festlegen.*

*(2) Abs 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung des betreffenden Luftfahrthindernisses in der Ausnahmebewilligung gemäß § 91 untersagt wurde. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits errichtete Luftfahrthindernisse hat die für die Ausnahmebewilligung*

*zuständige Behörde auf Antrag des Eigentümers des Luftfahrthindernisses mit Bescheid gemäß § 91 festzulegen, ob die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zulässig ist. Die Information über die Umsetzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist der Austro Control GmbH für Zwecke des Flugberatungsdienstes zu übermitteln.*

*(3) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für die von der Austro Control GmbH zur Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen erbrachten Leistungen Gebühren mit Verordnung festzulegen. Die Gebühren sind von den Eigentümern der Luftfahrthindernisse zu entrichten. Der Ermittlung der Höhe der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.*

[...]

## **6.6 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 195**

*Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern*

*§ 9 (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.*

*(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiendurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhangs mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.*

*(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares*

*Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.*

### *Benutzung des Grundwassers*

*§ 10 (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.*

*(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.*

*(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs 2.*

*(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichst Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.*

### *Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte*

*§ 12 (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.*

*(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebräuches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 und das Grundeigentum anzusehen.*

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs 4 des § 19 Abs 1 und des § 40 Abs 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 1.158) zu leisten.

#### *Bewilligungspflichtige Maßnahmen*

§ 32 (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zugelässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebräuch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

[...]

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

[...]

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

[...]

#### *Besondere bauliche Herstellungen*

§ 38 (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses

*fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.*

[...]

#### *Öffentliche Interessen*

*§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:*

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*

- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendungen des Wassers eintreten würde;*
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- k) zum Nachteil des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

*(2) Die nach Abs 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.*

## *Fristen*

*§ 112 (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen;*

[...]

### **6.6.1 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen**

*§ 1 Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:*

1. *Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabunglosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.*
2. *Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückengang nicht einengen.*
3. *Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserleitung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.*

*§ 2 Die Ausführung von Vorhaben nach § 1 hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. Insbesondere hat jedermann, der ein solches Vorhaben verwirklicht, folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959) zu beachten:*

1. *Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.*
2. *Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchfüh-*

rung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.

3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.

4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpfölcke, Leitungs-marker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

## 6.7 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegegesetzes, LGBI. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBI. 7800), soweit sie

einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

[...]

§ 56

#### *Schutz des Ortsbildes*

(1) Bauwerke, Abänderungen an Bauwerken oder Veränderungen der Höhenlage des Geländes, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 bedürfen, sind – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden.

Bauwerke dürfen hinsichtlich Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese im Falle einer feststellbaren Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Veränderungen der Höhenlage des Geländes haben in Angleichung an die örtlich bestehenden prägenden Neigungsverhältnisse und das örtlich bestehende Geländerelief zu erfolgen.

(2) Bezugsbereich ist der allgemein zugängliche Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.

(3) Bei der Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit haben die im Baubestand des Bezugsbereiches vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche sowie designierte und eingetragene Welterbestätten besondere Berücksichtigung zu finden.

(4) Soweit ein Bebauungsplan Regelungen im Hinblick auf das Ortsbild oder die harmonische Gestaltung festlegt, entfällt eine Prüfung nach dieser Bestimmung.

#### **6.8 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014**

§ 20

*Grünland*

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

[...]

19. Windkraftanlagen:

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.

[...]

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m<sup>2</sup> in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und

2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbau land und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch

- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen

- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbau land (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbau land in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbau land reduziert werden.

*Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.*

*(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastruktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).*

[...]

*(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss. Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.*

## **6.9 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005**

### **§ 5**

#### *Genehmigungspflicht*

*(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).*

[...]

### **§ 11**

#### *Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung*

*(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen*

- 1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,*
- 2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,*
- 3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,*
- 4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,*
- 5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und*
- 6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs 2 Z. 17 beizubringen war.*

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs 1 zu erlassen.

## § 12

### Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern

*dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.*

*(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.*

[...]

## **6.10 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973**

### **§ 1**

#### *Recht zum Gebrauch*

*(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.*

[...]

### **§ 2**

#### *Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht*

*(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.*

*(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.*

[...]

## 6.11 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

### § 7

#### *Bewilligungspflicht*

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (zB Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbe-parks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;
2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;
3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;
4. Abgrabungen oder Anschüttungen,
  - die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,
  - die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m<sup>2</sup> erstrecken und
  - durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m<sup>2</sup> um mindestens einen Meter erfolgt;
5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr 215/1959 in der Fassung BGBl I Nr 14/2011, oder dem

*Schifffahrtsgesetz, BGBl I Nr 62/1997 in der Fassung BGBl I Nr 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;*

*6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen*

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie*
- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;*

*7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>;*

*8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> im Grünland.*

*(2) Die Bewilligung nach Abs 1 ist zu versagen, wenn*

- 1. das Landschaftsbild,*
- 2. der Erholungswert der Landschaft oder*
- 3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum*

*erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.*

*(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn*

- 1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
- 2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten*

*oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*

3. *der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
4. *eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

*(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs 2 sind:*

- *die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- *der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- *die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- *Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw Ersatzmaßnahmen).*

*(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:*

1. *Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
2. *Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBI 6620;*
3. *wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (zB Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*
4. *Straßen, auf die § 9 Abs 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBI 8500, anzuwenden ist;*
5. *Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

## § 18

### Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBI. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,
3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

[...]

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu er-

*werben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;*

*2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;*

*3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie*

*4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.*

*(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere*

*a) für Säugetiere:*

- als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;*
- Tonbandgeräte;*
- elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;*
- künstliche Lichtquellen;*
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;*
- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;*
- Visivorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;*
- Sprengstoffe;*
- Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;*
- Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;*

- *Armbrüste;*
- *Gift und vergiftende oder betäubende Köder;*
- *Begasen oder Ausräuchern;*
- *halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;*

b) *für Vögel*

- *Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;*
- *Tonbandgeräte;*
- *elektrische Schläge erteilende Geräte;*
- *künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;*
- *Visivorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;*
- *Sprengstoffe;*
- *Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;*
- *halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.*

[...]

(7) *Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.*

[...]

## 6.12 NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG

### § 3

#### *Wild, jagdbare Tiere*

(1) Folgende wildlebenden Tierarten sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt (Wild):

1. Haarwild: Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild); der Feldhase und der Alpen- oder Schneehase, das Wildkaninchen, das Murmeltier; der Bär, der Luchs, der Marderhund, der Waschbär, der Dachs, der Wolf, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, die Iltisse, die Wiesel, die Wildkatze (Raubwild);
2. Federwild: das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Alpenschnee- und Steinhuhn, das Rebhuhn, die Fasane, die Wachtel, die Trappen, das Wildtruthuhn, die Wildtauben, der Krammetsvogel (Wacholderdrossel), die Schnepfen, der wilde Schwan, die Wildgänse, die Wildenten, das Bläßhuhn, der Graureiher, die Taucher, die Kormorane, die Tag- und Nachtgreifvögel, der Kolkrabe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher.

[...]

(5) Folgende Verbote gelten für das Federwild:

1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens mit Ausnahme der Federwildarten nach Abs. 3;
2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtszeit;
3. Verbot jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung, Entnahme und des Besitzes von Eiern (auch in leerem Zustand) sowie jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern;
4. Verbot des Verkaufs von lebenden und toten Exemplaren oder deren Teilen;
5. Verbot des Verkaufs von aus diesen gewonnenen Erzeugnissen;

6. *Verbot der Beförderung und des Haltens für den Verkauf;*
7. *Verbot des Anbots zum Verkauf.*

*Die Verbote nach Z 4 bis 7 gelten nicht für die Fälle des § 78.*

*(6) Die Landesregierung hat mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 4 und 5 zuzulassen, wenn*

1. *es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,*
2. *die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt und*
3. *einer der folgenden Gründe eine Ausnahme rechtfertigt:*
  - a) *Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,*
  - b) *Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,*
  - c) *Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereiegebieten und Gewässern,*
  - d) *Schutz der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt,*
  - e) *Forschungs- und Unterrichtszwecke, Aufstockung der Bestände, Wiederansiedlung und Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen oder*
  - f) *selektiver Fang, Haltung oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter Wildarten in geringen Mengen.*

*(7) In der Verordnung nach Abs. 6 sind anzugeben:*

1. *für welche Art die Ausnahme gilt,*
2. *zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, wenn die nach diesem Gesetz zugelassenen eingeschränkt werden sollen,*
3. *Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme,*
4. *Maßnahmen zur strengen Überwachung im Falle des Abs. 6 Z 3 lit. f und*

5. Art der Kontrollen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 4 und 5 zuzulassen, wenn

1. es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
2. die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt,
3. einer der in Abs. 6 Z 3 genannten Gründe eine Ausnahme rechtfertigt und
4. eine Ermächtigung in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorliegt.

(9) Die Ausnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde haben die Angaben nach Abs. 7 zu enthalten und sind der Landesregierung zu melden.

[...]

§ 74

Ausnahmen von den Schonvorschriften

[...]

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Weiters kann sie Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 zu-lassen.

[...]

**6.13 NÖ Starkstromwegegesetz**

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

## *Begriffsbestimmungen*

### *§ 2*

*(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.*

*(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.*

*(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.*

## *Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen*

### *§ 3*

*(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.*

*(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:*

- 1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;*

2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;
3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

[...]

#### *Bau- und Betriebsbewilligung*

##### *§ 7*

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen

*(§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmebewilligung des Bundesministeriums für Bauen und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.*

## **7 Subsumption**

### **7.1 UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000**

**7.1.1** Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 3 UVP-G 2000. Die Gesamtengpassleistung der neu zu errichtenden Anlagen beträgt 64,8 MW. Diese Engpassleistung erreicht bzw überschreitet 100% des Schwellenwertes (30 MW) des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

**7.1.2** Das Vorhaben „Windpark Deutsch-Wagram 2“ erfüllt somit den Tatbestand des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

**7.1.3** Das Vorhaben war daher aufgrund des Antrages von der NÖ Landesregierung als gemäß § 39 UVP-G 2000 zuständigen UVP-Behörde einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und war ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind. Die NÖ Landesregierung hat daher ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 12a UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchgeführt.

### **7.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände**

#### **7.2.1 Allgemeines**

7.2.1.1 Durch das Vorhaben werden weiters jene materienrechtlichen Genehmigungstatbestände, welche unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind, insbesondere aber nachfolgend angeführte materienrechtliche Genehmigungstatbestände, angesprochen.

## **7.2.2 Tatbestände gemäß Forstgesetz 1975 - ForstG**

7.2.2.1 Gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975 – ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Gemäß § 17 Abs 2 ForstG kann die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 legit eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

7.2.2.2 Im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen ist auch eine Rodung von forstlichem Bewuchs bzw die dauerhafte bzw befristete Benutzung von Waldboden für waldfremde Zwecke erforderlich und bedarf das Vorhaben daher auch einer forstrechtlichen Bewilligung.

## **7.2.3 Tatbestände gemäß Luftfahrtgesetz – LFG**

7.2.3.1 Als oberirdische Bauwerke mit einer Gesamthöhe von etwa 261 m und ihrer Lage außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen sind die WEAs auch als Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs 2 lit a LFG anzusehen, die einer Ausnahmege nehmigung nach dem LFG bedürfen.

7.2.3.2 Als Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung bedürften sie einer Bewilligung nach § 94 LFG, wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuierung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

## **7.2.4 Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959**

7.2.4.1 Durch das beschriebene Gewässerquerungsverfahren im Zuge der Verkabelung werden die Voraussetzungen der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (BGBl Nr II 327/2005) eingehalten, weshalb dafür keine Bewilligungspflicht nach § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 besteht.

## **7.2.5 Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014**

7.2.5.1 Die geplanten Windenergieanlagen sind gemäß § 1 Abs 3 Z 4 NÖ Bauordnung 2014 als Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22

des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 ausgenommen.

## **7.2.6 Tatbestände gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ EIWG 2005**

7.2.6.1 Die projektierten Windenergieanlagen sind zweifelsfrei Erzeugungsanlagen im Sinne des NÖ EIWG 2005, die aufgrund ihrer Konstruktion und Leistungsstärke eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen, und angesichts der vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Genehmigungspflicht des § 5 NÖ EIWG 2005 unterliegen.

## **7.2.7 Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973**

7.2.7.1 Durch das Vorhaben wird öffentlicher Grund in den betroffenen Gemeinden einschließlich seines Untergrundes in Anspruch genommen, wobei der widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche ein anderer ist als die Nutzung für Windkraftanlagen und Stromableitungen ist.

7.2.7.2 Genehmigungstatbestände im Sinn dieser Bestimmungen sind daher angeprochen.

## **7.2.8 Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000**

7.2.8.1 Die projektierten Windenergieanlagen stellen ein (oberirdisches) Bauwerk im Sinne des NÖ NSchG 2000 dar, da ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bau-technischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn kommt ihnen jedoch nicht zu. Da ihre Errichtung außerhalb eines Ortsbereiches geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000.

7.2.8.2 § 10 (auch die Außenwirkung) sowie § 18 NÖ NSchG (insbesondere im Hinblick auf Fledermäuse) sind jedenfalls im Hinblick auf das gesamte Vorhaben relevant und wurden auch von der Behörde geprüft.

## **7.2.9 Tatbestände gemäß NÖ Jagdgesetz 1974 – NÖ JG**

7.2.9.1 Durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Greifvögel wie Kaiseradler, Rotmilan oder Schwarzmilan a priori nicht auszuschließen.

7.2.9.2 Das Vorhaben bedarf daher einer Prüfung, ob das gemäß § 3 Abs 5 NÖ Jagdgesetz in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie<sup>1</sup> für das Federwild geltenden Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens, erfüllt wird.

## **7.2.10 Tatbestände gemäß NÖ Starkstromwegegesetz**

7.2.10.1 Die Errichtung der (externe) Windparkverkabelung unterliegt der Bewilligungspflicht elektrischer Leitungsanlagen nach dem NÖ Starkstromwegegesetz.

# **8 Rechtliche Würdigung**

## **8.1 Allgemeine Ausführungen**

**8.1.1** Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt ist.

**8.1.2** Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP-G 2000).

**8.1.3** Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

**8.1.4** Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere weder gesundheitliche Gefährdungen noch unzumutbare Belästigungen von Personen zu erwarten sind und die öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden.

## **8.2 Zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung**

### **8.2.1 Allgemeines**

8.2.1.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl zB § 19 UVP-G 2000), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

8.2.1.2 Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung bereits erhobener Einwendungen ist in diesem Zusammenhang möglich.

8.2.1.3 Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.

8.2.1.4 Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

8.2.1.5 Soweit die unter Pkt 2 angeführten Personen keine zulässigen Einwendungen erhoben haben, haben daher ihre potentiellen Parteistellung verloren und waren im Verfahren nicht mehr beizuziehen

8.2.1.6 Soweit nun die unter Pkt 2 angeführten Personen in ihren Schriftsätze Vorbringen gegen das Vorhaben erhoben haben, die vom jeweiligen Umfang der Parteistellung nicht umfasst sind, seien es einerseits keine subjektiv öffentliche oder andererseits keine Umweltschutzvorschriften, so wurden diese seitens der Behörde als

Stellungnahmen im Sinn des § 9 Abs 5 UVP-G gewertet und sofern relevant den jeweiligen angesprochenen Sachverständigen zur Behandlung im Gutachten übermittelt.

8.2.1.7 Im Übrigen wurden alle eingelangten Stellungnahmen, sofern sie fachlich relevante Ausführungen enthalten, von den jeweils angesprochenen Sachverständigen geprüft und beurteilt und wurde dazu eine fachliche Stellungnahme abgegeben.

8.2.1.8 Zu den Stellungnahmen jener Personen und Personengruppen, welche unter Pkt 2 angeführt sind ist aus rechtlicher Sicht folgendes festzuhalten:

### **8.2.2 Zu den Ausführungen der NÖ Umweltanwaltschaft**

8.2.2.1 Die NÖ Umweltanwaltschaft hat während der Auflage der Projektunterlagen gemäß § 44a und § 44b AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 Einwendungen zur biologischen Vielfalt erhoben.

8.2.2.2 Da die Umweltanwaltschaft die Einhaltung von Umweltschutzzvorschriften als subjektives Recht geltend machen kann (§ 19 Abs 3 UVP-G 2000), unterliegt sie bei Nichterhebung von Einwendungen der (Teil) Präklusion<sup>2</sup>.

8.2.2.3 Vom Umweltanwalt wurde die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht geltend gemacht.

8.2.2.4 Zu den Einwendungen erfolgte eine Beurteilung und erwiesen sich die Vorbringen als nicht berechtigt.

### **8.2.3 Zu den Ausführungen der Austrian Power Grid AG**

8.2.3.1 Von der Austrian Power Grid werden ebenso keine Verletzungen subjektiv öffentliche Rechte geltend gemacht, sondern lediglich die Kriterien für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften dargelegt.

### **8.2.4 Zu den Vorbringen der ALLIANCE FOR NATURE**

8.2.4.1 Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei ALLIANCE FOR NATURE um eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation handelt. Dieser kommt im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs 10 UVP-G 2000 grundsätzlich

Parteistellung zu. Dies setzt jedoch voraus, dass die Umweltorganisation während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 UVP-G 2000 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Die Parteistellung einer Umweltorganisation bleibt nur in dem Umfang aufrecht, in dem sie während der Auflagefrist des § 9 Abs 1 UVP-G 2000 taugliche schriftliche Einwendungen erhoben hat<sup>3</sup>. Um ihre Parteistellung nicht zu verlieren, müssen Umweltorganisationen anders als Bürgerinitiativen konkrete Rechtsverletzungen geltend machen.

8.2.4.2 Welche rechtliche Qualität diesen Einwendungen zukommen muss, wird im Gesetz nicht ausdrücklich erläutert. Es liegt aber nahe, dass der Einwendungsbegriff des UVP-G 2000 inhaltlich gleich zu interpretieren ist, wie jener des § 42 Abs 1 AVG.<sup>4</sup>

8.2.4.3 Der Begriff der „Umweltschutzvorschrift“ ist nach der Rsp weit zu verstehen und umfasst jede Rechtsnorm, deren Zielrichtung zumindest auch in einem Schutz der Umwelt – im Sinne einer Hintanhaltung von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Natur – besteht.<sup>5</sup>

8.2.4.4 Nach der stRsp des VwGH muss die einwendende Partei zwar nicht angeben, auf welche Gesetzesstelle sich ihre Einwendungen stützen, jedoch müssen die Einwendungen spezialisiert und konkret gehalten sein und die Verletzung konkreter subjektiver oder öffentlicher Rechte geltend machen. Es muss aus dem Vorbringen die behauptete Rechtsverletzung erkennbar sein.<sup>6</sup>

8.2.4.5 Eine Einwendung iSd § 42 Abs 1 AVG liegt daher nur dann vor, wenn das Vorbringen wenigstens die Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben erkennen lässt, was bedeutet, dass aus dem Vorbringen ersichtlich sein muss, in welchem vom Gesetz geschützten Recht er sich durch das Vorhaben als verletzt erachtet.<sup>7</sup>

---

<sup>2</sup> VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112.

<sup>3</sup> N. Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler [Hrsg], UVP-G: Kommentar<sup>3</sup> [2013] § 19 UVP-G 2000 Rz 120.

<sup>4</sup> N. Raschauer, in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G<sup>3</sup> [2013] § 19 Rz 120.

<sup>5</sup> VwGH 28. Mai 2020, Ra 2019/07/0081.

<sup>6</sup> Hengstschläger/Leeb, AVG [2021] § 42 Rz 33.

<sup>7</sup> Vgl VwGH 27.02.2018, Ra 2018/05/0024 oder VwGH 02.10.1989, 89/04/0059.

8.2.4.6 Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 26. April 2007, ZI 2005/04/0143, ausspricht, liegt eine Einwendung im Rechtssinn nur vor, wenn die Verletzung eines subjektiven Rechts geltend gemacht wird, wobei die Erklärungen nicht nur ihrem Wortlaut nach, sondern auch nach ihrem Sinn zu beurteilen sind. An die Behörde gerichtete Erinnerungen bzw Aufforderungen, ihrer amtsweigigen Prüfungspflicht nachzukommen, Befürchtungen bzw Vermutungen sind ebenso wie bloße Hinweise auf die von der Behörde bei Genehmigung zu beachtenden Punkte oder die Forderung nach der Vorschreibung bestimmter Auflagen, nicht als geeignete Einwendungen zu werten.<sup>8</sup>

8.2.4.7 Ein lediglich allgemein gehaltenes, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestelltes Vorbringen stellt begrifflich keine Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes im Sinne des Rechtsbegriffes einer Einwendung dar.<sup>9</sup>

8.2.4.8 Auch allgemein gehaltene Aufzählungen, die verschiedene Beeinträchtigungsmöglichkeiten, die sich aus dem Vorhaben ergeben könnten, zum Gegenstand haben, mit einem damit verbundenen „Antrag“, dass auf die Einhaltung der genannten Bestimmungen geachtet werden solle, genügen den Anforderungen an eine Einwendung iSd § 42 AVG nicht.<sup>10</sup>

8.2.4.9 Eine Einwendung muss, um als solche qualifiziert werden zu können, eine Konkretisierung in Ansehung der erforderlichen sachverhaltsmäßigen Bezugspunkte als Voraussetzung für eine Gefährdung oder Belästigung des Nachbarn (bzw der öffentlichen Interessen) erkennen lassen<sup>11</sup>.

8.2.4.10 Das Schreiben der ALLIANCE FOR NATURE vom 30. Jänner 2025 bezieht sich zwar auch auf Umweltschutzvorschriften, jedoch fehlt diesem so gut wie jeder Projektbezug und ist es damit nicht konkret genug iSd oben zitierten Rechtsprechung. Alleine das Ausbessern der Anlagentype und Anlagenhöhe in einem „Standardschreiben“ genügt dazu nicht.

8.2.4.11 Die ALLIANCE FOR NATURE bringt vor, dass es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw Landschaftsbildes,

---

<sup>8</sup> Vgl zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach der GewO 1994 die bei *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kommentar zur Gewerbeordnung<sup>2</sup> (2003), 1186 ff, Rz 9 zu § 356, zitierte hg Rechtsprechung.

<sup>9</sup> Vgl VwGH 21.06.1993, 92/04/0144.

<sup>10</sup> VwGH 22.12.2015, Ro 2014/06/0076.

<sup>11</sup> VwGH 18.03.2022, Ra 2021/04/0001 bis 0002-7.

der Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft und Klima komme. Es wird keine konkrete Verletzung behauptet, es handelt sich um eine allgemeine Aufzählung (vgl insbesondere die Bullet Points).

8.2.4.12 Die Behauptung der Beeinträchtigung der sonstigen Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft und Klima erschöpft sich in der Aufzählung dieser Schutzgüter ohne auch nur ansatzweise auf das konkrete Vorhaben einzugehen und die Umstände darzulegen, worin diese Beeinträchtigung bestehen würde.

8.2.4.13 Es wird angeführt, dass es zu Rodungen kommt, ohne zu konkretisieren, worin die Beeinträchtigung von Umweltschutzvorschriften dadurch bestünde. Es werden weiters erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Infraschall und Lichtverschmutzung, Eisfall, Schattenwurf und Brandgefahr pauschal aufgezählt, ohne wiederum auch nur ansatzweise einen Bezug zum konkreten Vorhaben verschaffen.

8.2.4.14 Weiters wird behauptet, dass hochgiftige Materialien, welche nicht recycelt werden könnten, verbaut würden und toxische Kunststoffpartikel in der Natur und Umwelt verteilt werden. Belege dafür werden in keiner Form vorgelegt und ein Bezug zum konkreten Vorhaben oder den Unterlagen, aus denen dies hervorgeinge, kann der Stellungnahme nicht entnommen werden.

8.2.4.15 Ebenso wird nicht dargelegt, worin eine Beeinträchtigung der Land- und Forstwirtschaft bestünde, wobei anzumerken ist, dass diese wirtschaftlichen Aspekte nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Genehmigung darstellen. Auch stellt die Frage einer allfälligen Wertminderung jedenfalls keine Umweltschutzvorschrift da.

8.2.4.16 Mit dem Vorbringen „*Qualitätseinbußen im Fremdenverkehr*“ wird keine Norm angesprochen, die dem Schutz der Umwelt dient.

8.2.4.17 Es werden insgesamt lediglich Schlagwörter und Pauschalbehauptungen, wie eine Genehmigungsfähigkeit könne durch Vorschreibung von Auflagen nicht hergestellt werden, ohne wiederum auch nur ansatzweise Belege dafür vorzulegen, aneinandergereiht.

8.2.4.18 Die bloße Aufzählung von möglichen Umweltbeeinträchtigungen erfüllt die von der oben zitierten Rsp genannten Voraussetzungen einer rechtserheblichen Einwendung nicht. Das Vorbringen der ALLIANCE FOR NATURE ist somit als allgemeines Protestschreiben zu qualifizieren und stellt keine rechtserhebliche Einwendung im Rechtssinn dar.

8.2.4.19 Ebenso wenig handelt es sich bei einem allgemein erhobenen Protest<sup>12</sup> wie etwa das Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, um eine Einwendung, weil dem Begriff der Einwendung die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent ist, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven oder öffentlichen Rechtes behauptet wird. Die bloße Erklärung, nicht „zuzustimmen“ oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, kann die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht nicht ersetzen<sup>13</sup>.

8.2.4.20 Auch der Verweis darauf, dass zuerst auf internationaler (politischer) Ebene Maßnahmen gesetzt werden müssten, insbesondere was den „Klimaschutz“ betrifft, stellt keine Einwendungen im Rechtssinn dar. Ebenso stellt die Behauptung, dass kein öffentliches Interesse vorliegen würde-was im Übrigen inhaltlich falsch ist-, für sich keine Einwendungen dar.

8.2.4.21 Das Schreiben der ALLIANCE FOR NATURE könnte jedem beliebigen Vorhaben zugrunde gelegt werden. Die Aufzählung ist rein allgemeiner Natur und listet lediglich verschiedene Beeinträchtigungsmöglichkeiten auf, ohne jedoch auch nur im Ansatz auf das konkrete Vorhaben einzugehen oder konkrete Beeinträchtigungen aufzuzeigen und zu behaupten.

8.2.4.22 Vorbringen wie die von der ALLIANCE FOR NATURE zum konkreten Vorhaben gemachten könnten zu jedem x-beliebigen Vorhaben erhoben werden, da sie ganz allgemein gehalten sind und auf das konkrete Vorhaben außer in der Beschreibung/Sachverhaltsdarstellung, welche aus dem Projekt übernommen wurde, keinen konkreten Vorhabensbezug erkennen lassen.

---

<sup>12</sup> Vgl auch VwGH 27.02.2018, Ra 2018/05/0016.

<sup>13</sup> VwGH 28.01.2009, 2008/05/0166.

8.2.4.23 Dies zeigt sich auch insbesondere darin, dass seit dem Jahre 2018 von der ALLIANCE FOR NATURE in mehr als 40 (!) Verfahren bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde<sup>14</sup> wortidene bzw fast wortidente Stellungnahmen abgegeben hat, welche im Aufbau einem Formular gleichen und im Wesentlichen nur eine Punktation von Schutzgütern enthält, deren Liste einfach von Vorbringen zu Vorbringen verlängert wurde. Ergänzend werden immer wieder gebetsmühlenartig Ausführungen getätigt, welche sich auf Fragen beziehen, welche nicht Gegenstand eines konkreten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens sind, wie allgemeine Probleme des Umweltschutzes (zum Beispiel PFAS-, und Mikroplastik (Abrieb)-Problematik), Fragen des Fremdenverkehrs oder der Wertminderung. In den Stellungnahmen wird begründunglos behauptet, dass diese Schutzgüter beeinträchtigt würden. Teilweise wurden diese substanzlosen Behauptungen auch in Beschwerden begründungslos wiederholt. Abschließend darf angemerkt werden, dass auch die Vorbringen in Beschwerdeverfahren weder formal noch inhaltlich erfolgreich waren.<sup>15</sup>

8.2.4.24 Auch im konkreten Verfahren, ebenso wie in den anderen zitierten Verfahren, werden die potentiellen in der Stellungnahme aufgeworfenen (allgemeinen) Fragen, so ein allgemeiner Verfahrensbezug konstruiert werden könnte, durch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und die Teilgutachten nachvollziehbar beantwortet.

8.2.4.25 Im Übrigen handelt es sich, wie bereits ausgeführt, bei der ALLIANCE FOR NATURE um eine anerkannte Umweltorganisation. Um als Umweltorganisation anerkannt zu werden, muss sich eine Organisation mindestens 3 Jahre mit dem Zweck des Schutzes der Umwelt beschäftigt haben (vergleiche § 19 Abs 6 UVP-G 2000). Damit wird vom Gesetzgeber vorausgesetzt, dass sich die Organisation Fachkompe-

---

<sup>14</sup> RU4-U-869/021-2018, RU4-U-873/035-2018, RU4-U-883/022-2017, WST1-U-767/071-2021, WST1-U-773/082-2021, WST1-U-777/065-2020, WST1-U-782/071-2021, WST1-U-782/072-2021, WST1-U-798/083-2021, WST1-U-805/071-2020, WST1-U-828/066-2020, WST1-U-869/025-2018, WST1-U-869/083-2023, WST1-U-922/032-2019, WST1-UG-004/039-2019, WST1-UG-006/037-2021, WST1-UG-007/029-2020, WST1-UG-010/027-2020, WST1-UG-012/040-2022, WST1-UG-024/034-2022, WST1-UG-037/023-2022, WST1-UG-041/023-2023, WST1-UG-042/027-2022, WST1-UG-043/025-2023, WST1-UG-045/025-2023, WST1-UG-046/025-2023, WST1-UG-048/024-2023, WST1-UG-049/032-2024, WST1-UG-056/027-2024, WST1-UG-057/021-2024, WST1-UG-059/022-2024, WST1-UG-063/024-2024, WST1-UG-064/023-2024, WST1-UG-066/026-2024, WST1-UG-067/027-2025, WST1-UG-069/025-2024, WST1-UG-068/025-2025, WST1-UG-071/029-2024, WST1-UG-073/031-2025, WST1-UG-074/027-2024, WST1-UG-078/029-2025, WST1-UG-079/025-2024, WST1-UG-080/028-2025, WST1-UG-083/026-2025, WST1-UG-087/025-2024.

<sup>15</sup> Vgl BVwG 16.06.2025, W288 2294769-1/23E, Beschwerdeentscheidung zur Beschwerde der Alliance for Nature zu WST1-UG-41/028-2024; [...] *Insofern kann auch der Behörde zugestanden wer-*

tenz angeeignet hat bzw muss. Anders als von „unbedarften“ Verfahrensbeteiligten muss aufgrund der sich aus allgemeinen Verfahrensgrundsätzen ergebenden Verfahrensfördungspflicht davon ausgegangen werden, dass Einwendungen von Umweltorganisationen konkretisiert sind, fachlich begründet werden und sich nicht nur in einer Aufzählung von Schutzgütern mit der reinen Behauptung, dass diese beeinträchtigt werden könnten, erschöpfen. So keine konkreten Beweise vorgelegt werden, was jedenfalls durch die ALLIANCE FOR NATURE nicht erfolgt ist, sind konkrete Beweisanträge zu stellen und nicht allgemeine Anträge, wie keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen bzw. keine Genehmigung zu erteilen. Konkretisierte Beweisanträge wurden jedenfalls auch nicht gestellt.

8.2.4.26 Insgesamt mussten die Ausführungen daher als reine Unmutsäußerungen und nicht als Einwendungen im Rechtssinn betrachtet werden.<sup>16</sup>

8.2.4.27 In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass kein Vertreter der ALLIANCE FOR NATURE an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, wobei die Umweltorganisation persönlich geladen wurde und somit von der Abhaltung dieser Verhandlung Kenntnis hatte.

8.2.4.28 Bei der ALLIANCE FOR NATURE handelt es sich um einen Verein, der, da er als Umweltorganisation anerkannt ist, mindestens 100 Mitglieder haben muss. Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass eine Teilnahme an der Verhandlung durch die im Vereinsregister ausgewiesene 1. Vorsitzende oder den Generalsekretär allenfalls durch ein von diesen ermächtigtes Mitglied möglich gewesen wäre. Im Übrigen besteht die Möglichkeit sich auch durch einen berufsmäßigen Rechtsvertreter vertreten zu lassen.

8.2.4.29 Abschließend muss aus dem Gesamtverhalten der Umweltorganisation ALLIANCE FOR NATURE geschlossen werden, dass das Vorgehen insgesamt als rechtsmissbräuchlich zu betrachten ist.

### **8.3 Umweltverträglichkeit des Vorhabens**

**8.3.1** Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinte-

---

*den, dass keine begründeten Einwendungen erhoben wurden und eine mündliche Verhandlung im behördlichen Verfahren gem. § 16 Abs 1 dritter Satz UVP-G 2000 daher entfallen konnte. [...].*

ressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

**8.3.2** Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

**8.3.3** Insbesondere wurde durch die Gutachter auch auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente eingegangen und berücksichtigt. Auch wurde diese Feststellung in der nach dem UVP-G 2000 gebotenen Gesamtbeurteilung durch die Sachverständigen getroffen.

#### **8.4 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit**

**8.4.1** Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

**8.4.2** Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

**8.4.3** Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de iure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung

---

<sup>16</sup> Vgl BVwG 18.04.2025, W248 2300557-1.

bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturmäßig sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.

**8.4.4** Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

**8.4.5** Im Zuge der Beurteilung der materiellen Genehmigungsfähigkeit wurden aber nicht nur die Genehmigungstatbestände im eigentlichen Sinn geprüft, sondern auch, ob gesetzliche Vorgaben, deren Übertretung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen müssten (vergleiche die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bzw Kulturflächenschutzgesetzes), eingehalten werden.

**8.4.6** Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

8.4.6.1 Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch die Frage der Lärmimmissionen sowie Immissionen in Form von Schattenwurf in der nächsten Wohnnachbarschaft beurteilt. Auch wurde die mögliche Gefährdung von Personen durch Eisabfall geprüft und beurteilt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

8.4.6.2 Sachgüter/Rechtsschutz/Eigentum: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interes-

sen kommt. Insbesondere ist von keinen unzulässigen Eingriffen in das Eigentum Dritter auszugehen.

8.4.6.3 Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die Luft an sich kommt. Dabei wurde auch insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen (vgl NÖ Naturschutzgesetz 2000 insbesondere iVm den Verordnungen, NÖ Jagdgesetz 1974, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Landschaftsbild inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden, Wald oder Luft kommt. Diese Beurteilung konnte deshalb getroffen werden, da im Projekt selbst und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden bzw die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen für Eingriffe vorliegen.

8.4.6.4 Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Der Windpark ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte (insbesondere von Strom aus weniger ressourcenschonenderen Stromerzeugungsmethoden) nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern. Die Nutzung heimischer erneuerbarer Energieträger – so auch die Stromerzeugung aus Windenergie – leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

Bei der Umsetzung des Vorhabens wird als wesentlich betrachtet, dass Windpark und Infrastruktur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft errichtet werden. Unter anderem wird auf kleinstmögliche Bauplätze geachtet und besonderes Augenmerk auf die Nutzung schon bestehender Wege als Anlagenzufahrt gelegt.

Ergebnis dieser Prüfung war daher, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt. Im Gegenteil wurde sogar

festgestellt, dass durch das Vorhaben eine bessere Ressourcennutzung erfolgt, weshalb ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht.

**8.4.6.5 Stand der Technik:** Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung von (auch gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerten (NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

**8.4.7** Weiters wurde geprüft, ob durch das Vorhaben eine Gefährdung der im Luftfahrtgesetz geschützten Interessen zu befürchten ist. Insbesondere aufgrund des luftfahrttechnischen Gutachtens, der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Einvernehmens mit der ACG musste die Behörde zur Auffassung gelangen, dass eine Beeinträchtigung des Flugverkehrs oder von Aufgaben, welche die für die Überwachung der Luftfahrt zuständigen Behörden zu erfüllen haben, nicht in einem derartig relevanten Ausmaß betroffen sind, dass dies zu einer negativen Beurteilung des Vorhabens führen müsste.

**8.4.8** Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch aufgrund von behördlichen Vorschreibungen (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschreibungen zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

**8.4.9** Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzungen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden. In diesem Sinn wurden insbesondere auch die Zulässigkeit der geplanten Anlage in Hinblick auf die bau- und widmungsrechtlichen Vorschriften und das Erfordernis der Zustimmung zum Projekt - etwa durch Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte - geprüft.

Bei der Prüfung wurde nun insbesondere festgestellt, dass das geplante Vorhaben den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als die Anlagen an

sich nicht von der Bauordnung erfasst und im Übrigen die entsprechenden Widmungen vorliegen. Weiters sind gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 für Erzeugungsanlagen notwendige Beschränkungen von Grundeigentum oder anderer dinglicher Rechte einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich.

**8.4.10** Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

**8.4.11** Die vorgebrachten Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und andererseits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt wurden. Weiters wurden diese Bedenken -mit Ausnahme für Teilbereiche der ornithologischen Beurteilung- auch nicht auf einer den beigezogenen Sachverständigen fachlich gleichwertigen Ebene vorgebracht, sodass im Schluss kein Abgehen von der geäußerten fachlichen Meinung notwendig war.

## **8.5 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000**

**8.5.1** Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

**8.5.2** § 17 Abs 2 UVP-G 2000 legt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen fest, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Demgemäß sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer

unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

**8.5.3** Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

**8.5.4** Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

**8.5.5** Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und die in keinem Widerspruch zu einander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

## **8.6 Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens**

**8.6.1** Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde an den Antrag gebunden ist und nur diesen zu prüfen hat. D.h. es ist zu prüfen, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Eine (echte) Alternativenprüfung durch die Behörde ist im UVP-G 2000 nicht vorgesehen. Es ist auch nicht Aufgabe der Behörde, umfassende Neuplanungen oder Alternativkonzepte zu erarbeiten oder diese, wenn sie von Verfahrensbeteiligten vorgelegt werden, zu beurteilen.

*Eine „Alternativenprüfung“ in der Weise, dass diese Entlastung auch durch völlig andere Verkehrskonzepte möglich wäre, ist nicht Inhalt eines Genehmigungsverfahrens UVP-G 2000. (US vom 08.03.2010, US 2B/2008/23-62)*

**8.6.2** Es obliegt dem Projektwerber, welches konkrete Projekt er der Behörde zur Entscheidung vorlegt. Nur über dieses konkrete Projekt wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird dem Projektwerber überlassen, ob und welche Alternativen er prüft ([...] *umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten [...]*). Selbst für den Fall, dass keine Alternativen geprüft werden, liegt kein Abweisungstatbestand vor. Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die mit anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen keine Alternativenprüfung zwingend vorschreiben.

*Das UVP-G räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz ein. Die Darlegung der Vor- und Nachteile des Unterbleibens dient nicht der Prüfung der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit des Vorhabens; sie liefert eine für die UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 und 4 nur mittelbar relevante Begründung, die allerdings im Hinblick auf die nach § 17 Abs 1 UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlich sein kann. Im Rahmen der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G kann die Darlegung der Alternativen und der Nullvariante nur als Element einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein, die die Beurteilung erleichtern kann, ob trotz der Erfüllung der Genehmigungskriterien der Abweisungstatbestand des § 17 Abs 4 erfüllt ist. (Entscheidung Zistersdorf vom 3. 8 2000, US 3/1999/5-109).*

*Insofern die Beschwerdeführer unter Hinweis auf die im § 1 Abs 1 UVP-G 2000 beschriebenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung in allgemein gehalterner Form der belangten Behörde die mangelhafte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (Z. 2), von Alternativen (Z. 3) und Standort- oder Trassenvarianten (Z. 4) zur Last legen, erkennen sie, dass sie aus den genannten Gesetzesbestimmungen unmittelbar keine subjektiven Rechte ableiten können. § 1 UVPG 2000 legt programmatisch die Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dient bloß als Interpretationshilfe und ist daher für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar (vgl Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, § 1 Rz 2, MWN sowie zuletzt VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096).*

**8.6.3** In den von den Antragstellerinnen vorgelegten Unterlagen finden sich nun jene vom Gesetzgeber und der Judikatur verlangten Darlegungen und Kriterien für die

Auswahl des gewählten Standortes bzw das Unterbleiben des Vorhabens. Diese wurden von der Behörde geprüft und inhaltlich für ausreichend und nachvollziehbar erachtet. So entsprechen die Unterlagen dezidiert dem Stand der Technik und der örtlichen Raumplanungen.

## **8.7 Zum Stand der Technik des Vorhabens**

**8.7.1** Durch die UVP-Behörde sind die vorgelegten Unterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Weiters ist sowohl im UVP-G 2000 als auch in mitanzuwenden materienrechtlichen Bestimmungen die Einhaltung des Standes der Technik als Genehmigungsvoraussetzung normiert. Zusammengefasst hat die Behörde zu beurteilen, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

**8.7.2** Gemäß NÖ EIWG 2005 ist „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

**8.7.3** Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einsatz abfallarmer Technologie;
- Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
- Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
- Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden;
- Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;

- Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
- Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
- die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
- Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
- die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
- die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
- die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

**8.7.4** Die UVP-Behörde hat nun geprüft, ob der Stand der Technik gemäß der oben angeführten Definition durch das Vorhaben eingehalten wird, indem die einschlägigen Fachgutachter explizit dahingehend befragt wurden.

**8.7.5** Es ist festzuhalten, dass in den Teilgutachten, insbesondere in jenen, welche das Emissions- und Immissionsverhalten des Vorhabens beurteilen, explizit angeführt wurde, dass geprüft wurde, ob die Erstellung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik erfolgt ist. Auch in Hinblick auf die elektrotechnische Beurteilung wurde explizit die Einhaltung des Standes der Technik abgefragt.

**8.7.6** Aus den fachlich nachvollziehbaren Gutachten, wobei noch einmal darauf hinzzuweisen ist, dass zu den angesprochenen Fachbereichen keine auf der gleichen fachlichen Ebene erstatteten Gegengutachten vorgelegt wurden und die rechtlichen und technischen Ausführungen der Projektgegner jedenfalls nicht geeignet waren, die Fachgutachten in Zweifel zu ziehen, muss nun rechtlich der Schluss gezogen werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

**8.7.7** Die Beurteilung, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht, gilt insbesondere auch für die Windpark-externe Verkabelung und Ableitung des Strom in das Verteiler- und Transportnetz.

## **8.8 Zur Ausnahmegenehmigung gemäß ETG**

**8.8.1** Erfüllt ein Vorhaben gewisse verbindliche elektrotechnische Vorschriften nicht (Fluchtweglängen), kann die Behörde Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

**8.8.2** Die verbindliche ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 legt die wesentlichen Anforderungen an elektrische Anlagen fest, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

**8.8.3** Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

**8.8.4** Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- a) Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- b) Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- c) Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- d) Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- e) Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332- 1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.

- f) Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.
- g) Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:
- h) Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
- i) Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

**8.8.5** Aufgrund der Ausführungen der zuständigen mitwirkenden Behörde, des elektrotechnischen und des bautechnischen Sachverständigen sowie der aufgrund dieser Ausführungen getätigten Vorschreibungen ist davon auszugehen, dass die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle trotzdem gewährleistet ist.

## 8.9 Zum Bedarf

**8.9.1** Nach den im konkreten Fall anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen ist der Bedarf keine Genehmigungsvoraussetzung.

**8.9.2** Der Ausbau der Windkraft in Niederösterreich ist zentral, um Österreichs Energie- und Klimaziele zu erreichen. Laut dem Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP 2024) muss Österreich seine Stromversorgung bis 2030 bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Quellen decken und die Treibhausgasemissionen um rund 48 % gegenüber 2005 senken.

**8.9.3** Dafür ist ein zusätzlicher Ökostrombedarf von etwa 25–30 TWh nötig, wovon ein erheblicher Anteil aus Windenergie stammen soll. Niederösterreich spielt bundesweit dabei eine Schlüsselrolle, da es bereits heute das windstärkste Bundesland ist – mit über 800 Anlagen und rund 2.200 MW installierter Leistung. Das Landesziel sieht vor, die jährliche Windstromproduktion bis 2030 auf 8.000 GWh zu steigern.

**8.9.4** Dessen ungeachtet ist auch nach dem von der NÖ Landesregierung beschlossenen „Energiefahrplan 2030“ angestrebt, den Stromverbrauch durch erneuerbare Energien in Niederösterreich bereitzustellen. Es soll der gesamte Energieverbrauch durch erneuerbare Energien abgedeckt werden. Ähnliche Zielsetzungen bestehen auch neben der Bundesebene auch auf Ebene der Europäischen Union. Das vorliegende Vorhaben leistet zu dieser Zielerreichung einen wesentlichen Beitrag.

**8.9.5** Ein Bedarf für das Vorhaben ist daher - auch österreichweit - gegeben.

## **8.10 Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000**

**8.10.1** Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

**8.10.2** Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 sind bei zu erwartenden schwerwiegenden Umweltbelastungen neben den öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

**8.10.3** Wie den Aussagen der Sachverständigen zu den Risikofaktoren in den Gutachten entnommen werden kann, sind mit dem Vorhaben keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gelangt daher nicht zur Anwendung.

**8.10.4** Weiters lässt sich aus dem Umstand, dass ein Bedarf zur Umsetzung gemäß überregionaler allgemeiner Planungsakte vorliegt, auch das Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses an dem Vorhaben ableiten.

**8.10.5** Mit der UVP-G 2000-Novelle 2023 wurde dem § 17 Abs 5 UVP-G 2000 folgender Satz angefügt:

*„Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.“*

**8.10.6** Vorhaben der Energiewende werden in § 2 Abs 7 UVP-G 2000 wie folgt definiert:

*„Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer*

*Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbau nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.“*

**8.10.7** Das Vorhaben ist nun ein Vorhaben der Energiewende und ist somit auch ex lege vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben auszugehen.

**8.10.8** Dass insbesondere beim Betreiber des Windparks auch persönliche wirtschaftliche Interessen für den Wunsch nach Umsetzung dieses Vorhabens vorliegen, steht der Beurteilung, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Vorhaben vorliegt, jedenfalls nicht entgegen.

## **8.11 Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz**

**8.11.1** Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der von der Rodung betroffenen Waldfläche gegeben ist, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

**8.11.2** Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG beispielhaft aufgezählt. Demnach sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs 3 ForstG jedenfalls in der Energiewirtschaft begründet.

**8.11.3** Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist die Frage, ob ein bestimmter Waldboden im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes aus einem anderen, konkurrierenden öffentlichen Interesse entzogen werden darf, eine Frage, die in der Regel nur auf Grund von Gutachten einschlägiger Sachverständiger beantwortet werden kann (vgl VwGH 31. März 1987, 84/0710344).

**8.11.4** Ein derartiges forsttechnisches Gutachten, aus dem klar ersichtlich ist, dass das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt, wurde eingeholt. Der Sachverständige Dipl.-Ing BUCHACHER führt in seinem Gutachten vom 04. April 2025 dazu aus:

[...]

*Dem hohen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung steht das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung gegenüber. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt durch nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck, wie beispielsweise das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Ökostromgesetz, E-wirtschafts- und Organisationsgesetz, EU Richtlinie für erneuerbare Energien und das Kyoto-Protokoll u.a.*

*Unter Berücksichtigung der beschriebenen Umstände überwiegt das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes des gegenständlichen Windparks bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen aufgrund der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der gegenständlichen Rodungsflächen erfolgt.*

[...]

**8.11.5** Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zu nachhaltigen Stromerzeugzunge aus erneuerbarer Energie überwiegt somit jedenfalls das Interesse an der Walderhaltung, wobei negative Auswirkungen auf die Walderhaltung auch durch die vorgeschriebenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, weshalb die Rodung (mit) zu genehmigen war.

## **8.12 Zur Standorteignung/konzentration**

**8.12.1** Die Standortauswahl obliegt grundsätzlich der Konsenswerberein und ist die Behörde an den Antrag gebunden. Diese hat aber die Eignung dieser Standorte zu prüfen.

**8.12.2** Für die Anlagenstandorte liegt die Flächenwidmung „Grünland- Windkraftanlagen“ vor. Es wurde somit im Zuge des Widmungsverfahrens das Vorliegen der Widmungsvoraussetzungen und somit der Standorteignung geprüft. Ein wesentlicher Teil der Prüfung ist die Beurteilung der allgemeinen Standorteignung für den Widmungszweck eines bestimmten Vorhabens.

**8.12.3** Der Standortauswahl liegt nun eine rechtskräftige Flächenwidmung zugrunde, der wiederum ein entsprechendes Widmungsverfahren zugrunde liegt, die den Standorten eine allgemeine Eignung bescheinigt. Dies betrifft auch die Beurteilung der „Standortkonzentration“ von Windkraftanlagen.

**8.12.4** Im konkreten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde nun die konkrete Eignung der Standorte geprüft, die sich vor allem an den Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen orientiert. Diese sind, wie oben dargelegt, aber auch erfüllt. Die Standorteignung ist daher gegeben.

## **8.13 Zur Flächenwidmung und sektorales Raumordnungsprogramm**

**8.13.1** Gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) dürfen die Fundamente der Windkraftanlagen (mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW) nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.

**8.13.2** Das Vorliegen dieser Flächenwidmung wurde im Genehmigungsverfahren geprüft. Laut vorgelegten Unterlagen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde ein entsprechender Flächenwidmungsplan beschlossen und nach Durchführung desaufsichtsbehördlichen Verfahrens kundgemacht. Unwidersetzen liegt demnach eine entsprechende rechtskräftige Widmung für die in Anspruch genommenen Flächen vor.

**8.13.3** Dazu ist festzuhalten, dass die UVP-Behörde an die rechtskräftige Widmung gebunden ist. Diese ist der Behördenentscheidung zugrunde zu legen.

**8.13.4** Diese Widmungen können im Übrigen nur dann festgelegt werden, wenn die vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden. Nach den vorgelegten Unterlagen und dem Ermittlungsergebnis der Behörde wurden diese Mindestabstände auch eingehalten. Selbst für den Fall, dass die im Raumordnungsgesetz festgelegte Mindestabstände (nicht mehr) vorliegen würden, wäre die UVP-Behörde trotzdem an das Vorliegen der entsprechenden Flächenwidmung rechtlich gebunden, zumal die „Mindestabstände“ nur eine Widmungs- aber keine Genehmigungsvoraussetzungen darstellen.

**8.13.5** Unabhängig vom Abstand der einzelnen Wohnnachbarn wurden aber nun die Auswirkungen der voraussichtlichen Immissionen durch das geplante Vorhaben an den nächstgelegenen Wohnnachbarschaften durch die Behörde im Einzelfall, wie es durch die Rechtslage und die Judikatur vorgegeben wird, beurteilt. Ergebnis dieser Beurteilung war, dass keine unzulässigen gesundheitsgefährdenden oder belästigenden Einwirkungen zu erwarten sind.

**8.13.6** Abschließend sei nur erwähnt, dass die Flächen innerhalb einer Zone im Sinne der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ liegen.

**8.13.7** Der von der Antragstellerin gewählte Standort ist daher aus den genannten Gründen als geeignet anzusehen.

## **8.14 Zur Betrachtung von Störfällen inklusive Brandereignissen und Eisabfall**

**8.14.1** Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

**8.14.2** Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmens im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO 1994, § 105 WRG 1959) beurteilt:

*§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“, die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025).*

**8.14.3** Weder das UVP-G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände (Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind. Lediglich ist gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit f UVP-G 2000 im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturka-

tastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage) gefordert.

**8.14.4** In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur GewO - als allgemein grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift - entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurteilen sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB Seveso II und III-Richtlinie), was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

**8.14.5** Eine Betrachtung von für den Anlagenbetrieb charakteristischen und typischen Störfällen wurde insbesondere im Zuge der elektro-, bau- und maschinenbau-technischen Betrachtungen und der Beurteilung des Eisabfalls vorgenommen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Normen), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen (zB Fluchtwege), und die Vorschreibung von Maßnahmen berücksichtigt.

**8.14.6** Grundsätzlich werden alle technischen Normen eingehalten und übersteigt das von den Anlagen ausgehende technische Risiko (Maschinenbruch, Brandfall, Eisabfall) nicht das normale Lebensrisiko.

**8.14.7** Die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Windpark-Standortes im Hinblick auf Störfälle erfolgte im Wesentlichen durch den bautechnischen und brandschutztechnischen, elektrotechnischen und maschinenbautechnischen Sachverständigen sowie den Sachverständigen für Eisabfall.

**8.14.8** Insbesondere erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Eisabfall durch das eingeholte Gutachten von Dipl.-Ing. KLOPF, Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall vom 06. Februar 2024, in welchem folgendes ausgeführt wird:

### *3.1. Eisabfall*

#### *Fragestellungen*

1. *Entspricht das eingereichte Vorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?*

Zum Fachbereich Eisabfall von Windkraftanlagen sind keine einschlägigen Normen vorhanden. Zu diesem Thema wurden Versuche durchgeführt. Die daraus abgeleiteten Empfehlungen sind im gegenständlichen Projekt berücksichtigt. Diesbezüglich verweisen wir auf unser Gutachten.

2. *Sind die der Beurteilung des Eisabfalles in den übermittelten Unterlagen zugrunde gelegten Annahmen plausibel, schlüssig und nachvollziehbar und im Vorhaben umgesetzt?*

Die zugrunde gelegten Annahmen und Kriterien zur Risikobeurteilung bei Eisabfall sind schlüssig und nachvollziehbar. Die beschriebenen Maßnahmen sind Bestandteil der UVE. Die Maßnahmen wurden in den Auflagenvorschlägen, falls notwendig, konkretisiert.

3. *Geht die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge von Schnee- und Eisabfall ausgeht, über jene Gefahren hinaus, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden?*

Die geplanten Windkraftanlagen werden bei Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschaltet. Abfallende Eisstücke können somit lediglich durch den vorherrschenden Wind vertragen werden. Eisansatz und Eisabfall von Windkraftanlagen können daher grundsätzlich mit Eisansatz und Eisabfall von Bauwerken wie z.B. einem Mast verglichen werden.

Im Gegensatz zu anderen Bauwerken werden Windkraftanlagen aber nicht in Grenznähe zu Wohn-, Betriebsgebieten oder dergleichen errichtet. Des Weiteren kommen bei Windkraftanlagen im Zusammenhang mit Eisansatz Schutzmaßnahmen zur Anwendung.

Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Schutzvorkehrungen, den Ausführungen bezüglich der Fragestellung 4 und den vorgeschlagenen Auflagen geht die Gefährdung bezüglich Eisabfall von Windkraftanlagen nicht über die Gefährdung durch Eisabfall von in Grenznähe errichteter Baulichkeiten hinaus.

*4. Übersteigt die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge von Schnee- und Eisabfall ausgeht, das allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko?*

*Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der empfohlenen risikominimierenden Maßnahmen das individuelle Risiko für Passanten an den betrachteten Wegen / Straßen im Umkreis der Windkraftanlagen von herabfallen-den Eisstücken Schaden zu nehmen im Bereich von  $< 10^{-6}$  bzw. das kollektive Risiko bei  $< 10^{-4}$  liegt und somit geringer als die allgemein akzeptierten Risiken sind.*

*5. Ist das vorliegende Vorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?*

*Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:*

[...]

**8.14.9** Aufgrund der Gesetzeslage sowie der höchstgerichtlichen Judikatur und des eingeholten Gutachtens ergibt sich nun folgende rechtliche Beurteilung:

8.14.9.1 Beim Eisabfall handelt es sich um Immissionen (auf Nachbargrundstücken).

8.14.9.2 Wenn durch Immissionen, im konkreten Eisabfall, von Windkraftanlagen das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden, sind Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig. Unter Gefährdung ist jedoch nicht jede denkbare Gefahr, welche von dem Vorhaben ausgehen kann, zu verstehen.

8.14.9.3 Diese Gefährdung der Gesundheit beziehungsweise Beeinträchtigung des Eigentums liegt dann nicht vor, wenn die Gefahren durch das beantragte Vorhaben

durch Schnee- und Eisabfall nicht über jene Gefahren hinausgehen, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden.<sup>17</sup>

**8.14.9.4** Bei der Ermittlung der Gefahr ist die Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden kann, mit der Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches typischerweise durch auf Nachbargrundstücken zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen wird, zu vergleichen - etwa Eisabfall bei Gittermasten zu Eisabfall an WKA. Ein Anhaltspunkt in der Beurteilung kann in dem Zusammenhang das „allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko“ sein, zumal die Errichtung und der Betrieb von Strom- und Funkmasten in Bereichen, wo typischerweise auch Windenergieanlagen errichtet werden, als gesellschaftlich akzeptiert gelten.

**8.14.10** Im Hinblick auf das Risiko, welches durch Eisabfall von dem Vorhaben ausgeht, kommt die Behörde aufgrund der fachlichen Beurteilung zu folgendem Ergebnis: Das Ergebnis des Gutachtens Dipl.-Ing. KLOPF geht von einem Risiko für Personen aus, welches klar unter der Schwelle des gesellschaftlich akzeptierten Risikos ( $10^{-4}$  pro Jahr = max tolerierbares Risiko für die Öffentlichkeit – Lebensrisikos; Die ermittelten Werte für das individuelle Risiko liegen unter dem gesellschaftlich akzeptierten Risiko von  $10^{-6}$ .) liegt. Das Risiko der Gefährdung durch Eisfall übersteigt (auch aufgrund der Maßnahmen der Projektwerberin zB Abschaltung bei Eisansatz und damit kein Eisabwurf und der behördlichen Vorschreibungen) das gesellschaftlich akzeptierte Risiko bzw die Gefahren, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden, demnach nicht. Es ist somit weder bei Personen, welche sich regelmäßig aufgrund ihrer Tätigkeit bei den WEAs aufhalten, noch bei sonstigen Personen von einem unzulässig hohen Risiko, welches von den Anlagen herrührt, auszugehen.

**8.14.11** Die dennoch (trotz der von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen und trotz der behördlichen Vorschreibungen) vorhandene theoretische Gefährdung durch Eisabfall oder einem anderen vorhabensuntypischen Störfall ist aufgrund der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr dem Bereich der typischen und damit genehmigungsrelevanten Störfälle zuzurechnen, sondern vielmehr den atypi-

---

<sup>17</sup> Vgl § 11 Abs 2 NÖ EIWG 2005; VwGH 19.01.2010, 2009/05/0020, sowie VwGH 26.02.2009, 2006/05/0283, und 15.05.2014, 2011/05/0094.

schen nicht voraussehbaren Ereignissen<sup>18</sup> und steht der Genehmigungsfähigkeit damit nicht entgegen.

**8.14.12** Weiters erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Maschinenbruch, Brandfall, Blitzschlag und die Standsicherheit durch das eingeholte Gutachten von Ing. Bmstr. Wilhelm Mayrhofer, Teilgutachten Bautechnik vom 21. Februar 2025, durch das eingeholte Gutachten von Frau DI Ingrid Heinz, MSc, Teilgutachten Maschinenbau vom 03. Februar 2025 und das eingeholte Gutachten von Ing. Dier, Teilgutachten Elektrotechnik vom 18. Februar 2025.

**8.14.13** Aufgrund dieser Gutachtens ergibt sich für die Behörde folgende Schlussfolgerung:

8.14.13.1 Bei Brandereignissen in Windkraftanlagen inklusive der Verursachung eines Brandereignissees durch Blitzschlag handelt es sich um vorhabenstypische Störfälle, welche bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Genehmigungsfähigkeit zu berücksichtigen sind.

8.14.13.2 Aus den Gutachten ergibt sich nun, dass im Vorhaben diese vorhabenstypischen Störfälle eines Brandereignisse, sei es durch interne Ereignisse wie Schäden an den Maschinen oder elektrischen Anlagen, sei es durch externe Ereignisse wie Blitzschlag, entsprechend berücksichtigt wurden und alle einschlägigen Normen und Vorkehrungen eingehalten wurden, sodass die Gefahr, welche von einem allfälligen Brandereignis in einer Windkraftanlage ausgeht, das allgemeine von der Gesellschaft akzeptierte Risiko für derartige Ereignisse nicht überschreitet.

**8.14.14** Für vorhabenstypische Störfälle wurden somit sowohl im Vorhaben als auch durch behördliche Vorschreibungen entsprechende Vorsorgen getroffen (zB Auflagen zum Brandschutz, wiederkehrende Kontrollen durch Fachleute, Dokumentationen etc), sodass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung vom Vorhaben durch Störfälle wie Eisabfall, Maschinenbruch, Brandereignisse, Erdbeben oder Hochwasser ausgehen.

---

<sup>18</sup> Vgl UVE Leitfaden 2019 S 33; [...] Es sind nicht alle denkbaren schweren Unfälle bzw Katastrophen zu berücksichtigen, sondern jene, die nach einschlägiger Erfahrung für das Vorhaben relevant sind (anlagenkausal) und mit einer gewissen (geringen) Wahrscheinlichkeit (Risiko) auftreten können. [...] Unfälle bzw Katastrophen, die sich jeder Erfahrung und Berechenbarkeit entziehen, müssen nicht berücksichtigt werden (z. B. Terroranschläge, Flugzeugabsturz auf eine Industrieanlage, die sich nicht im Bereich bestehender An- und Abflugrouten eines Flughafens befindet). [...] VwGH 18. November 2004, GZ 2004/07/0025).

**8.14.15** Durch die Einhaltung aller relevanten Genehmigungskriterien sowie aller technisch relevanten Normen und des Stands der Technik, was insbesondere den Teilgutachten für Bautechnik, Eisabfall, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik sowie Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz zu entnehmen ist, wird auch eine Beurteilung der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen (relevant in diesem Zusammenhang etwa Überflutungen, Dürren, Hitzewellen, Erdbeben, Stürme und Brandereignisse)<sup>19</sup> vorgenommen. Aus dieser technischen Beurteilung muss nun abgeleitet werden, dass keine relevanten unmittelbaren oder mittelbaren erheblichen Auswirkungen für das Vorhaben beziehungsweise durch das Vorhaben bei katastrophalen Ereignissen im Sinn der Richtlinie zu erwarten sind.

## **8.15 Zur Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes**

**8.15.1** Der Sachverständige für Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild DI Thomas KNOLL geht in seinem Teilgutachten Raumordnung , Landschafts- und Ortsbild insbesondere unter Kapitel 4.1 und 4.3 ausführlich auf die Frage der Einwirkung des Vorhabens auf das betroffene Orts- und Landschaftsbild ein.

**8.15.2** In seinem Gutachten legt der Sachverständige die Bewertungs- und Beurteilungskriterien und Gutachtensgrundlagen gestützt auf einschlägige Normen und Richtlinien plausibel und nachvollziehbar dar.

**8.15.3** Je nach Teilraum und Wirkfaktor werden die Auswirkungen auf die jeweiligen Teilarüme bewertet. Zur Bewertung der verbleibenden Auswirkungen werden die Begriffe „Verbesserung“, „keine bis sehr geringe“, „geringe“, „mittlere“, „hohe“ und „sehr hohe“ verwendet.

**8.15.4** Der Gutachter führt zusammengefasst folgendes aus:

8.15.4.1 Das vorliegende Teilgutachten fest, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen nach der in der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung definierten Bewertungs- und Vorgehensweise insgesamt als nicht erheblich einzustufen sind.

---

<sup>19</sup> Vgl. Rundschreiben UVP-G 2000 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Stand März 2025) GZ: 2025-0.211.876, S 59 FN 240.

8.15.4.2 Erst- und zweitstufig erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität und der Sensibilität sowie die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit. Die Verknüpfung der ermittelten Eingriffserheblichkeit mit der nachfolgenden Maßnahmenwirksamkeit und den verbleibenden Auswirkungen ergibt, dass für die Schutzgüter Sach- und Kulturgüter, das Landschafts- und Ortsbild sowie die Erholungswerte der Landschaft lediglich geringe bis mittlere Restwirkungen bestehen.

8.15.4.3 Im Detail wird ausgeführt, dass visuelle Störungen für die erhobenen Sachgüter als nicht relevant gelten und für Kulturgüter die Wirkung als "gering" zu bewerten ist, weil das landschaftliche Umfeld kaum verändert wird. Analog dazu wird für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft – unter Berücksichtigung von Zerschneidungseffekten und visuellen Störungen – eine Gesamtauswirkung von "gering" festgestellt.

8.15.4.4 Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen – u. a. Einhaltung der Mindestabstände zu Einbauträgern, präzise Lagebestimmung vor Erdarbeiten, Beachtung von OVE E 8120, ÖVGW G B430 und ÖNORM B 2533 sowie eine nach den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes durchgeführte archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags – sind nachgewiesenermaßen weislich wirksam und werden im Gutachten als ausreichend beurteilt.

8.15.4.5 Die Bewertung der verbleibenden Auswirkungen berücksichtigt zudem die bereits vorhandenen Vorbelastungen, sodass die zusätzliche Belastung durch das Projekt das Gesamtbild nicht wesentlich verschlechtert .

**8.15.5** Gemäß den Vorgaben des § 7 Abs 2 NÖ NSchG ist eine Bewilligung zu versagen, wenn das Landschaftsbild oder der Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt werden.

**8.15.6** Es ist nun unstrittig, dass Windkraftanlagen wie so gut wie jeder menschliche Eingriff Auswirkungen auf die umgebende Landschaft haben. Der Gesetzgeber wollte jedoch durch diese Bestimmung nicht jeglichen Eingriff verunmöglichen, sondern nur solche, die „*erheblich beeinträchtigend*“ sind.

**8.15.7** Ein Eingriff in die Umwelt kann grundsätzlich positive Auswirkungen zeigen, auswirkungsneutral sein oder negative Auswirkungen verursachen. Dies ist jeweils am Schutzzweck zu messen, zumal ein Eingriff in die Natur für ein Schutzgut positiv

sein kann, für ein anderes jedoch negativ. Die Errichtung einer Umfahrungsstraße mag sich zum Beispiel negativ auf das Schutzgut Boden durch zusätzliche Versiegelung auswirken, positiv aber auf das Schutzgut Gesundheit durch verkehrliche Entlastung und damit Verringerung von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen bei der unmittelbar Betroffenen Bevölkerung der zu entlastenden Straßenteile.

**8.15.8** Schon aus dem Wortlaut der Bestimmung ist abzuleiten, dass nicht jeder Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild zu einer Versagung der naturschutzrechtlichen Genehmigung führen soll. Positive oder neutrale Auswirkungen durch ein Vorhaben auf das Schutzgut Landschaftsbild sind jedenfalls vom Versagungsgrund nicht umfasst, da das Wort „*beeinträchtigen*“ unter anderem „*stören*“, „*negative Wirkungen*“ „*ausüben*“ oder „*verschlechtern*“<sup>20</sup> bedeutet. Der Begriff „*beeinträchtigen*“ stellt somit nur auf negativen Auswirkungen ab.

**8.15.9** Durch die Beifügung des Adverbs „*erheblich*“ durch den Gesetzgeber wird aber auch klargestellt, dass nicht jede negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zur Untersagung des Vorhabens führen darf.

**8.15.10** Weder das Gesetz noch die erläuternden Bemerkungen zu diesem definieren den Begriff „*erheblich*“, auch wenn dieser vom Gesetzgeber (eine Abfrage im Rechtsinformationssystem des Bundes hat zum Suchbegriff „*erheblich\**“ zum Bundesrecht 2190 und zum Landesrecht 122 Einträge ergeben) häufig gebraucht wird.

**8.15.11** Von der Behörde ist nun zu beurteilen, ob und inwieweit die in der Systematik der raumordnungsfachlichen Beurteilung verwendeten Begriffe, welche negative Auswirkungen beschreiben, „*gering*“, „*mittel*“, „*hoch*“ und „*sehr hoch*“ mit dem gesetzlichen Begriff „*erheblich*“ übereinstimmen.

**8.15.12** Als Gegenteil zu „*erheblich*“ ist jedenfalls im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „*gering(fügig)*“ zu betrachten. In der oben dargestellten Systematik wäre demnach „*erheblich*“ jedenfalls mit „*sehr hoch*“ mit dem Gegenteil zu „*gering*“ gleichzusetzen. Selbst für den Fall, dass der Begriff „*hoch*“ auch noch als „*erheblich*“ angesehen werden würde, können jedenfalls demzufolge aber „*gering-mittlere*“ oder „*mittlere*“ Auswirkungen gerade nicht als erheblich im Sinn des NÖ NSchG eingestuft

---

<sup>20</sup> Vgl <https://de.wiktionary.org/wiki/beeinträchtigen>, zuletzt abgerufen am 24.11.2025.

werden, was auch mit der Definition der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung korreliert.

**8.15.13** Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass das NÖ NSchG anders als andere Naturschutzgesetze<sup>21</sup> in Österreich, welche auch bei (geringfügigen) negativen Auswirkungen grundsätzlich einen Versagungsgrund sehen, eine Genehmigung jedoch nach Durchführung einer Interessenabwägung trotzdem erteilt werden kann, diese Art der Interessenabwägung nicht kennt, sondern eben das Tatbestandselement „*erhebliche Beeinträchtigung*“ normiert.

**8.15.14** Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich aus dem Sachverständigengutachten ergibt, dass das (Orts-)Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft jedenfalls nicht erheblich beeinträchtigt werden, sodass ein Versagungsgrund nicht vorliegt.

**8.15.15** Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich nach der Definition des § 2 Abs 7 UVP-G 2000 um ein Vorhaben der Energiewende, da Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie errichtet werden sollen.

**8.15.16** Die geplanten Anlagen sollen auf für derartige Erzeugungsanlagen vorgesehenen Flächenwidmungen „Grünland-Windkraftanlagen“ errichtet werden und befinden sich die geplanten Anlagenstandorte auf Flächenwidmungen innerhalb des Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich, für welches jedenfalls - sowohl das ursprüngliche sektorale Raumordnungsprogramm 2014 als auch für die Novelle 2024 dieses sektoralen Raumordnungsprogrammes - einer strategische Umweltprüfung unterzogen wurde.

**8.15.17** Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

---

<sup>21</sup> Vgl § 25 iVm § 3a Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG.

**8.15.18** Selbst für den Fall, dass man der oben angeführten Rechtsansicht nicht folgen würde und meinen wollte, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts-, Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft vorliegen würde, könnte dies somit keinen alleinigen Abweisungsgrund darstellen. Angemerkt werden darf, dass nach Ansicht der UVP-Behörde der Ausdruck Landschaftsbild in der konkreten Bestimmung des § 17 UVP-G 2000 auch das Ortsbild und den Erholungswert der Landschaft umfassen muss, da einerseits technisch und nach der Judikatur des VwGH zwischen Landschaftsbild und Ortsbild kein Unterschied besteht und diese nur aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben getrennt betrachtet und in unterschiedlichen Gesetzen geregelt werden (weil gemäß Art 118 B-VG die örtliche Raumplanung und Baupolizei im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden liegen) und der Erholungswert der Landschaft nur ein Teilaспект des Landschaftsbildes darstellt.

**8.15.19** Wie oben dargelegt liegt am gegenständlichen Vorhaben ein - nicht nur ex lege statuiertes - öffentliches Interesse vor.

**8.15.20** Abschließend sei noch auf die Judikatur<sup>22</sup> verwiesen, wonach auch bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Genehmigung nicht versagt werden dürfe, weil gemäß § 4 NÖ NSchG „*bei Anwendung dieses Gesetzes kompetenzrechtliche Interessen des Bundes in Form einer Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes*“ zu berücksichtigen sind.

**8.15.21** Demnach muss, ungeachtet der nicht zu bezweifelnden Befugnis des Landesgesetzgebers, vermeidbare Eingriffe in Naturschutzinteressen zu untersagen bzw durch die Erteilung von Auflagen und Bedingungen für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen, im Fall von Eingriffen, die nicht vermeidbar sind und deren nachteilige Folgen auch nicht ausgeglichen werden können, zumindest in Form einer Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und den anderen, den Eingriff bewirkenden Interessen auch für die gebotene Berücksichtigung kompetenzfremder Interessen Raum sein (vgl. dazu auch VfSlg 15552/1999).

**8.15.22** Wie oben gezeigt, liegt das gegenständliche Vorhaben insbesondere in Hinblick auf die Versorgung mit erneuerbarer Energie und die Ausbauziele der Anlagen zur Produktion erneuerbaren Energie sowohl des Landes Niederösterreich als auch des Bundes im (hohen) öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse ergibt sich

insbesondere auch aus dem Interesse zur Vermeidung des Klimawandels und dessen negativer Folgen. Dem hat auch der Gesetzgeber Rechnung getragen und das hohe öffentliche Interesse dieser Vorhaben der Energiewende ex lege statuiert.

**8.15.23** Stellt man nun die Interessen am Naturschutz (Landschafts/Ortsbild), welche sich aus den landesrechtlichen Bestimmungen ergeben, den sich aus bundesrechtlichen Kompetenzen der Energiewirtschaft ergebenden Interessen wie Ausbau und Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend erneuerbaren Energie und dem Klimaschutz gegenüber, muss man zum Ergebnis kommen, dass im konkreten das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens bei weitem überwiegt, zumal auch Eingriffe in das Landschaftsbild einfach durch Entfernen der Anlagen reversibel sind und Klimawandel bzw dessen Folgen jedenfalls kaum oder nur sehr schwierig wieder beseitigt werden können.

## **8.16 Zum Schutzwert biologische Vielfalt und der artenschutzrechtlichen Be trachtung**

**8.16.1** Die behördliche Prüfung der Fragestellungen im Bereich Schutzwert biologische Vielfalt und Artenschutz erfolgte durch das eingeholte Gutachten von DI Wolfgang Suske, Teilgutachten Biologische Vielfalt vom 22. Mai 2025.

**8.16.2** In dem Gutachten erfolgte die Bewertung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung geschützter Arten, deren Lebensräume sowie potenzieller Risiken durch Kollisionen, Lärm, Licht und Schattenwurf. Grundlage der Analyse waren die eingereichten Unterlagen sowie einschlägige Fachliteratur.

**8.16.3** Das Teilgutachten „Biologische Vielfalt“ bewertet das geplante Windpark Vorhaben Deutsch Wagram 2 hinsichtlich seiner Auswirkungen auf geschützte Tier und Pflanzenarten sowie auf wertgebende Biotoptypen. Die zentralen Schlussfolgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

8.16.3.1 Die in der Einlage D0401 dokumentierten Erhebungen zu Tieren, Pflanzen und Lebensräumen werden als plausibel und fachlich korrekt bezeichnet. Es liegen 59 Biotoptypen sowie zahlreiche artenschutzrechtlich geschützte Arten vor, darunter die unionsrechtlich geschützten Fledermäuse und Vogelarten, der Feldhamster und

---

<sup>22</sup> BVwG 05.01.2021, W104 2234617-1/21E.

das Europäische Ziesel, die Wechsel- und Springkröte sowie die Zauneidechse und Schlingnatter. Auch zwei geschützte Pflanzenarten sind vor Ort vorhanden.

#### 8.16.3.2 Mehrere unionsrechtliche Tatbestände sind potentiell angesprochen:

- a) Tötung von Vögeln (Kaiseradler, Rotmilan oder Schwarzmilan) Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Säugetieren und
- b) Störung bzw Zerstörung von Fortplanzungs- und Ruhestätten dieser Arten

8.16.3.3 Um die genannten Risiken auszuschließen, wurden zahlreiche konkrete Maßnahmen im Projekt vorgesehen und Auflagenvorschläge formuliert. Zu den wichtigsten zählen:

- a) Feuchtstellen Management – sofortiges Auffüllen von durch Bauarbeiten entstehenden Feuchtstellen, Kontrolle durch die Bauaufsicht, Vermeidung von Besiedlung durch Wechselkröten
- b) Reptilienschutz – vor Baubeginn ökologische Bauaufsicht, Schaffung von mindestens 1 800 m<sup>2</sup> sandig schotrigem Habitat im Umkreis von 300 m, Handfang und allfällige Umsiedlungsmaßnahmen
- c) Fledermäuse - Abschaltalgorithmus und Rodungskontrolle – Bauliche Begleitung durch Fledermausexpertinnen, Endoskop Kontrollen, Sicherung von Quartieren, Einsatz von Holzbeton Kästen und deren langfristige Wartung
- d) Ausgleichsflächen und Lenkungsmaßnahmen – Neuanlagen von artenreicher Ausgleichsfläche und deren dauernde Pflege
- e) Nachtruhe und Lichtschutz – Unterlassung nächtlicher Baustellenbeleuchtung (BV 19) sowie Bauarbeiten ausschließlich zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang (BV 1).

8.16.3.4 Die Wirksamkeit aller vorgeschlagenen und ergänzten Maßnahmen wird vom Gutachter als hoch eingeschätzt. Durch die Kombination aus Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird das Risiko von Tötungen und Störungen deutlich reduziert.

8.16.3.5 Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen und Auflagen bleiben die geschützten Arten Fledermäuse, Vögel, Säugetiere (Feldhamster, Ziesel) sowie die Amphibien und Reptilien-Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird keine wesentliche Verminderung der Überlebens-, Fortpflanzungs- oder Reproduktionschancen erwartet, und die betroffenen Arten bleiben innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets präsent.

8.16.3.6 Zusammenfassend lässt das Gutachten erkennen, dass das geplante Windpark Projekt, sofern sämtliche Maßnahmen und Auflagen vollständig umgesetzt werden, keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter erwarten lässt. Die hohe Wirksamkeit der Maßnahmen, die detaillierten Monitoring und Kontrollmechanismen sowie die langfristige Unterhaltung von Ausgleichsflächen sichern den Erhalt der Artenvielfalt und die Einhaltung sämtlicher artenschutzrechtlicher Vorgaben.

**8.16.4** Die Sensibilität der Arten wurde somit differenziert beurteilt.

**8.16.5** Für alle als kollisionsgefährdet ausgewiesenen Fledermausarten wurde das Eingriffsausmaß hoch und die Konfliktintensität sehr hoch bewertet. Für Vögel liegt die Konfliktintensität gering, sodass das Kollisionsrisiko als gering bewertet wurde.

**8.16.6** Ohne Schutzmaßnahmen würde das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinn der Bestimmungen der Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL bzw § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 oder des § 3 Abs 5 Z 1 NÖ Jagdgesetz 1974 erfüllt.

**8.16.7** Die kombinierte Umsetzung aller Maßnahmen wie des fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus, eines Gondel- und Schlagopfermonitoring, von Bauzeiteinschränkungen, eines Rodungs- und Quartiermanagement, der Herstellung von Ausgleichsflächen sowie der spezifischen Maßnahmen für Amphibien/Reptilien und des Licht- und Lärmschutzes, und die vom Sachverständigen vorgeschlagenen und auch im gegenständlichen Bescheid vorgeschriebenen Auflagen werden als hochwirksam eingeschätzt. Das Monitoring ermöglicht eine adaptive Anpassung des Betriebsalgorithmus, wodurch die tatsächliche Kollisionsmortalität erfasst und reduziert werden kann.

**8.16.8** Es wird daher kein Verbotstatbestand im Sinn der Bestimmungen der Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL bzw § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 oder des § 3 Abs 5 Z 1 NÖ Jagdgesetz 1974 erfüllt.

**8.16.9** Die Behörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben – unter der verbindlichen Umsetzung der im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen sowie deren fachlicher Kontrolle und Einhaltung der Auflagen – nicht gegen die einschlägigen naturschutz- und unionsrechtlichen Vorgaben verstößt und daher genehmigungsfähig ist.

## **8.17 Zur Frage der Lärmimmissionen**

**8.17.1** Aus den Teilgutachten Lärmschutz und ist eindeutig abzuleiten, dass Nachbarn, durch Lärm weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar beeinträchtigt werden.

## **8.18 Zu den sonstigen Stellungnahmen und Vorbringen**

### **8.18.1 Allgemeines**

8.18.1.1 Die eingelangten Stellungnahmen der beteiligten mitwirkenden Behörden wurden bei der Erstellung der Teilgutachten von den jeweils angesprochenen Sachverständigen berücksichtigt. Sie wurden auch der zusammenfassenden Bewertung zugrunde gelegt und wurde ihnen - auch durch Vorschreibung entsprechender Auflagen - bei der Entscheidung entsprochen.

### **8.18.2 Zur Frage des Tourismus**

8.18.2.1 Tourismus an sich und insbesondere die direkten und indirekten wirtschaftlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf diesen sind weder ein Schutzgut der Umweltverträglichkeitsprüfung noch kommen im konkreten Verfahren Normen zur Anwendung, welche den Schutz des Tourismus als Genehmigungsvoraussetzung normiert.

8.18.2.2 Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Tourismus an sich waren daher nicht zu prüfen.

### **8.18.3 Zur Lichtverschmutzung**

8.18.3.1 Zum Vorbringen der „Lichtverschmutzung“ durch die luftfahrttechnische Befeuerung ist festzuhalten, dass diese Befeuerung aus Gründen der Luftfahrtssicherheit und der gesetzlichen Vorgaben unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt die Befeuerung nur im für die Erreichung der notwendigen Sicherheit erforderlichen Ausmaß.

8.18.3.2 Weiters wurde diese immissionstechnisch beurteilt (siehe Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild und Teilgutachten Biologische Vielfalt). Ergebnis dieser Beurteilung war jedenfalls, dass unzulässige Immissionen nicht zu erwarten sind.

8.18.3.3 Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 123a LFG gesetzliche Regelung getroffen, sodass bei Vorliegen der entsprechenden anlagentechnischen und systemtechnischen Voraussetzungen die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung umgesetzt werden kann. Diese ist jedoch ex lege nicht Genehmigungsgegenstand.

8.18.3.4 Im Übrigen erfolgte die Untersagung nur in Hinblick auf die für den Menschen nicht sichtbare Befeuerung.

### **8.19 Zu den Aufsichten**

**8.19.1** Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.

**8.19.2** Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung (Eigenüberwachung) von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

### **8.20 Zu den Auflagen**

**8.20.1** Aus den Teilgutachten und dem Anhang der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhang betreffend Nebenbestimmungen sowie Fristen) ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen vorzuschreiben wa-

ren, um die Umweltverträglichkeit beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen.

**8.20.2** Wurden die Formulierungen gegenüber den Gutachten abgeändert, so handelt es sich um mit den Sachverständigen koordinierte Änderung sinnstörender Formulierungen bzw Klarstellungen bzw. um eine rechtsrichtig Formulierung der Auflagenvorschläge, welche jedoch den Inhalt nicht abgeändert haben.

**8.20.3** Wurden Auflagenvorschläge nicht als Auflagen vorgeschrieben (zB Verkehrstechnik), so war deren Vorschreibung aus rechtlicher Sicht unzulässig, weil sich einerseits die Verpflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt (zB Anzeige der Fertigstellung), dritte verpflichtet werden müssten bzw eine Zuständigkeit der UVP-Behörde nicht gegeben ist (zB Bewilligungen von Sondertransporten). Eine Auswirkung auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens ergibt sich daraus nicht.

**8.20.4** Im Übrigen sind die Auflagen so formuliert, dass zumindest ein fachkundiger den Auftragsinhalt erkennen kann und eine Vollstreckung möglich ist, weshalb die Ausführungen, die Auflagen seien unbestimmt, nicht stimmen.

## **8.21 Zur Frage der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung**

**8.21.1** Zu den oben vorgeschriebenen Auflagen im Fachbereich Luftfahrttechnik betreffend die Luftfahrthindernisbefeuерung ist festzuhalten, dass mit § 123a Luftfahrtgesetz bereits rechtliche Grundlagen zur bedarfsgerechten Befeuerung geschaffen wurden.

**8.21.2** Seitens der Austro Control GmbH wurden die vom Eigentümer für die bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht.

**8.21.3** Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist gemäß § 123a Luftfahrtgesetz nicht zu genehmigen und kann von der Konsenswerberin im Einvernehmen mit der Austro Control GmbH umgesetzt werden. Bis zu dieser Umsetzung musste daher noch die „konventionelle“ Nachtkennzeichnung vorgeschrieben werden.

**8.21.4** Weiters haben sich im Ermittlungsverfahren keine Hinweise ergeben, dass die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung allgemein zu untersagen wäre.

**8.21.5** Lediglich im Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot war unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 28. Februar 2025 die bedarfsgerechte Befeuerung zu untersagen, da dies zum Zweck der Sicherstellung der Luftfahrsicherheit in Hinblick auf Einsatzluftfahrzeuge erforderlich ist, da Piloten, welche aufgrund der Verwendung von Nachtsichtbrillen, welche das sonst für den Menschen sichtbaren Lichtspektrum filtern, die im für den Menschen sichtbaren Lichtspektrum erfolgte Befeuerung nicht mehr erkennen können.

## **8.22 Zur Befristung**

**8.22.1** § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

**8.22.2** In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der „Genehmigungsvoraussetzungen“ und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

**8.22.3** In diesem Sinne gehen Eberhartinger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materiengesetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 UVP-G 2000 eine abschließende Regelung treffen wollte (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materiengesetzliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materiengesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

**8.22.4** Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17

Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

**8.22.5** Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

**8.22.6** Da die festgelegten Fristen dem Genehmigungsantrag insofern entsprechen, als sie nicht kürzer als beantragt bemessen wurde, und diese auch in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige Entscheidungspraxis bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

## **9 Zusammenfassung**

**9.1** Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

**9.2** Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

**9.3** Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

**Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß § 17 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 iVm den § 44a und § 44f AVG.**

NÖ Landesregierung  
Mag. Dr. P e r n k o p f  
LH-Stellvertreter

